

Bericht des Rechnungshofes

**Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen
Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	270
Abkürzungsverzeichnis _____	273

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz**Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren
am Beispiel ausgewählter Gerichte**

KURZFASSUNG _____	276
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	289
Prüfungsgrundlagen und -methodik _____	291
Ablauf von Strafverfahren _____	293
Gerichtsorganisation _____	295
Justizverwaltung _____	299
Verfahrensdauer im gerichtlichen Strafverfahren _____	309
Phasen des Hauptverfahrens _____	314
Dienstaufsicht und Qualitätssicherung durch die Justizverwaltung _	335
Maßnahmen der Justizverwaltung _____	355
Organisation und Einsatz administrativer und technischer Unterstützung _____	365
Frauenanteil bei Strafrichtern _____	380
Schlussempfehlungen _____	383

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Kategorisierung der Landesgerichte nach Richterkapazitäten für Strafverfahren erster Instanz _____	296
Tabelle 2:	Kategorisierung der Bezirksgerichte nach Richterkapazitäten für Strafverfahren erster Instanz _____	296
Tabelle 3:	Beispiele für Abgrenzungsprobleme zwischen unabhängiger Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung	300
Tabelle 4:	Justizverwaltungsanteil von Richtern bei den überprüften Gerichten, Stand 2012 _____	302
Abbildung 1:	Durchschnittliche Dauer der Hauptverfahren bei Gericht (bundesweit) _____	311
Abbildung 2:	Durchschnittliche Dauer der Hauptverfahren bei den überprüften Gerichten _____	313
Abbildung 3:	Verfahrensdauer nach Phasen bei den überprüften Gerichten _____	315
Tabelle 5:	Ursachen für Verzögerungen im Verfahrensablauf __	316
Tabelle 6:	Dauer zwischen Einbringungsdatum und Ausschreibung der Hauptverhandlung _____	318
Tabelle 7:	Zeitraum zwischen Ausschreibung der Verhandlung und geplantem Hauptverhandlungstermin _____	320
Tabelle 8:	Abberaumungen von geplanten Terminen für Hauptverhandlungen _____	323
Tabelle 9:	Durchschnittliche Dauer von Beginn bis Ende der Hauptverhandlung _____	323
Tabelle 10:	Ende der Hauptverhandlung beim ersten Termin __	324
Abbildung 4:	Anzahl der Vertagungen bei den überprüften Gerichten _____	325

Abbildung 5:	Anteil vollständig ausgefertigter Urteile an der Gesamtzahl der Urteile 2011/2012 _____	328
Tabelle 11:	Ausfertigungsdauer von vollständig ausgefertigten Urteilen _____	329
Tabelle 12:	Anteil der Fälle mit Richterwechsel _____	331
Tabelle 13:	Anteil der Fälle mit Sachverständigenbezug und durchschnittliche Erledigungsdauer _____	334
Tabelle 14:	Überblick über wesentliche Instrumente der Dienstaufsicht _____	336
Abbildung 6:	Anhängigkeitsstand in Strafverfahren bei den überprüften Gerichten _____	342
Tabelle 15:	Offene Fälle pro Richterkapazität (VZÄ) (bzw. Gerichtsabteilung) ¹ bei den überprüften Gerichten im Strafbereich zum Stichtag 6. Februar 2014 _____	344
Tabelle 16:	Regelrevisionen bei den überprüften Gerichten _____	350
Abbildung 7:	Rechtsmittelquoten gegen Strafurteile _____	352
Tabelle 17:	Berufungen und deren Erledigungsart in der Stichprobe des RH _____	354
Tabelle 18:	Sprenghelrichtereinsatz 2013 _____	358
Tabelle 19:	Beurteilungen in Dienstbeschreibungen _____	364
Abbildung 8:	Verhältnis Richter zu Kanzlei im Strafbereich (Landesgerichte), 2013 _____	369
Abbildung 9:	Verhältnis Richter zu Kanzlei im Strafbereich (Bezirksgerichte ab einer Richterkapazität (VZÄ), 2013 _____	370
Tabelle 20:	Verhältnis Richter zu Kanzlei im Strafbereich bei den überprüften Gerichten in VZÄ, 2013 _____	370
Tabelle 21:	Methoden der Verhandlungsaufzeichnung sowie Erstellung des Schriftguts _____	376

Abbildung 10: Frauenanteil bei Strafrichtern _____ 381

Tabelle 22: Frauenanteil bei den Strafrichtern der überprüften
Gerichte per Jänner 2014 _____ 381

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BG	Bezirksgericht(e)
BIS-Justiz	Betriebliches Informationssystem der Justiz
BKA	Bundeskanzleramt
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EUR	Euro
gem.	gemäß
Geo.	Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnologie
LG	Landesgericht(e)
LGZ	Landesgericht für Zivilrechtssachen
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
MRG	Mietrechtsgesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
StPO	Strafprozessordnung
TZ	Textzahl(en)

Abkürzungen



u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte

In gerichtlichen Strafverfahren bestanden bundesweit große Unterschiede hinsichtlich der Verfahrensdauern. Das BMJ analysierte die Ursachen für die unterschiedlichen durchschnittlichen Verfahrensdauern nicht. Bei den vom RH überprüften drei Bezirksgerichten (Döbling, Graz-Ost und Graz-West) dauerten die Verfahren in Graz-West mit durchschnittlich 2,2 Monaten am kürzesten und in Döbling mit 17,3 Monaten am längsten. Bei den zwei überprüften Landesgerichten Linz und Wiener Neustadt betrug die durchschnittliche Dauer 2,9 Monate bzw. 6,5 Monate. Ursachen lagen im Wesentlichen in der unterschiedlich effizienten Arbeitsweise der Richter und waren nicht sachlich begründet. Die Justizverwaltungsorgane nahmen die Dienstaufsicht teilweise nicht aktiv und konsequent wahr.

Für die Besetzungen in der Justizverwaltung war kein Anforderungsprofil oder Kriterienkatalog festgelegt. Richter waren auch in der Funktion der Justizverwaltung unabsetzbar und unversetzbar, obwohl Justizmanagement andere Fähigkeiten und Kenntnisse verlangte als die richterliche Tätigkeit.

Der Justizverwaltung standen Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrumente zur Verfügung, wie z.B. Sprengelrichter und Dienstbeschreibungen für Richter. Diese waren jedoch in der derzeit bestehenden Form nur eingeschränkt einsetzbar bzw. geeignet. So nutzte das BMJ die gesetzlich zulässige Quote für Sprengelrichter zu weniger als zwei Drittel aus und Dienstbeschreibungen für Richter hatten in Bezug auf Justizverwaltungstätigkeiten keine Aussagekraft.

Die derzeitige Gerichtsorganisation mit Bezirksgerichten, die an zwei Drittel der Standorte über weniger als eine halbe Richterkapazität im Strafbereich verfügten, war für eine Spezialisierung und effiziente Verfahrensführung hinderlich.

Die Kanzleistrukturen entsprachen nicht mehr den Anforderungen eines modernen Gerichtsbetriebs. Arbeitsplatzbeschreibungen und fundierte Grundlagen für die notwendige Personalausstattung fehlten.

KURZFASSUNG

- Prüfungsziel** Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren durch die Organe der Justizverwaltung sowie der Verfahrensdauer am Beispiel von drei Bezirksgerichten (Döbling, Graz-Ost und Graz-West) und zwei Landesgerichten (Linz und Wiener Neustadt). (TZ 1)
- Prüfungsmethodik** Der RH wählte je ein Bezirksgericht (BG) und ein Landesgericht (LG) mit kurzer und langer Verfahrensdauer sowie niedrigen bzw. hohen Rückständen aus. Zusätzlich überprüfte er ein drittes Bezirksgericht mit mittleren Kennzahlen. Dazu zog er für jedes der fünf überprüften Gerichte geschichtete Zufallsstichproben aus in den Jahren 2011 und 2012 beendeten Strafverfahren, insgesamt rd. 800 Fälle. (TZ 2)
- Zuständigkeiten im Strafverfahren** Das Strafverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft und dem Haupt- und Rechtsmittelverfahren vor Gericht. Während das Ermittlungsverfahren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 neu gestaltet wurde, beruht die Regelung des Hauptverfahrens in ihrer Grundstruktur noch auf der – zuletzt 1975 wiederverlautbarten – Strafprozessordnung (StPO) von 1873. Als Normalfall des Hauptverfahrens sah die StPO das Schöffenverfahren vor, obwohl mittlerweile bereits für rd. 94 % der gerichtlichen Strafverfahren bei den Bezirks- und Landesgerichten ein Einzelrichter zuständig war. (TZ 3)
- Gerichtsorganisation** Während bei den Landesgerichten zumindest zwei Richterkapazitäten (zwei Vollzeitäquivalente) für Strafverfahren zuständig waren, verfügten im Jahr 2012 100 der 140 Bezirksgerichte über weniger als 0,51 Richter-Vollzeitäquivalente. Die Ansiedelung von Strafverfahren bei Kleingerichten war unzweckmäßig: Um ausreichende Erfahrung und Kenntnisse (Spezialisierung) zur effizienten Verfahrensführung sowohl im richterlichen als auch im administrativ unterstützenden Bereich zu erhalten und eine durchgängige gegenseitige Vertretung sicherzustellen, wäre eine Mindestausstattung von zumindest zwei Richtern mit einer Kapazität von einem Vollzeitäquivalent je Gericht erforderlich. Auch nach vollständiger Umsetzung der beschlossenen Zusammenlegungen von Bezirksgerichten werden die Zielvorstellungen bei Weitem nicht erreicht sein. (TZ 5)

Justizverwaltung

Aufgabe der Justizverwaltung war insbesondere, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte zu gewährleisten und das Gerichtspersonal zur Besorgung seiner Aufgaben anzuhalten. Es bestand allerdings keine durchgehend einhellige Meinung der Justizverwaltungsorgane hinsichtlich der Abgrenzung zwischen unabhängiger Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung. In den vergangenen Jahren waren auch regelmäßig einzelfallbezogene höchstgerichtliche Entscheidungen zur Klärung der Frage erforderlich, ob ein Sachverhalt der unabhängigen Gerichtsbarkeit oder der Justizverwaltung unterfiel. Eine Zuständigkeit der Justizverwaltung war jedenfalls dort zu bejahen, wo es galt, unangemessene, sachlich nicht begründbare Verfahrensverzögerungen bzw. Beeinträchtigungen des Gerichtsbetriebs zu verhindern. Wesentlich war dabei eine frühzeitig (vor dem Entstehen von Rückständen) wahrgenommene, aktive und konsequente Dienstaufsicht. (TZ 6, 7)

Der den Gerichten für die Aufgaben der Justizverwaltung zur Verfügung stehende Anteil der systemisierten Richter-Planstellen war angemessen. Allerdings nutzten die überprüften Gerichte – vor allem das BG Döbling und das LG Wiener Neustadt – den für die Justizverwaltung zur Verfügung stehenden Planstellen-Anteil nicht aus. (TZ 8)

Für Justizverwaltungspositionen war kein Anforderungsprofil oder einheitlicher Kriterienkatalog festgelegt. Richter waren auch in der Funktion der Justizverwaltung unabsetzbar und unversetzbar. Justizmanagement verlangte aber andere Fähigkeiten und Kenntnisse als die richterliche Tätigkeit. (TZ 9)

Für das Funktionieren eines Gerichts und die Qualität der gesamten Justiz war die Besetzung von Justizverwaltungspositionen mit den dafür am besten geeigneten Personen mitentscheidend. Für Mitglieder des Personalsenats, der die Besetzungsvorschläge für Justizverwaltungspositionen erstattete, waren aber keine entsprechenden Kenntnisse im Hinblick auf Justizverwaltung und Personalauswahl notwendig. Die vom Personalsenat verwendeten Entscheidungsgrundlagen hatten wenig Aussagekraft im Hinblick auf die Qualifikation der Bewerber für Justizverwaltungstätigkeiten. (TZ 10)

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz regelte nicht, in welcher Form und Regelmäßigkeit sich Richter fortzubilden hatten und wie die Erfüllung dieser Pflicht kontrolliert werden sollte. Für die Tätigkeit in der Justizverwaltung war nicht zwingend vorgesehen, sich schon im Vorfeld einschlägige Kenntnisse anzueignen.

Informationen zu absolvierten Aus- und Fortbildungen der Richter waren nicht automationsunterstützt vorhanden. (TZ 11)

Verfahrensdauer im gerichtlichen Strafverfahren

Die Verfahrensdauerstatistik des BMJ ließ aufgrund von Verzerrungen bei der Datengrundlage keine eindeutigen Rückschlüsse auf die tatsächlich von den Gerichten zu verantwortende durchschnittliche Verfahrensdauer zu. So lag bei einem Bezirksgericht die durchschnittliche Verfahrensdauer gemäß Verfahrensdauerstatistik des BMJ im Jahr 2012 bei 34,4 Monaten, bereinigt (um die nach Ablauf einer Probezeit oder Erfüllung von Auflagen beendeten Verfahren) betrug sie 2,7 Monate. Vergleiche zwischen den Gerichten und in der zeitlichen Entwicklung waren daher nur bedingt aussagekräftig. Auf dieser Basis stellte die Verfahrensdauerstatistik kein geeignetes Steuerungsinstrument dar. (TZ 12)

Der RH ermittelte bereinigte Mittelwerte der Verfahrensdauer, indem er die eine Probezeit bzw. Auflagenerfüllung umfassenden Verfahren herausrechnet. Zwischen den einzelnen Gerichten ergaben sich dabei große Unterschiede. Insgesamt war die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Bezirksgerichten nahezu doppelt so lang wie bei den Landesgerichten. Die Spannweite der bereinigten durchschnittlichen Verfahrensdauer lag im Jahr 2012 bei den Landesgerichten zwischen 2,4 und 6,5 Monaten, bei den Bezirksgerichten zwischen 2,2 und 20,5 Monaten. Das BMJ analysierte die Ursachen für unterschiedliche durchschnittliche Verfahrensdauern im Strafbereich nicht und konnte daher auch nicht steuernd eingreifen. (TZ 13)

Auch bei den überprüften Gerichten bestanden große Unterschiede in der Verfahrensdauer. Während der bereinigte Mittelwert 2012 beim BG Graz-West 2,2 Monate betrug, lag er beim BG Döbling bei 17,3 Monaten. Beim LG Linz und LG Wiener Neustadt lagen die Mittelwerte 2012 bei 2,9 bzw. bei 6,5 Monaten. (TZ 14)

Phasen des Hauptverfahrens

Der RH untersuchte bei den überprüften Bezirks- und Landesgerichten anhand seiner Stichprobe den Ablauf und die Dauer der einzelnen Phasen des Hauptverfahrens vom Einlangen des Strafanktrags bzw. der Anklageschrift bis zur Ausfertigung des Urteils. Bei den Gerichten mit höherer durchschnittlicher Verfahrensdauer dauerten sämtliche Phasen länger; die markantesten Unterschiede lagen in der Dauer der Hauptverhandlung. Beim BG Graz-West und beim LG Linz traten die geringsten Verfahrensverzögerungen auf. Im Gegensatz dazu lagen beim BG Döbling in rd. 41 % der über-

prüften Fälle (96) massive Verfahrensverzögerungen (bis zu zwanzig Monaten) vor. (TZ 15)

Verantwortlich für die unterschiedlichen Dauern waren im Wesentlichen die jeweiligen Arbeitsweisen der Richter, nicht sachliche Gründe. Die Leiter der Gerichte mit den kürzesten Verfahrensdauern (BG Graz–West und LG Linz) nahmen die Dienstaufsicht effektiv wahr. Im Gegensatz dazu setzte die Leitung des Gerichts mit den längsten Verfahrensdauern (BG Döbling) im Rahmen der Dienstaufsicht nur punktuelle Maßnahmen. (TZ 15)

Einbringungsdatum bis Ausschreibung der Hauptverhandlung

Die durchschnittliche Dauer zwischen Einbringungsdatum und Ausschreibung der Hauptverhandlung lag zwischen rund sechs Tagen beim BG Graz–West und rd. 100 Tagen beim BG Döbling. Während beim BG Graz–West in rd. 88 % und beim LG Linz in rd. 71 % der Strafverfahren der Stichprobe die Hauptverhandlungen innerhalb von acht Tagen nach dem Einbringungsdatum ausgeschrieben (bzw. die Ladungen dazu versendet) wurden, betrug dieser Zeitraum beim BG Döbling in rd. 45 % der Fälle über drei Monate, bei rd. 18 % der Fälle sogar länger als ein halbes Jahr. Unverhältnismäßige Verzögerungen entstanden insbesondere durch generelle Bearbeitungsrückstände einzelner Richter sowie wegen Richterwechselln vor Ausschreibung der Hauptverhandlung. (TZ 16)

Ausschreibung der Hauptverhandlung bis geplanter Termin

Die Ausschreibungsfristen lagen in der Regel bei rund vier bis sechs Wochen (kürzer beim BG Graz–West, länger beim BG Döbling). Sachlich unbegründete Verzögerungen zwischen der Ausschreibung der Hauptverhandlung und dem geplanten Termin waren auch hier durch allgemeine Bearbeitungsrückstände von Richtern entstanden. Weitere Verzögerungen entstanden durch größere Zeiträume bei der Zusammenlegung von Hauptverhandlungsterminen mit gleichem Sachverständigen. (TZ 17)

Beginn bis Ende Hauptverhandlung

Die Dauer der Hauptverhandlung war bei den überprüften Gerichten deutlich unterschiedlich, von knapp einem Monat im BG Graz–West bis rund sieben Monaten im BG Döbling. Oftmalige Vertagungen verlängerten bzw. verzögerten die Verfahrensdauer. Die LG Linz und Wiener Neustadt und das BG Graz–West beendeten in rd. 59 % bis 68 % der Fälle die Hauptverhandlung mit dem ersten Termin; beim BG Döbling vertagten die Richter in rd. 78 % der Fälle. (TZ 19)

Die häufigsten Vertagungsgründe betrafen nicht den Inhalt der Strafsache bzw. deren Komplexität. Zustellanstände oder das Erscheinen von Angeklagten oder Zeugen konnten die Richter nur zum Teil beeinflussen. Beim BG Döbling und dem LG Wiener Neustadt war allerdings der häufigste Vertagungsgrund die Ladung weiterer Zeugen. Die Auswahl der zu ladenden Zeugen lag im Einflussbereich des Richters und ergab sich aus der Aktenvorbereitung und persönlichen Arbeitsweise. Beim BG Döbling lagen regelmäßig lange Zeiträume (drei bis vier Monate) zwischen den Verhandlungsterminen vor. In Einzelfällen verfügten dort Richter Ladungen für Angeklagte bzw. Zeugen nicht. Die entsprechenden Hauptverhandlungen fanden dennoch statt und mussten daraufhin erneut vertagt werden. (TZ 19)

Ende der Hauptverhandlung bis Ausfertigung des Urteils

Die überprüften Gerichte hielten die gesetzliche Vorgabe von vier Wochen für die Urteilsausfertigung im Durchschnitt der (vollständig) auszufertigenden Urteile – mit Ausnahme des BG Graz–West – nicht ein. Allerdings waren mit der Überschreitung dieser Frist auch keinerlei rechtliche Konsequenzen verknüpft. Bei den überprüften Gerichten, ausgenommen BG Graz–West, nahm bei knapp einem Viertel bis rd. 93 % der Urteile die Ausfertigung deutlich länger als zwei Monate in Anspruch, beim BG Döbling in 80 % der Fälle sogar über sechs Monate. Diese lange Dauer war lediglich in Ausnahmefällen (etwa bei Großverfahren mit komplexen Sachverhalten) vertretbar. Beim BG Graz–Ost dauerte auch die Ausfertigung gekürzter Urteile verhältnismäßig lang, weil diese ausschließlich von einer Bediensteten geschrieben wurden. (TZ 20)

**Einfluss von Richterwechseln und Sachverständigen auf den Verfahrens-
ablauf**

Richterwechsel verlängern Verfahren generell, weil sich der Richter erst in den laufenden Akt einlesen muss. Allerdings verfügten weder das BMJ noch die Gerichte über Daten hinsichtlich der dadurch verursachten Verzögerungen. Verzögerungen durch Richterwechsel stellte der RH in seiner Stichprobe beim LG Wiener Neustadt im Ausmaß von fünf Wochen bis 17 Monaten und beim BG Graz-Ost in zwei Fällen von jeweils vier Monaten fest. Bei den überprüften Gerichten waren die Gründe für Richterwechsel in einer Bandbreite von 15 % (LG Linz) bis 41 % (LG Wiener Neustadt) der Fälle aufgrund fehlender systematischer Erfassung nicht nachvollziehbar. (TZ 21)

Auch der Einsatz von Sachverständigen im Verfahren wirkte tendenziell verfahrensverlängernd; insbesondere unterbliebene Betreibungen seitens der Verfahrensführung verlängerten das Verfahren in Einzelfällen zusätzlich. (TZ 22)

**Dienstaufsicht und
Qualitätssicherung****Instrumente der Dienstaufsicht**

Die Dienstaufsicht war eine zentrale Aufgabe der Justizverwaltung. Daten zum Erkennen von Rückständen und Verzögerungen waren ausreichend vorhanden. Allerdings nutzten nicht alle Gerichte diese umfassend im Rahmen der Dienstaufsicht. Ein einheitlicher „Managementreport“, der den Gerichtsleitern standardmäßig einen raschen Überblick über relevante Informationen und Hinweise auf potenzielle Problembereiche geben könnte, fehlte. (TZ 23)

Nutzung von Dienstaufsichtsinstrumenten

Im Hinblick auf die Verhinderung von Verfahrensverzögerungen stellte die sogenannte Prüfliste auf Basis von Daten der Verfahrensautomation Justiz u.a. alle Fälle dar, die seit drei Monaten offen und unverändert waren, und verknüpfte sie mit einer sogenannten Prüfanforderung zur Kontrolle. Es reichten jedoch auch Änderungen in der Verfahrensautomation Justiz, die nicht verfahrensfortsetzend waren – wie bspw. die Kalendrierung eines Akts –, damit dieser Fall nicht mehr mit einer Prüfanforderung auf der Prüfliste aufschien. (TZ 24)

Zwei der überprüften Gerichte (BG Döbling und LG Wiener Neustadt) nutzten die Prüflisten nur unzureichend und dokumentierten Kontrollen nicht. Damit war die Wirksamkeit dieses Instruments nur bedingt gegeben. Zum Stichtag 1. Oktober 2013 war bspw. ein Straf-

akt im BG Döbling schon seit 9. Oktober 2012 beim Richter und der Fall bereits acht mal auf der Prüfliste aufgeschienen. Das LG Wiener Neustadt erledigte einen bereits im Jahr 2010 eingebrachten Antrag auf Ratenzahlung einer Geldstrafe erst im Jahr 2014, weil die entsprechende Prüfanforderung auf der Prüfliste nicht kontrolliert wurde. (TZ 24)

Richter mussten zumindest einmal im Quartal die Eintragungen der Kanzleien in der Verfahrensautomation Justiz stichprobenartig auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen (Registerprüfung). Im Unterschied zu den BG Graz-Ost und Graz-West und dem LG Linz unterblieben die Registerprüfungen beim BG Döbling und beim LG Wiener Neustadt. (TZ 25)

Das Betriebliche Informationssystem der Justiz (BIS-Justiz) enthielt als Kennzahl für bestehende Bearbeitungsrückstände den sogenannten „Anhängigkeitsstand“, der das Verhältnis der Anzahl offengebliebener Fälle zum Gesamtanfall des Jahres zeigte. Der Anhängigkeitsstand in Strafsachen betrug bei den Bezirksgerichten bundesweit rd. 35 %, bei den Landesgerichten rd. 25 % des Jahresanfalls. Das BG Döbling und das LG Wiener Neustadt lagen in den Jahren 2009 bis 2013 mit durchschnittlich 105 % und 36 % deutlich über dem jeweiligen bundesweiten Durchschnitt. Beim BG Döbling beliefen sich die Rückstände im überprüften Zeitraum durchgängig auf das Ausmaß eines Jahresanfalls und waren damit nahezu dreimal so hoch wie im Bundesschnitt der Bezirksgerichte. Das BMJ veranlasste keine Maßnahmen, um derartige Rückstände nachhaltig abzubauen. (TZ 26)

Die Verfahrensautomation Justiz bot die Möglichkeit, sich tagesaktuell die offenen Fälle anzeigen zu lassen. Bei den beiden Gerichtsabteilungen des BG Döbling lag die Anzahl an offenen Fällen im Strafbereich zum Stichtag 6. Februar 2014 bei 517 bzw. 333 Fällen (auf ein Vollzeitäquivalent umgerechnet), bei den anderen überprüften Gerichten waren es maximal 177 offene Fälle pro Gerichtsabteilung. Der österreichweit durchschnittliche Jahresanfall eines Strafrichters am Bezirksgericht betrug 420 Fälle. Die Gerichtsvorsteherin des BG Döbling setzte, obwohl die hohen Rückstände seit Jahren bekannt waren und die Innere Revision bereits starke Kritik geübt hatte, nur punktuelle Maßnahmen. (TZ 27)

Die monatliche sogenannte Kurzstatistik stellte zeitnahe Zahlen über Arbeitsanfall und -erledigung sowie einen Rückstandsstatus bereit. Die Informationen waren allerdings nur stichtagsbezogen und ermöglichten damit keine unmittelbaren Rückschlüsse auf

etwaige negative Entwicklungen bei einzelnen Richtern. Eine systematische Auswertung bzw. Nutzung der Kurzstatistik hinsichtlich zeitlicher Entwicklungen nahm von den überprüften Gerichten nur das LG Linz vor. (TZ 28)

Die Gerichte hatten laut einem Erlass des BMJ jährlich zum Stichtag 1. Oktober über bestehende Urteilsrückstände und überlange Verfahren zu berichten. Im Oberlandesgerichtssprengel Wien wurde entgegen den geltenden Vorgaben des BMJ die Berichtspflicht im Strafbereich der Bezirksgerichte nicht wahrgenommen. Das BG Döbling hatte dadurch trotz massiver Rückstände keine Berichte samt beabsichtigter Vorgehensweise zu deren Abbau vorzulegen. (TZ 29)

Innere Revision

Die Aufgaben der Inneren Revision nahmen die zuständigen Oberlandesgerichte auf Grundlage eines jährlich festgelegten Prüfungsprogramms und einer standardisierten, einheitlichen Struktur wahr. Die Prüfungen erfolgten in großen zeitlichen Abständen und waren in der Regel Gesamtprüfungen. Schwerpunktprüfungen mit einem risikoorientierten Prüfungsansatz waren zu wenig berücksichtigt. (TZ 30)

Rechtsmittel- und Erfolgsquoten

Das BMJ verfügte für die in erster Instanz entscheidenden Bezirks- und Landesgerichte über keine systematischen Daten zu den erhobenen Rechtsmitteln und zugehörigen Entscheidungen. Anzahl und Erfolgsquote von Berufungen lassen zwar keine pauschalen Rückschlüsse auf die Qualität der Verfahrenserledigung bei den Gerichten zu, können aber Hinweise auf systematische Mängel geben und somit eine Grundlage für detailliertere Prüfungen bilden. Insbesondere waren Zahlen zum Ausmaß der aufgehobenen und an die erste Instanz zurückverwiesenen Urteile wesentlich. (TZ 31)

Bundesweit lag nach den Berechnungen des RH das Ausmaß der Rechtsmittel in Strafsachen im Bereich der Bezirksgerichte konstant bei rd. 6 % bis 7 %, im Bereich der Landesgerichte bei rd. 13 % bis 14 %. Bei den überprüften Bezirksgerichten reichte der Wert im Jahr 2012 von rd. 2 % beim BG Graz-West bis zu rd. 8 % beim BG Döbling; bei den Landesgerichten lag Wiener Neustadt durchgängig mit rd. 20 % fast doppelt so hoch wie Linz. (TZ 31)

Kurzfassung

In der Stichprobe war beim BG Döbling der Anteil aufgehobener Urteile (40 %) und beim BG Graz–Ost der Anteil der Berufungen, denen (teilweise) Folge gegeben wurde (knapp 80 %), auffällig hoch. (TZ 32)

Maßnahmen der Justizverwaltung

Unmittelbar personenbezogene Maßnahmen

Eine gesetzliche Grundlage bzw. Vorgabe des BMJ zur Führung von Feedback- bzw. Mitarbeitergesprächen mit dem richterlichen Personal gab es nicht. Von den überprüften Gerichten führten die Leitungen der BG Graz–Ost und Graz–West sowie des LG Linz regelmäßig strukturierte Gespräche mit den Richtern. (TZ 34)

Ein Disziplinarverfahren, das wegen Verfahrensverzögerungen eines Strafrichters des LG Linz geführt wurde, dauerte sechs Jahre bis zur Rechtskraft. (TZ 34)

Einsatz von Sprengelrichtern

Der Einsatz von Sprengelrichtern war eines der wenigen der Justizverwaltung zur Verfügung stehenden Steuerungsmittel, das im vorgegebenen engen Rahmen der Unversetzbarkeit der Richter einen flexibleren Personaleinsatz ermöglichte. Das BMJ schöpfte die rechtlich zulässige 3 %-Quote an Sprengelrichtern zu weniger als zwei Drittel aus. Dies erschwerte zeitnahe und bedarfsdeckende Zuteilungen von Sprengelrichtern zu Gerichten mit Personalengpässen. (TZ 35)

Am LG Wiener Neustadt erfolgte erst acht Monate nach der Sperre einer Strafabteilung ein Sprengelrichtereinsatz. Dies führte zu einer Mehrbelastung der übrigen Strafrichter und zu Verfahrensverzögerungen. Es war nicht nachvollziehbar, ob und wann das LG Wiener Neustadt um die Zuteilung von Sprengelrichtern angesucht hatte. Das BG Döbling beantragte trotz hoher Verfahrensrückstände in den zwei Strafabteilungen keinen Sprengelrichter. (TZ 35)

Geschäftsverteilung

Die jeweils für ein Jahr im Vorhinein beschlossene Geschäftsverteilung regelte, nach welchen Kriterien Fälle einem konkreten Richter zugeteilt wurden, und diente somit als Steuerungsmittel des richterlichen Personaleinsatzes. Hohe Personalfluktuationen führten zwangsläufig zu Geschäftsverteilungsänderungen und damit auch zu

einer zumindest kurzfristigen höheren Belastung der übrigen Richter. Häufige Geschäftsverteilungsänderungen bewirkten mangelnde Kontinuität und hatten einen negativen Einfluss auf die Verfahrensdauer. Das LG Wiener Neustadt änderte seine Geschäftsverteilung häufig, im Jahr 2013 bspw. 19-mal. Dabei übersah der Personalsenat bei einer Geschäftsverteilungsänderung, die Sperre einer Gerichtsabteilung zu verlängern. (TZ 36)

Dienstbeschreibungen

Den Anforderungen der Qualitätssicherung sowie der Personalauswahl und -entwicklung kam aufgrund der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter besondere Bedeutung zu. Die Dienstbeschreibungen für Richter – als eines der wenigen vorhandenen Mittel, um diesen Anforderungen gerecht zu werden – waren daher positiv und notwendig. Das bestehende System der Dienstbeschreibungen war aber nicht mehr zeitgemäß und sachgerecht. Die in Dienstbeschreibungen gewählten Formulierungen gingen nicht auf die einzelnen Richter, ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen ein. Damit waren sie aber als wesentliche Erkenntnisquelle für die Personalauswahl bei Besetzungen nicht geeignet. Dies und die fehlende Regelmäßigkeit der Dienstbeschreibungen konnte sich weder nachhaltig auf die Motivation des Richters noch qualitäts- oder leistungssteigernd auswirken. (TZ 37)

Die Dienstbeschreibungen waren zudem auf den Bereich der Rechtsprechung beschränkt und enthielten keine Beurteilung von Tätigkeiten in der Justizverwaltung. (TZ 37)

Organisation und Einsatz administrativer und technischer Unterstützung

Kanzleien

Zur administrativen Unterstützung waren bei den Gerichten Kanzleien eingerichtet. Die derzeitigen Kanzleistrukturen entsprachen infolge von Veränderungen insbesondere in Bezug auf IT-unterstütztes Arbeiten und personelle Ressourcen nicht mehr den Anforderungen. Bei kleineren Gerichtseinheiten und Kanzleien war eine gleichmäßige Arbeitsverteilung und -belastung sowie die Vertretung im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von Bediensteten erschwert. Zu befürworten war daher das vom BMJ initiierte Projekt Teamassistenten. (TZ 38)

Arbeitsplatzbeschreibungen für Kanzleipersonal fehlten. Durch die Kanzleien anzuwendende Bestimmungen in der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz bzw. im Gerichtsorganisationsgesetz waren im Hinblick auf aktuelle Sachverhalte und Geschäftsprozesse nur mehr bedingt verständlich, anwendbar und praktikabel. So fanden sich darin noch Bezugnahmen auf Schreiben mit Tinte, mit Schreibmaschine oder im Durchdruckverfahren oder bemaß sich die Höhe der Geldstrafen zum Teil in Gulden. (TZ 38)

Das zahlenmäßige Verhältnis Richter zu Kanzleibediensteten zeigte deutliche Unterschiede bundesweit wie auch bei den überprüften Gerichten. Während bundesweit bei den Landesgerichten im Jahr 2013 auf einen vollbeschäftigten Richter 0,85 Kanzleibedienstete (VZÄ) kamen, lag das Verhältnis bei den Bezirksgerichten bei 1 zu 1,32. Die Bezirksgerichte verfügten damit im Vergleich zu den Landesgerichten über deutlich mehr Personal in den Strafkanzleien. Es gab keine ausreichenden Grundlagen für den Bedarf an Kanzleipersonal. Aufgrund mangelnder Datenlage konnte auch nicht eruiert werden, ob und wie sich die personelle Ausstattung der Strafkanzleien durch die Strafprozessreform 2008 verändert hatte. (TZ 39)

Die Bemessung der Mehrleistungszulage für Kanzleibedienstete beruhte auf einem Erlass aus dem Jahr 1954. Arbeitsmethoden, -umfeld und -bedingungen von Kanzleibediensteten hatten sich in den letzten 60 Jahren gravierend geändert. Die Berechnungsmethode der Mehrleistungszulage war nicht mehr sachgerecht, weil z.B. die erbrachten Mehrleistungseinheiten in der Regel weit über der Pflichtleistung lagen und bei Kanzleibediensteten der überprüften Gerichte bis zum Neunfachen reichten. Damit waren eine objektive Einschätzung der tatsächlichen Arbeitsbelastung des Kanzleipersonals und eine den Anforderungen entsprechende Arbeitsverteilung erschwert. Die für jedes Quartal zu erstellende Berechnung der Mehrleistungszulage war komplex und zeitintensiv. (TZ 40)

Bundesweit zahlte das BMJ im Jahr 2013 rd. 12,5 Mio. EUR an Mehrleistungszulagen aus, davon entfielen rd. 6,4 Mio. EUR auf den Kanzleibereich der Justizbehörden in den Ländern. Bei Kanzleileitern schwankte der Anteil der Mehrleistungszulage am Grundbezug zwischen 6,49 % und 10,17 %, beim Kanzleidienst zwischen 6,29 % und 8,34 %. (TZ 40)

Das BMJ arbeitete im Rahmen eines Projekts an einem Handlungsleitfaden, der u.a. die Befugnisse Kanzleibediensteter zu Registerabfragen und Auskunftserteilung sowie die Kommunikation zwischen Richtern und Kanzleien klarer regeln sollte. Solche Vorgaben waren für die interne Kommunikation mit den Richtern wesentlich. (TZ 41)

Dokumentation von Strafverfahren

Die überprüften Gerichte wendeten im Hauptverfahren unterschiedliche Protokollierungs- bzw. Übertragungsmethoden an. Es gab keine vollständig elektronische Aktenführung, wodurch eine effiziente und transparente Verfahrensführung erschwert war. Weil bei den BG Döbling und Graz-Ost jeweils nur eine Bedienstete die Schreibarbeiten im Strafbereich erledigte und der Schreibpool nicht genutzt wurde, kam es bei Verhinderungen oder längeren Abwesenheiten dieser Bediensteten zu Verzögerungen. (TZ 42)

Strafrechtspfleger

Strafrechtspfleger könnten Richter von Aufgaben entlasten und damit zu einem ökonomischeren Verfahrensablauf beitragen. Das BMJ stellte jedoch das von ihm in einem ersten Anlauf bereits 2005 erarbeitete und 2012 erneut aktivierte Projekt zur Einführung eines Strafrechtspflegers im Mai 2012 wieder ein, bevor das tatsächliche Potenzial festgestellt werden konnte. (TZ 43)

Frauenanteil

Der Frauenanteil bei den Richtern in der Justiz überschritt insbesondere auf Ebene der Bezirksgerichte die 50 %-Quote wesentlich (rd. 65 % im Jänner 2014). Im Strafbereich lag er österreichweit mit rd. 48 % (Landes- und Bezirksgerichte im Jahr 2013) allerdings bei weniger als der Hälfte. (TZ 44)

Kenndaten zur Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren						
Gerichte mit Zuständigkeiten in Strafsachen in erster Instanz ¹						
Bezirksgerichte ²					Landesgerichte ³	
	bis 31.12.2012	ab 1.1.2013	ab 1.7.2013	ab 1.1.2014	ab 1.7.2014	
	140	133	127	118	114	16
gerichtliche Strafverfahren in erster Instanz ¹						
	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung 2009/2013
	Anzahl					in %
Bezirksgerichte						
angefallene Verfahren	36.379	34.577	32.711	32.569	31.337	- 13,9
erledigte Verfahren	37.208	35.056	33.349	32.817	31.929	- 14,2
Landesgerichte						
angefallene Verfahren	25.621	26.149	25.151	25.099	24.773	- 3,3
erledigte Verfahren	25.588	25.889	25.394	25.140	25.125	- 1,8
Richterkapazitäten für gerichtliche Strafverfahren in erster Instanz ⁴						
	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung 2009/2013
	Anzahl Richter in VZÄ					in %
Bezirksgerichte bundesweit	84,67	82,49	80,67	78,31	78,70	- 7,1
Döbling	0,99	0,98	0,98	0,98	0,92	- 7,1
Graz-Ost	1,82	1,82	2,14	2,28	2,28	+ 25,3
Graz-West	1,76	1,88	1,95	2,12	2,67 ⁵	+ 51,7
Landesgerichte bundesweit	144,22	141,31	147,89	153,58	158,97	+ 10,2
Linz	7,32	8,02	8,86	9,22	9,31	+ 27,2
Wiener Neustadt	6,14	6,54	7,25	6,76	7,58	+ 23,5
Kanzleikapazitäten für gerichtliche Strafverfahren in erster Instanz ⁴						
	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung 2009/2013
	Anzahl Kanzleipersonal in VZÄ					in %
Bezirksgerichte bundesweit	101,73	105,14	104,14	102,25	104,02	+ 2,3
Döbling	1,25	1,15	1,15	1,14	1,26	+ 0,8
Graz-Ost	3,69	3,63	3,60	3,73	3,77	+ 2,2
Graz-West	2,16	2,00	1,93	2,18	2,68 ⁵	+ 24,1
Landesgerichte bundesweit	131,71	131,52	134,53	135,55	135,75	+ 3,1
Linz	8,13	7,15	5,98	7,83	8,15	+ 0,2
Wiener Neustadt	4,24	4,73	6,20	7,48	7,57	+ 78,5

Fortsetzung: Kenndaten zur Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren							
erledigte Fälle je Richter ⁶							
	2009	2010	2011	2012	2013	Entwicklung 2009/2013	
	Anzahl je Richter-VZÄ (gerundet)					in %	
Bezirksgerichte bundesweit	439	425	413	419	406	- 7,5	
Döbling	376	348	302	306	314	- 16,5	
Graz-Ost	609	661	453	479	463	- 24,0	
Graz-West	515	530	546	545	396	- 23,1	
Landesgerichte bundesweit	177	183	172	164	158	- 10,7	
Linz	216	189	185	172	166	- 23,1	
Wiener Neustadt	159	153	138	140	146	- 8,2	
durchschnittliche Dauer gerichtlicher Strafverfahren (bereinigt) ^{7 8}							
	2009	2010	2011	2012	Entwicklung 2009/2012		
	in Monaten					in %	
Bezirksgerichte bundesweit	7,0	6,5	6,4	6,2	- 11,4		
Döbling	16,0	14,3	15,0	17,3	+ 8,1		
Graz-Ost	13,3	12,4	7,9	7,4	- 44,4		
Graz-West	2,9	3,0	2,5	2,2	- 24,1		
Landesgerichte bundesweit	4,2	3,9	3,7	3,7	- 11,9		
Linz	3,0	3,0	3,1	2,9	- 3,3		
Wiener Neustadt	5,5	5,0	5,1	6,5	+ 18,2		

¹ Quelle: BMJ

² Österreichweit gab es ein Bezirksgericht ohne Zuständigkeit in Strafsachen (Bezirksgericht für Handelssachen in Wien).

³ Österreichweit gab es vier Landesgerichte ohne Zuständigkeit in Strafsachen (Landesgerichte für Zivilrechtssachen in Wien und Graz, Handelsgericht sowie Arbeits- und Sozialgericht in Wien).

⁴ Quelle: BMJ (jahresbezogene Verwendungsdaten)

⁵ einschließlich BG Frohnleiten (am 1.7.2013 übernommen)

⁶ Quellen: Grunddaten BMJ; Berechnung RH

⁷ bereinigt um Fälle mit Probezeit

⁸ Quellen: Grunddaten BRZ GmbH; Berechnung RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2013 bis Februar 2014 die Gebärung des BMJ hinsichtlich des gerichtlichen Strafverfahrens am Beispiel von drei Bezirksgerichten (Döbling, Graz-Ost und Graz-West) und zwei Landesgerichten (Linz und Wiener Neustadt). Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2009 bis 2013. Ziele der Prüfung waren die Beurteilung der Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren durch die Organe der Justizverwaltung sowie die Beurteilung der Verfahrensdauern in diesem Bereich. Die Prüfung deckte insbesondere folgende Themen ab:

Prüfungsablauf und –gegenstand

- die Ausübung der Justizverwaltung in gerichtlichen Strafverfahren;
- die Ermittlung von verfahrensbeeinflussenden Faktoren (z.B. Richterwechsel, Sachverständige, Dauer der Urteilsausfertigung) anhand einer Stichprobe von in erster Instanz (BG/LG) abgeschlossenen Verfahren bei ausgewählten Gerichten;
- Maßnahmen der Personalsteuerung;
- die administrative und technische Unterstützung.

Zu dem im Juli 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMJ im Oktober 2014 Stellung. Die Stellungnahme des BMJ erledigte unter einem die von ihm eingeholten Stellungnahmen der überprüften Gerichte mit. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2015.

(2) Das BMJ erhob in seiner Stellungnahme folgende grundsätzliche Einwände:

- Der RH habe die Grenzen seiner Zuständigkeit insofern überschritten, als er Empfehlungen abgebe, deren Umsetzung letztlich ein verfassungsrechtlich unzulässiges Einwirken der monokratischen Justizverwaltung auf Richter im Kernbereich ihrer Rechtsprechungstätigkeit (z.B. der Ausgestaltung der Hauptverhandlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) oder auf gemäß Art. 87 Abs. 1 und 2 B-VG unabhängige richterliche Mitglieder von Senaten notwendig machen würde. Zudem würden sich Empfehlungen des RH nicht an die Verwaltung, sondern an die Gesetzgebung richten (Umgestaltung der Strafprozessordnung (StPO), Zuständigkeitsverschiebungen etc.).
- Die Überprüfung der Dauer gerichtlicher Strafverfahren könne grundsätzlich nicht ohne inhaltliche Bewertung der Rechtsprechungstätigkeit auskommen. Die qualitative Überprüfung sei gemäß der österreichischen Bundesverfassung aber weder Aufgabe der Justizverwaltung noch des RH, sondern vielmehr der unabhängigen Rechtsprechung, in concreto den Rechtsmittelgerichten, überantwortet.
- Das BMJ begrüße den in den Titel der gegenständlichen Prüfung aufgenommenen Zusatz „am Beispiel ausgewählter Gerichte“, weise in diesem Zusammenhang aber auch kritisch darauf hin, dass bei einer Durchsicht des Berichts für den Leser weiterhin der – unzutreffende – Eindruck entstehen könne, die darin besonders ausführlich dargestellten „Ausreißer“ seien repräsentativ für das gerichtliche Strafverfahren bundesweit.

(3) Der RH stellte dazu Folgendes klar:

- Während der laufenden Gebarungsüberprüfung vor Ort bei den einzelnen Gerichten hatte der RH größtes Augenmerk darauf gelegt, den Bereich der unabhängigen Rechtsprechung nicht zu berühren. Die Schwerpunkte der Überprüfung lagen im Bereich der Justizverwaltung. Dies gilt auch für Empfehlungen bspw. im Hinblick auf die Ausgestaltung der Hauptverhandlung, die Effizienzaspekte ansprechen, nicht aber einzelne inhaltlich zu setzende Schritte. Generell hat der RH keine qualitative Bewertung bzw. Überprüfung von einzelnen gerichtlichen Strafverfahren vorgenommen.
- Aus den entsprechenden Formulierungen von Empfehlungen ergibt sich klar, dass diese nicht an den Gesetzgeber gerichtet sind. Es ist regelmäßig die Verwaltung – und damit auch der Bundesminister für Justiz –, die bzw. der die Gesetzesvorschläge ausarbeitet und im Nationalrat einbringt. Das BMJ selbst führte bspw. in seiner Stellungnahme zu TZ 34 an, einen Gesetzesentwurf betreffend strukturierter Mitarbeitergespräche bei Richtern erarbeitet zu haben. An die Verwaltung richten sich demnach auch die Empfehlungen des RH.
- Die Auswahl der überprüften Gerichte basierte auf statistischen Daten des BMJ. Eine Intention der Überprüfung von Gerichten mit unterschiedlichen Verfahrensdauern lag auch darin, einen Überblick über das Gesamtsystem zu geben. Naturgemäß war es dem RH nicht möglich, alle bestehenden Gerichte zu überprüfen. Es ist ein methodisches Instrument des RH, auch vereinzelt auftretende Mängel darzustellen und daraus allgemein formulierte Empfehlungen zu entwickeln, wenn dies zur Konkretisierung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit notwendig scheint.

Prüfungsgrundlagen und –methodik

- 2 Der RH nahm wesentliche Prüfungshandlungen am Beispiel ausgewählter Gerichte und konkreter, abgeschlossener Strafverfahren vor. Die StPO gab für die gerichtlichen Strafverfahren einen Standardprozess vor, wodurch eine Vergleichbarkeit der Prozessabläufe gegeben war und Best-practice-Modelle erkannt werden konnten.

Die Auswahl der überprüften Stellen erfolgte auf Basis

- der Statistik „Verfahrensdauer Straf“ des BMJ auf Bezirks- und Landesgerichtsebene,
- des Betrieblichen Informationssystems der Justiz (BIS) mit Anfalls- und Erledigungszahlen gerichtlicher Verfahren,
- von Verwendungsdatenauswertungen zur personellen Ausstattung der Gerichte.

Weiters analysierte der RH die von der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) übermittelten Datensätze über sämtliche in den Jahren 2009 bis 2012 abgeschlossenen Strafverfahren aus der Verfahrensaufzeichnung Justiz¹ bis auf Gerichtsabteilungsebene.

Anhand dieser Datenauswertungen wählte der RH je ein Landes- und Bezirksgericht mit kurzer und langer Verfahrensdauer sowie niedrigen bzw. hohen Rückständen aus. Zusätzlich überprüfte er ein drittes Bezirksgericht mit mittleren Kennzahlen.

Dazu zog er für jedes der fünf überprüften Gerichte geschichtete Zufallsstichproben aus in den Jahren 2011 und 2012 beendeten Strafverfahren (Bezirksgerichte jeweils rd. 120 Fälle, Landesgerichte jeweils rd. 220 Fälle², somit insgesamt rd. 800 Fälle).

Im Rahmen der Prüfung führte der RH mit Justizverwaltungsorganen und den im Strafbereich der überprüften Gerichte tätigen Richtern standardisierte Interviews.

¹ automationsunterstützt geführtes Register beim BMJ, in dem die verfahrensrelevanten Schritte von Gerichtsverfahren erfasst werden

² Als Kategorien für die Schichtung wählte der RH Beendigungen mittels Urteil (diese zusätzlich untergliedert nach gekürzten und ausgefertigten Urteilen sowie bei den Landesgerichten weiters nach Einzelrichter-, Schöffnen- und Geschworenengerichtverfahren), Diversion, Rücktritt von der Verfolgung gemäß Suchtmittelgesetz, Einstellung, Abbrechung sowie sonstiger Erledigung. Verfahren mit Beendigung durch Urteil berücksichtigte er verstärkt, während er andere Erledigungsarten (etwa Abbrechungen und sonstige Erledigungen) nur in geringem Ausmaß und zu Kontrollzwecken einbezog.

Ablauf von Strafverfahren

Zuständigkeiten im
Strafverfahren

3.1 (1) Das Strafverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft und dem Haupt- und dem Rechtsmittelverfahren vor Gericht. Während das Ermittlungsverfahren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 neu gestaltet und die StPO dementsprechend angepasst wurde, beruht die Regelung des Hauptverfahrens in ihrer Grundstruktur noch auf der – zuletzt 1975 wiederverlautbarten – Strafprozessordnung von 1873.

Die StPO regelte als Normalfall des Hauptverfahrens jenes vor dem Schöffengericht. Für das Einzelrichter- und Geschworenengericht enthielt sie eine Vielzahl abweichender und ergänzender Bestimmungen. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung waren beim Landesgericht für rd. 85 % der angefallenen Verfahren Einzelrichter zuständig; bezogen auf die Gesamtheit der gerichtlichen Strafverfahren – also einschließlich der Verfahren beim Bezirksgericht – waren es rd. 94 %.

(2) Das Hauptverfahren war grundsätzlich vor jenem Gericht zu führen, in dessen Sprengel die Tat begangen wurde (örtliche Zuständigkeit).

Den Bezirksgerichten oblag das Hauptverfahren wegen Straftaten, die nur mit einer Geldstrafe oder mit einer Geldstrafe und einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit einer solchen Freiheitsstrafe bedroht waren.³

Beim Landesgericht war in der Regel

- der Einzelrichter bei Delikten, deren Strafdrohung fünf Jahre Freiheitsstrafe nicht überstieg, zuständig,
- das Schöffengericht bei Delikten mit einer fünf Jahre übersteigenden Strafdrohung und
- das Geschworenengericht bei Delikten mit einer Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder Delikten mit Strafdrohung, deren Untergrenze mehr als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als 10 Jahre betrug.

³ Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bspw. die Tatbestände der gefährlichen Drohung und Nötigung – diese werden vor dem Einzelrichter des Landesgerichts verhandelt.

(3) Landesgerichte waren auch als zweite Instanz zur Entscheidung berufen: über Rechtsmittel gegen Urteile von Bezirksgerichten. Oberlandesgerichte entschieden über Rechtsmittel gegen Urteile von Landesgerichten. Weiters war der Oberste Gerichtshof als Rechtsmittel- bzw. Beschwerdeinstanz tätig.

- 3.2** Der RH hielt fest, dass die in der Grundstruktur aus dem Jahr 1873 stammende StPO das Schöffverfahren als Normalfall des Hauptverfahrens vorsah, obwohl mittlerweile bereits für rd. 94 % der gerichtlichen Strafverfahren ein Einzelrichter zuständig war.

Er empfahl dem BMJ, darauf hinzuwirken, die das Hauptverfahren betreffenden Regelungen der StPO an die aktuellen Anforderungen anzupassen und zu vereinfachen.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sehe die StPO sowohl für das Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts als auch für das Verfahren vor dem Bezirksgericht gesonderte Verfahrensabschnitte vor, die sich den gegenüber dem Musterverfahren notwendigen Vereinfachungen widmen (22. und 23. Hauptstück der StPO). Das System nunmehr umzukehren und diese besonderen Verfahrensarten zum „Musterverfahren“ zu erklären, würde bedeuten, für das Verfahren vor dem Schöffengericht besondere Abweichungen vorzusehen. Aus Sicht des BMJ sei es vorzuziehen, von einem Verfahren, das in besonderem Ausmaß von der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisaufnahmen geprägt sei, jene Abstriche zu formulieren, die sich aus der Eigenart der Verhandlungsführung vor einem Einzelrichter ergeben und in Anbetracht des geringeren Unrechtsgehalts der fraglichen Delikte hinzunehmen wären.*

- 3.4** Der RH entgegnete dem BMJ, dass im Sinne der Transparenz und Vereinfachung auch bei grundsätzlicher Beibehaltung des Schöffverfahrens als „Musterverfahren“ die abweichenden und ergänzenden Bestimmungen für die Verfahren vor dem Einzelrichter und Geschworenengericht systematischer und verständlicher dargestellt werden sollten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, darauf hinzuwirken, die das Hauptverfahren betreffenden Regelungen der StPO an die aktuellen Anforderungen anzupassen und zu vereinfachen.

Hauptverfahren vor Gericht

- 4** Die Staatsanwaltschaft hatte beim zuständigen Gericht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung nahelag und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder für den Rücktritt von der Verfolgung vorlag. Die Anklageerhebung erfolgte beim Bezirksgericht und beim Landesgericht als Einzelrichter mit Strafantrag und beim Landesgericht als Schöff- oder Geschworenenge-

richt mit Anklageschrift. Durch die Einbringung der Anklage begann das Hauptverfahren, das vom Gericht geleitet wurde. Die Staatsanwaltschaft wurde zur Beteiligten des Verfahrens.⁴

Am Schluss der Verhandlung beim Schöffen- und Geschworenengericht und Einzelrichter am Landesgericht verkündete der Richter das Urteil. Der Bezirksrichter konnte nach Schluss der Verhandlung die Fällung des Urteils bis auf den folgenden Tag aussetzen.

Nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat jede Person ein Recht darauf, dass über eine strafrechtliche Anklage in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Die StPO⁵ sah als einen für das Strafverfahren wesentlichen Grundsatz⁶ das Beschleunigungsgebot vor, wonach der Beschuldigte Anspruch auf Beendigung des Verfahrens innerhalb angemessener Frist hat. Das Verfahren war stets zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Die StPO nannte allerdings keine Kriterien zur näheren Bestimmung der „Angemessenheit“ oder Sanktionen für den Fall eines übermäßig langen Verfahrens.

Gerichts- organisation

5.1 (1) Bundesweit bestanden im Überprüfungszeitraum 16 Landesgerichte mit Zuständigkeit in Strafsachen. Diese verteilten sich nach der Anzahl der Richter in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in den Jahren 2012 und 2013 wie folgt:

⁴ vgl. § 210 StPO

⁵ vgl. § 9 StPO

⁶ Weitere Grundsätze waren, dass Zeugen in der Hauptverhandlung vernommen werden müssen (Grundsatz der Unmittelbarkeit, vgl. §§ 13 Abs. 3, 252 sowie 258 StPO) bzw. dass bei der Urteilsfällung nur das berücksichtigt werden darf, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist (Grundsatz der Mündlichkeit).

Gerichtsorganisation

Tabelle 1: Kategorisierung der Landesgerichte nach Richterkapazitäten für Strafverfahren erster Instanz

Richterkapazitäten	Gerichte	Anteil an gesamter Anzahl der Gerichte
	Anzahl	in %
bis 5 VZÄ	5	31,25
5,1 VZÄ bis 10 VZÄ	7	43,75
10,1 VZÄ bis 16 VZÄ	3	18,75
mehr als 16 VZÄ ¹	1	6,25
gesamt	16	100,00

¹ Darunter fiel nur das Landesgericht für Strafsachen Wien mit rd. 44 VZÄ (2012) bzw. rd. 47 VZÄ (2013).

Quellen: Grunddaten BMJ; Berechnung und Darstellung RH

Im Jahr 2012 bestanden 140 für Strafverfahren zuständige Bezirksgerichte. Diese verteilten sich nach dem Ressourceneinsatz wie folgt:

Tabelle 2: Kategorisierung der Bezirksgerichte nach Richterkapazitäten für Strafverfahren erster Instanz

Richterkapazitäten	Gerichte	Anteil an gesamter Anzahl der Gerichte
	Anzahl	in %
bis 0,1 VZÄ	15	10,71
0,11 VZÄ bis 0,2 VZÄ	30	21,43
0,21 VZÄ bis 0,3 VZÄ	27	19,29
0,31 VZÄ bis 0,5 VZÄ	28	20,00
0,51 VZÄ bis 1,0 VZÄ	24	17,14
mehr als 1 VZÄ	16	11,43
gesamt	140	100,00

Quellen: Grunddaten BMJ; Berechnung und Darstellung RH

Während bei den Landesgerichten zumindest zwei Richter (zwei VZÄ) für Strafverfahren zuständig waren, verfügten im Jahr 2012 100 der 140 Bezirksgerichte über weniger als 0,51 Richterkapazitäten (in VZÄ) für diesen Bereich. Lediglich 16 (acht Bezirksgerichte in Wien, der Rest mit einer Ausnahme in Landeshauptstädten) verfügten über mehr als eine Richterkapazität (in VZÄ).

(2) Das BMJ begann im Jahr 2013 mit einer Reform der Gerichtsorganisation und hatte dazu eine Machbarkeitsstudie ausgearbeitet. In dieser war das BMJ ursprünglich aus organisatorischer Sicht von einer optimalen Mindestgröße eines Bezirksgerichts von „zumindest etwa sechs bis acht Richterkapazitäten“ ausgegangen. Schlussendlich setzte sich das BMJ das Ziel, flächendeckend Bezirksgerichte mit zumindest vier Richterkapazitäten zu schaffen. Mit den Zusammenlegungen im Jahr 2013 reduzierte das BMJ die Anzahl der Bezirksgerichte mit weniger als vier Richterkapazitäten von 95 auf 76, bis Mitte 2014 sollte die Anzahl weiter auf 58 verringert werden.⁷ Bezogen auf den Strafbereich verfügten im Jahr 2013 noch 86 Bezirksgerichte über Richterkapazitäten von weniger als 0,51 VZÄ, die Anzahl der Gerichte mit mehr als einem VZÄ war um eines auf 15 gesunken.

(3) Der RH hatte dem BMJ bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung „Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen“ und einer zugehörigen Follow-up-Überprüfung⁸ empfohlen, konkrete Schritte hinsichtlich einer Kompetenzverschiebung der bezirksgerichtlichen Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder an einen Einzelrichter am Landesgericht zu setzen.

5.2 Der RH erachtete eine Mindest-Richterkapazität von einem VZÄ für den Strafbereich je Gericht als erforderlich, um ausreichende Erfahrung und Kenntnisse (Spezialisierung) zur effizienten Verfahrensführung sowohl im richterlichen als auch im administrativ unterstützenden Bereich zu erhalten. Es sollten auch zumindest zwei Richter (mit je 0,5 VZÄ) bei jedem Gericht mit Zuständigkeit in Strafsachen vorhanden sein, um eine durchgängige gegenseitige Vertretung und die Durchführung von Verfahren bei Zurückverweisungen durch die Berufungsinstanz durch einen anderen Richter sicherzustellen. Diese Richtwerte galten analog auch für andere Geschäftsgattungen⁹. Der RH beurteilte die Ansiedelung von Strafverfahren bei Kleingerichten daher als unzweckmäßig. Auch nach vollständiger Umsetzung der beschlossenen Zusammenlegungen von Bezirksgerichten werden die Zielvorstellungen bei Weitem nicht erreicht sein.

⁷ siehe zum Thema Gerichtsorganisation den Bericht des RH „Strukturreform der Bezirksgerichte“, Reihe Bund 2014/13

⁸ Berichte des RH Reihe Bund 2011/5 bzw. Reihe Bund 2013/10; die Empfehlung stand im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

⁹ Wesentliche Geschäftsgattungen (Sparten) bei den Bezirksgerichten neben Strafsachen sind insbesondere Allgemeine Zivilsachen, Bestandssachen, Personen- und Familiensachen sowie Exekutions- und Insolvenzsachen.

Der RH empfahl dem BMJ, mittelfristig eine Mindestausstattung von zwei Richtern mit einer Kapazität von einem VZÄ pro Gericht im Strafbereich sicherzustellen. Als mögliche Umsetzungsvarianten sah der RH

- eine weitere Zusammenlegung kleiner Bezirksgerichte (konsequente Umsetzung einer Mindestausstattung je Bezirksgericht bspw. mit sechs VZÄ im richterlichen Bereich),
- eine Kompetenzverschiebung der Hauptverfahren zum Bezirksgericht am Sitz des zuständigen Landesgerichts bzw. unmittelbar zum Landesgericht (damit auch Übereinstimmung mit dem Wirkungsbereich der Staatsanwaltschaft),
- die Schaffung einheitlicher, für alle erstinstanzlichen Rechtssachen zuständige, Eingangsgerichte im Zuge einer Gesamtreform der Gerichtsorganisation.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMJ stehe es weiteren Verbesserungen bei der Gerichtsorganisation offen gegenüber. Eine Konzentration bezirksgerichtlicher Strafsachen beim Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts wäre aus seiner Sicht durchaus überlegenswert, obwohl die richterliche Standesvertretung, die vom Bild eines umfassend zuständigen Bezirksgerichts ausgehe, diese Maßnahme ablehne. In diesem Zusammenhang sei auch zu bedenken, dass eine solche Konzentration den Charakter der Bezirksgerichte grundlegend verändern würde und daher möglicherweise einer Änderung der Bundesverfassung bedürfe. Weiters sei darauf hinzuweisen, dass Änderungen bei der Gerichtsorganisation auf der Ebene der Bezirksgerichte gemäß § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920 einer Zustimmung der jeweiligen Landesregierung bedürften.*

5.4 Den Bedenken des BMJ setzte der RH entgegen, dass das BMJ mit der begonnenen Strukturreform bei den Bezirksgerichten der Intention der Empfehlung des RH in Ansätzen bereits Rechnung trug. Die Strukturreform sollte daher weiter vorangetrieben werden. Er verwies auf seine anlässlich der Überprüfung dieser Strukturreform (Reihe Bund 2014/13) getroffene Empfehlung, auf eine Änderung des Übergangsgesetzes hinzuwirken, um umfassende bundeseinheitliche Reformen der Gerichtsbarkeit zu erleichtern.

Justizverwaltung

Aufgaben und Funktion der Justizverwaltung

6 (1) Gemäß § 73 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)¹⁰ hatten Organe der Justizverwaltung die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten, die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung zu wahren und das Gerichtspersonal zur Besorgung seiner Aufgaben anzuhalten und erforderlichenfalls Hilfe anzubieten. Zudem hatten sie darauf zu achten, dass es zu keinem Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit kam.

Wenn ein Einzelrichter als Justizverwaltungsorgan tätig wurde, war er in dieser Funktion weisungsgebunden. Wurde ein Richterkollegium (Senat) in Justizverwaltungssachen tätig, bestand dabei richterliche Unabhängigkeit. Alle Akte, die von einem richterlichen Kollegialorgan ausgingen, waren verfassungsrechtlich als Akte der Gerichtsbarkeit zu betrachten. Geschäftsverteilungen (und deren Änderungen), Dienstbeschreibungen für Richter und Besetzungsvorschläge unterfielen bspw. der Zuständigkeit des richterlichen Kollegialorgans Personalsenat.

(2) Organe der Justizverwaltung sind die Gerichtsvorsteher von Bezirksgerichten, die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesgerichte, der Oberlandesgerichte (OLG) und des Obersten Gerichtshofs (OGH). Oberstes Organ der Justizverwaltung (im formellen Sinn) ist der Bundesminister für Justiz. Daneben waren auch einzelne Richter in ihrer Funktion als Leiter von Gerichtsabteilungen mit Agenden der Justizverwaltung betraut.

Abgrenzung der Justizverwaltung von der Gerichtsbarkeit

7.1 Der Zuständigkeitsbereich der Justizverwaltung und damit Bezugspunkte für die Abgrenzung von der unabhängigen Gerichtsbarkeit waren v.a. in § 73 GOG, §§ 1 und 11 Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz (Geo.) geregelt. Den Erhebungen des RH zufolge gab es Einzelfälle, in denen für die Justizverwaltungsorgane die Abgrenzung der unabhängigen Gerichtsbarkeit von der Justizverwaltung nicht eindeutig war:

¹⁰ Daneben werden Justizverwaltungssachen nach den §§ 1 und 11 Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz (Geo.) in unterschiedliche Geschäftsgruppen zusammengefasst.

Tabelle 3: Beispiele für Abgrenzungsprobleme zwischen unabhängiger Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung	
unabhängige Gerichtsbarkeit	Justizverwaltung
Verfahrensdauer	
jegliches Setzen von Verfahrensschritten, auch wenn lange Zeiträume dazwischen liegen	Urgenzen bei längeren Verfahrensdauern, wenn regelmäßig mehrere Monate zwischen einzelnen Verhandlungen liegen
Ausschreibung zur Hauptverhandlung	
Festlegung des Zeitraums, innerhalb dessen eine Hauptverhandlung ausgeschrieben wird	gerichtsinterne Empfehlung hinsichtlich des Ausschreibungszeitraums
Richterfortbildung	
freiwillige Entscheidung eines Richters, konkrete Fortbildungsmaßnahmen zu absolvieren	Vorgabe des Besuchs konkreter Fortbildungsmaßnahmen bei auftretenden Problemen

Quellen: Interviews mit Justizverwaltungsorganen; Darstellung RH

Die Höchstgerichte waren in den vergangenen Jahren regelmäßig einzelfallbezogen zur Entscheidung über die Abgrenzung berufen. Auch ihnen zufolge konnte eine Unterscheidung im Einzelfall problematisch sein.

7.2 Der RH stellte kritisch fest, dass keine durchgehend einhellige Meinung der Justizverwaltungsorgane hinsichtlich der Abgrenzung zwischen unabhängiger Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung in konkreten Einzelfällen bestand. Er wies darauf hin, dass in den vergangenen Jahren auch regelmäßig einzelfallbezogene höchstgerichtliche Entscheidungen zur Klärung der Frage, ob ein Sachverhalt der unabhängigen Gerichtsbarkeit oder der Justizverwaltung unterfiel, erforderlich waren.

Im Hinblick auf Art. 6 EMRK und das in § 9 StPO festgelegte Beschleunigungsgebot sollte aus Sicht des RH die Zuständigkeit der Justizverwaltung jedenfalls in jenen Fällen gegeben sein, in denen es galt, unangemessene, sachlich nicht begründbare Verfahrensverzögerungen bzw. Beeinträchtigungen des Gerichtsbetriebs zu verhindern. Wesentlich war dabei eine frühzeitig (vor dem Entstehen von Rückständen) wahrgenommene, aktive und konsequente Dienstaufsicht durch die Justizverwaltungsorgane (siehe dazu die Empfehlungen des RH in den nachfolgenden TZ, insbesondere TZ 16 und 27).

7.3 *Zu der vom RH angesprochenen Frage der Abgrenzung zwischen (monokratischer) Justizverwaltung einerseits und unabhängiger Rechtsprechung andererseits hielt das BMJ fest, dass diese Abgrenzung nicht einseitig durch die monokratische Justizverwaltung erfolgen könne,*

weil die Unabhängigkeit der Rechtsprechung dadurch nach Belieben ausgehöhlt werden könnte. Eine höchstgerichtliche Klärung wäre in Zweifelsfällen daher unvermeidbar. Daran könne auch die vom RH im Bericht gewählte Formulierung, wonach jedenfalls in jenen Fällen eine Zuständigkeit der Justizverwaltung gegeben sein sollte, in denen es gelte, unangemessene, sachlich nicht begründbare Verfahrensverzögerungen bzw. Beeinträchtigungen des Gerichtsbetriebs zu verhindern, nichts ändern, weil auch die darin verwendeten Begriffe letztlich einer Auslegung bedürften.

- 7.4** Der RH entgegnete, dass sich seine Empfehlungen unmittelbar an die Organe der Justizverwaltung richteten. Diese sollten jedenfalls aktiv und rechtzeitig ihre Dienstaufsichtspflicht wahrnehmen, um sachlich unbegründete Verfahrensverzögerungen so weit wie möglich zu verhindern. Im Sinne des Beschleunigungsgebots getroffene Maßnahmen der Justizverwaltung zur Sicherstellung einer angemessenen Verfahrensdauer höhlen nach Ansicht des RH keinesfalls die Unabhängigkeit der Rechtsprechung aus.

Justizverwaltung
bei den überprüften
Gerichten

- 8.1** (1) Für Justizverwaltungsaufgaben waren bei Landesgerichten¹¹ Planstellen im Ausmaß von 2,5 % (bzw. 3 % bei den nur für Strafsachen zuständigen Landesgerichten) der dem Landesgericht und den unterstellten Bezirksgerichten zugewiesenen Planstellen (höchstens jedoch 3,5 Planstellen)¹² vorgesehen.

Für Bezirksgerichte waren gesetzlich keine Quoten festgelegt. Zur Berechnung der für die Wahrnehmung von Justizverwaltungsaufgaben bei Bezirksgerichten erforderlichen Zeit bediente sich das BMJ einer bestimmten Berechnungsformel bzw. des sogenannten „Staffelmodells“¹³. Die folgende Tabelle zeigt für das Jahr 2012 die den überprüften Gerichten für die Wahrnehmung der Justizverwaltungsaufgaben zugewiesene Kapazität („zur Verfügung stehender Justizverwaltungsanteil“) in Gegenüberstellung zur von den Gerichten tatsächlich für die Justizverwaltung aufgewendeten Kapazität (jeweils in VZÄ):

¹¹ Für OLG sind in § 43 Abs. 1 GOG für Justizverwaltungsaufgaben Planstellen im Ausmaß von 1 % der dem Oberlandesgerichtssprengel zugewiesenen Richterplanstellen gebunden.

¹² vgl. § 31 Abs. 2 GOG

¹³ Abhängig von der Anzahl der systemisierten Planstellen wurden gestaffelt 3 %, 4 % oder 5 % des Richtereinsatzes herangezogen.

Tabelle 4: Justizverwaltungsanteil von Richtern bei den überprüften Gerichten, Stand 2012

Gericht	Summe Ist-VZÄ in der Justizverwaltung	zur Verfügung stehender Justizverwaltungsanteil ¹
	in VZÄ	
BG Döbling	0,24	0,46
BG Graz-Ost	0,65	0,67
BG Graz-West	0,51	0,61
LG Linz	1,56	1,83
LG Wiener Neustadt	1,09	1,70

¹ ergibt sich für Gerichtshöfe I. Instanz aus § 31 Abs. 2 GOG (i.V.m. PAR II für 2012) und für Bezirksgerichte aus dem Staffellmodell

Quellen: Verwendungsdaten 2012 (Intervall), PAR II (2012); Berechnung und Darstellung RH

Die überprüften Gerichte schöpften die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (VZÄ) für Justizverwaltungstätigkeiten nicht zur Gänze aus. Das BG Döbling und das LG Wiener Neustadt setzten im Jahr 2012 sogar deutlich weniger Kapazitäten für Justizverwaltungsaufgaben ein, als möglich gewesen wären.

Laut überwiegenden Angaben der vom RH befragten Justizverwaltungsorgane war der zur Verfügung stehende Justizverwaltungsanteil ausreichend, teilweise sprachen sie sich aber auch für eine Erhöhung aus.

- 8.2** Der RH stellte fest, dass der den Gerichten zur Verfügung stehende Justizverwaltungsanteil als angemessen angesehen wurde. Er hielt daher im Sinn einer effektiven Wahrnehmung der Justizverwaltungsaufgaben, insbesondere zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen, kritisch fest, dass die überprüften Gerichte – vor allem das BG Döbling und das LG Wiener Neustadt – den für die Justizverwaltung zur Verfügung stehenden Planstellen-Anteil nicht ausnutzten.

Er empfahl daher den Gerichten – im Besonderen dem BG Döbling und dem LG Wiener Neustadt –, zur optimalen Führung des Gerichtsbetriebs den ihnen zur Verfügung stehenden personellen Anteil für die Justizverwaltung zur Gänze heranzuziehen.

- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei zunächst festzuhalten, dass der in der Personalanforderungsrechnung für Justizverwaltungsaufgaben vorgesehene Anteil – wie dies für Personalanforderungsrechnungswerte generell gelte – ein Durchschnittswert sei, der vor allem sta-*

tistischen Berechnungen diene. Er sei daher auch nicht zwingend auszuschöpfen. Vielmehr sei unabhängig von Personalanforderungsrechnungs-Durchschnittswerten – je nach den bei der konkreten Dienststelle wahrzunehmenden Aufgaben – jener personelle Anteil darauf zu verwenden, der zur Bewältigung dieser Aufgaben erforderlich sei.

Beim LG Wiener Neustadt sei der den Durchschnittswert unterschreitende Wert ein von den Justizverwaltungsorganen geleisteter „Solidaritätsbeitrag“ zur richterlichen Arbeit. Dies werde von der Richterschaft des Gerichts als motivierend und kollegial empfunden. Der Präsident des LG Wiener Neustadt werde jedoch die gegenständliche Empfehlung seinem Nachfolger zur Kenntnis bringen.

Die Vorsteherin des BG Döbling weise darauf hin, dass der Justizverwaltungs-Anteil für Vorsteher von Bezirksgerichten nicht gesetzlich geregelt sei und dieser auch nicht beliebig von der Dienststellenleiterin festgelegt werden könne, weil die Geschäftsverteilung vom Personalrat des übergeordneten Landesgerichts zu beschließen sei. Ihr eigener Justizverwaltungs-Anteil sei in den letzten Jahren in zwei Schritten auf 37 % erhöht worden.

Bei den Bezirksgerichten Graz-Ost und Graz-West, die der RH mit seiner Empfehlung ohnehin nicht unmittelbar anspreche, sei die Empfehlung weitestgehend umgesetzt. Die minimale Unterschreitung beim BG Graz-Ost sei darauf zurückzuführen, dass die Besetzung der Planstellen nicht den Personalanforderungsrechnungs-Werten entspreche.

Für das LG Linz seien dem in der Tabelle 4 angegebenen Wert von 1,56 VZÄ noch 0,3 VZÄ für die Tätigkeit des Vizepräsidenten im Rahmen der Justiz-Ombudsstelle und der Innenrevision hinzuzurechnen. Daraus ergebe sich die volle Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Anteils.

- 8.4** Der RH entgegnete dem BMJ, dass weder ein allfälliger „Solidaritätsbeitrag“ – wie beim LG Wiener Neustadt – noch die Nichtausschöpfung des gemäß der angewendeten Berechnungsmethode zur Verfügung stehenden Justizverwaltungsanteils – wie im Falle des BG Döbling – dazu führen sollte, dass der Führung des Gerichtsbetriebs nicht die höchstmögliche Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Der RH verblieb somit bei seiner Empfehlung an die Gerichte – im Besonderen an das BG Döbling und das LG Wiener Neustadt –, zur optimalen Führung des Gerichtsbetriebs den ihnen zur Verfügung stehenden personellen Anteil für die Justizverwaltung zur Gänze heranzuziehen.

Justizverwaltung

Anforderungen an
Justizverwaltungs-
organe

- 9.1** Organe der Justizverwaltung waren auch weiter in der Rechtsprechung tätig. Sie waren für ihre Tätigkeit im Rahmen der Justizverwaltung – wie für ihre richterliche Tätigkeit – unbefristet bestellt sowie unabsetzbar und unversetzbar.

Für Justizverwaltungspositionen war kein Anforderungsprofil bzw. keine Stellenbeschreibung vorgesehen.

- 9.2** Der RH hielt kritisch fest, dass für Justizverwaltungspositionen kein Anforderungsprofil oder einheitlicher Kriterienkatalog festgelegt war. Richter waren auch in ihrer Funktion als Justizverwaltungsorgane unabsetzbar und unversetzbar. Justizmanagement verlangte jedoch andere Fähigkeiten und Kenntnisse als die richterliche Tätigkeit.

Der RH empfahl dem BMJ, für Justizverwaltungspositionen ein einheitliches, nachvollziehbares Anforderungsprofil, z.B. in Form eines Kriterienkatalogs, zu schaffen. Er empfahl dem BMJ weiters, eine zeitliche Befristung mit Wiederbestellungsmöglichkeit für Justizverwaltungspositionen zu prüfen. Dadurch wäre es möglich, auf die in unterschiedlichem Ausmaß bei Richtern vorhandenen Führungs- und Managementqualitäten zu reagieren.

- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Vorgabe eines verbindlichen Kriterienkatalogs verfassungsrechtlich bedenklich, weil die Besetzungsvorschläge von Personalsenaten zu erstellen seien, deren Mitglieder gemäß Art. 87 Abs. 1 und 2 B-VG unabhängig seien. Vor kurzem habe man aber für hohe Justizverwaltungsposten erstmals kurze Anforderungsprofile erstellt und überprüfe eine Fortsetzung dieser Maßnahme.*

Die Frage einer zeitlichen Befristung der Ausübung von Justizverwaltungspositionen mit Wiederbestellungsmöglichkeit sei vom Bundesverfassungsgesetzgeber zu entscheiden, weil dem die in Art. 88 Abs. 2 B-VG geregelte, sehr weitgehende Unversetzbarkeit von Richtern entgegenstehe.

- 9.4** Der RH begrüßte die Einführung eines Anforderungsprofils für hohe Justizverwaltungsposten und die Überprüfung der Fortsetzung dieser Maßnahme durch das BMJ. Aus seiner Sicht greift die Festlegung eines Anforderungsprofils – z.B. in Form eines Kriterienkatalogs – auch nicht in die unmittelbare Entscheidung der Personalsenate für eine bestimmte Person ein. Der RH hielt daher seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht. Er verblieb auch bei seiner Empfehlung, eine zeitliche Befristung mit Wiederbestellungsmöglichkeit für Justizverwaltungspositionen zu prüfen.

Auswahl von Justiz-
verwaltungsorganen

10.1 (1) Für die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Justizverwaltungspositionen aufgrund von Bewerbungsgesuchen waren in richterlicher Selbstverwaltung sogenannte Personalsenate¹⁴ (Richterkollegien) zuständig. Über die Besetzung entschied das BMJ. Personalsenate waren bei jedem Gerichtshof zu bilden. Der Präsident und ein Vizepräsident des Gerichtshofs waren Mitglieder des Personalsenats kraft Amtes, die übrigen Mitglieder waren Wahlmitglieder.¹⁵

Hinsichtlich der Qualifikation von Personalsenatsmitgliedern für den Bereich der Justizverwaltung oder die Personalauswahl gab es keine gesetzliche Regelung oder Vorgabe des BMJ. Bei den vom RH überprüften Landesgerichten hatten die Personalsenatsmitglieder im unterschiedlichen Ausmaß (praktisch und/oder theoretisch) Erfahrung und Kenntnisse im Bereich der Justizverwaltung.

(2) Laut Auskunft von Personalsenatsmitgliedern waren die Grundlagen bzw. Erkenntnisquellen für die Erstattung von Besetzungsvorschlägen im Wesentlichen der Personalakt, die Dienstbeschreibungen und Auskünfte der Rechtsmittelsenate. Weiters gab es die Möglichkeit, ein Hearing abzuhalten. Die verwendeten Quellen bezogen sich in der Regel nur auf die Tätigkeit in der Rechtsprechung. Die Dienstbeschreibungen (siehe dazu TZ 37) – deren Erstellung ebenfalls den Personalsenaten oblag – waren im Hinblick auf Tätigkeiten in der Justizverwaltung nicht aussagekräftig.

10.2 Der RH kritisierte, dass für Personalsenatsmitglieder keine entsprechenden Kenntnisse im Hinblick auf Justizverwaltung und Personalauswahl notwendig waren. Die von Personalsenaten verwendeten Entscheidungsgrundlagen – vor allem die Dienstbeschreibungen – hatten wenig Aussagekraft im Hinblick auf die Qualifikation der Bewerber für Justizverwaltungstätigkeiten.

Der RH vertrat die Ansicht, dass für das Funktionieren eines Gerichts und die Qualität der gesamten Justiz die Besetzung von Justizverwaltungspositionen mit den dafür am besten geeigneten Personen mitentscheidend war. Er empfahl daher dem BMJ, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schulungen) sicherzustellen, dass Personalsenatsmitglieder über entsprechende Qualifikationen im Hinblick auf Justizverwaltung und Personalauswahl verfügen. Dies würde zu einer Professionalisie-

¹⁴ geregelt in § 36 RStDG

¹⁵ Ein Personalsenat bestand aus zwei Mitgliedern kraft Amtes und drei gewählten Mitgliedern. Waren bei einem Landesgericht und den unterstellten Bezirksgerichten am letzten Tag der Einsichtsfrist (siehe § 38 Abs. 1 RStDG) mehr als 100 Richterplanstellen (ohne die Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) systemisiert, so erhöhte sich die Zahl der Wahlmitglieder auf fünf.

zung und einem gleichartigen Vorgehen bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Justizverwaltungspositionen beitragen.

Weiters empfahl der RH dem BMJ, auf eine Reform der Dienstbeschreibungen für Richter hinzuwirken (siehe dazu die Empfehlung in TZ 37).

- 10.3** *Das BMJ verwies in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Qualifikationen für die Personalauswahl auf eine dem RH im Juli 2014 übermittelte Note zu Fortbildungsmaßnahmen für Personalsenatsmitglieder sowie hinsichtlich der Qualifikation für Justizverwaltungsaufgaben auf eine dem RH im März 2014 übermittelte Übersicht über Justizverwaltungsseminare in den Jahren 2009 bis 2013.*

Das BMJ wies zudem darauf hin, dass Präsident und Vizepräsident als Mitglieder des Personalsenats kraft Amtes gemäß § 36 Abs. 2 und 3 Richter – und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) jedenfalls Justizverwaltungskennnisse aufweisen würden. Als weitere Mitglieder seien alle übrigen Richter wählbar, weshalb entsprechende Kenntnisse keine zwingende Voraussetzung darstellen könnten.

- 10.4** Bezugnehmend auf die vom BMJ ins Treffen geführten Qualifikationsmaßnahmen entgegnete der RH dem BMJ, dass die Anzahl der angebotenen Fortbildungen für Personalsenatsmitglieder nicht automatisch dazu führen musste, dass lediglich Richter mit großer Erfahrung und einschlägigen Kenntnissen im Hinblick auf Justizverwaltung und Personalauswahl Personalsenatsmitglieder werden konnten. Der RH kritisierte nicht den Umstand, dass neben Präsident und Vizepräsident alle übrigen Richter als weitere Mitglieder des Personalsenats wählbar waren. Allerdings sollte den zum Zeitpunkt der Wahl bereits vorhandenen oder noch nicht vorhandenen Kenntnissen in diesem Bereich verstärkt Bedeutung beigemessen werden.

Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung an das BMJ, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schulungen) sicherzustellen, dass Personalsenatsmitglieder über entsprechende Qualifikationen im Hinblick auf Justizverwaltung und Personalauswahl verfügen.

Aus- und Fortbildung
für Justiz-
verwaltungsorgane

- 11.1** (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) hatten sich Richter fortzubilden. Die Form und Häufigkeit der Fortbildung regelte das Gesetz nicht näher. Eine eigens für Justizverwaltungsorgane formulierte Fortbildungsverpflichtung bestand nicht.

(2) Die Leiter der überprüften Gerichte verfügten über praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Justizverwaltung und hatten diese durch entsprechende Fortbildungsseminare erweitert. Auch die übrigen in der Justizverwaltung tätigen Richter absolvierten entsprechende Lehrgänge bzw. Fortbildungsveranstaltungen.

(3) Die Informationen über absolvierte Aus- und Fortbildungen stellten die Justizverwaltungsorgane dem RH auf Basis eigener Aufzeichnungen und fallweise vorhandener Kursbestätigungen zur Verfügung. Weder beim BMJ noch bei den Gerichten gab es ein automationsunterstütztes Fortbildungsverzeichnis.

- 11.2** (1) Der RH stellte fest, dass das RStDG nicht regelte, in welcher Form und Regelmäßigkeit sich Richter fortzubilden hatten und wie die Erfüllung dieser Pflicht kontrolliert werden sollte. Er empfahl daher dem BMJ, die in § 57 RStDG auferlegte allgemeine Fortbildungspflicht für Richter durch interne Vorgaben zu konkretisieren und damit auch die Erfüllung dieser Dienstpflicht überprüfbar zu machen.

Der RH kritisierte darüber hinaus, dass es für die Tätigkeit in der Justizverwaltung nicht zwingend vorgesehen war, sich schon im Vorfeld einschlägige Kenntnisse anzueignen. Er empfahl dem BMJ, für die Tätigkeit im Bereich der Justizverwaltung zwingend – zumindest theoretische – Vorkenntnisse vorauszusetzen und einzufordern.

(2) Weiters bemängelte der RH, dass Informationen zu absolvierten Aus- und Fortbildungen der Richter nicht automationsunterstützt vorhanden waren. Er empfahl dem BMJ, eine Bildungsdatenbank für Richter einzurichten.

- 11.3** (1) *Das BMJ führte in seiner Stellungnahme aus, dem Erfordernis einer umfassenden und regelmäßigen Fortbildung für eine gut arbeitende Richter- und Staatsanwaltschaft durch ein umfang- und abwechslungsreiches Seminarangebot Rechnung zu tragen. Zuletzt hätten rd. 77 % aller Richter und rd. 73 % aller Staatsanwälte zumindest an einer Fortbildungsveranstaltung im Jahr teilgenommen. Die Beteiligungszahlen seien sehr hoch. Eine detailliertere Vorgabe sei infolge der zahlreichen unterschiedlichen Tätigkeits- und Aufgabenbereiche von Richtern und Staatsanwälten kaum möglich. Es sei daher Aufgabe der jeweils übergeordneten Justizverwaltungsorgane, im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Dienstaufsicht die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung im für den einzelnen Richter individuell jeweils erforderlichen Ausmaß zu kontrollieren und einzufordern.*

Das BMJ verwies in seiner Stellungnahme in Bezug auf die vom RH empfohlenen Vorkenntnisse für die Tätigkeit im Bereich der Justizverwaltung u.a. auf seine Stellungnahme zu TZ 9. Weiters müssten Bewerber absolvierte Fortbildungsveranstaltungen bereits im Bewerbungsbogen anführen und es gäbe zudem ein umfassendes Fortbildungsangebot, das den Justizverwaltungsorganen ein entsprechendes Rüstzeug für ihre Arbeit geben solle.

(2) Das BMJ strebe die Einrichtung einer automationsunterstützten Bildungsdatenbank schon seit einiger Zeit an. Ein entsprechendes Konzept wäre bereits erstellt worden. Dessen Umsetzung hänge allerdings von den budgetären Möglichkeiten ab. Auch wenn die Kontrollierbarkeit des Fortbildungsverhaltens einzelner Richter nicht als vorrangiger Zweck ins Auge gefasst worden wäre, würde dieser Aspekt im Rahmen einer allfälligen Umsetzung geprüft werden.

- 11.4** (1) Der RH stimmte dem BMJ zu, dass es Aufgabe der jeweils übergeordneten Justizverwaltungsorgane sei, im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Dienstaufsicht die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung im für den einzelnen Richter jeweils erforderlichen Ausmaß zu kontrollieren und einzufordern. Zur bestmöglichen Erfüllung dieser Dienstaufsichtspflicht durch die betreffenden Justizverwaltungsorgane verwies der RH auch auf seine Empfehlungen zu TZ 8.

Aus Sicht des RH würde eine Konkretisierung der richterlichen Fortbildungspflicht bewirken, dass Justizverwaltungsorgane ihre Dienstaufsicht in diesem Bereich leichter und effizienter wahrnehmen könnten. Er hielt daher seine Empfehlung, die in § 57 RStDG auferlegte allgemeine Fortbildungspflicht für Richter durch interne Vorgaben zu konkretisieren und damit die Erfüllung dieser Dienstpflicht überprüfbar zu machen, aufrecht.

Im Hinblick auf die – im Vergleich zur typischen richterlichen Tätigkeit – im Bereich der Justizverwaltung anderen Anforderungen und Tätigkeitsfelder bekräftigte der RH auch seine Empfehlung, für die Tätigkeit im Bereich der Justizverwaltung zwingend – zumindest theoretische – Vorkenntnisse vorauszusetzen und einzufordern.

- (2) Der RH begrüßte die Bestrebungen des BMJ, eine automationsunterstützte Bildungsdatenbank einzurichten.

Verfahrensdauer im gerichtlichen Strafverfahren

Datengrundlage der
Verfahrensdauer-
statistik des BMJ

12.1 (1) Das BMJ erstellte auf Basis der Verfahrensautomation Justiz eine jährliche Verfahrensdauerstatistik für Strafverfahren, in der es den Mittelwert (Durchschnitt) und den Median der Verfahrensdauer auf Bundes-, Sprengel- und Gerichtsebene darstellte. Als Dauer des Hauptverfahrens bei Gericht zählte der Zeitraum zwischen dem Einbringungsdatum des Falles (Einlangen der Anklageschrift bzw. des Strafantrags beim Gericht) und dem Datum des letzten, den Fall „abstreichenden“ Schrittes (Urteilsausfertigung, Diversionsbeschluss, Einstellung, Abbrechung etc.) in der Verfahrensautomation Justiz.

Bei bestimmten Erledigungen von Strafverfahren sah die Verfahrensautomation Justiz keine eindeutigen verfahrensbeendenden Schritte vor. So erfassten die Gerichte diversionelle Erledigungen und Einstellungen nach dem Suchtmittelgesetz sowohl zum Zeitpunkt der vorläufigen (das eigentliche Verfahren beendenden) Entscheidung als auch zum Ende der in der Regel mehrjährigen Probezeit bzw. der erfüllten Auflagen. Das BMJ berücksichtigte diese Verfahren für die Verfahrensdauerstatistik sowohl mit der Dauer bis zur vorläufigen Entscheidung als auch mit der Dauer einschließlich Probezeit bzw. Aufлагenerfüllung und in der Regel für unterschiedliche Jahre.

(2) Der RH ermittelte aus den von der BRZ GmbH zur Verfügung gestellten Grunddaten bereinigte Mittelwerte für die Verfahrensdauer, indem er die eine Probezeit bzw. Aufлагenerfüllung umfassenden Verfahren herausrechnete. Anhand der Ergebnisse stellte er fest, dass die Verfahrensdauerstatistik des BMJ, insbesondere bei den (kleineren) Bezirksgerichten, teilweise deutliche Verzerrungen aufwies. So lag bei einem Bezirksgericht die durchschnittliche Verfahrensdauer gemäß Verfahrensdauerstatistik des BMJ im Jahr 2012 bei 34,4 Monaten, bereinigt betrug sie 2,7 Monate (siehe auch TZ 13 und 14).

12.2 Der RH kritisierte, dass die Verfahrensdauerstatistik des BMJ aufgrund von Verzerrungen durch die herangezogenen Grunddaten keine eindeutigen Rückschlüsse auf die tatsächlich von den Gerichten zu verantwortende durchschnittliche Verfahrensdauer zuließ. Vergleiche zwischen den Gerichten und in der zeitlichen Entwicklung waren daher nur bedingt aussagekräftig. Auf dieser Basis stellte die Verfahrensdauerstatistik kein geeignetes Steuerungsinstrument dar.

Der RH empfahl daher dem BMJ, bei der Erstellung der jährlichen Verfahrensdauerstatistik die Grunddaten aus der Verfahrensautomation Justiz um jene Fälle zu bereinigen, die eine Probezeit bzw. die Erfüllung von Auflagen umfassten.

Verfahrensdauer im gerichtlichen Strafverfahren

12.3 Laut Stellungnahme des BMJ werde es prüfen, inwieweit eine Umsetzung der Empfehlung unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Ansatzes der Verfahrensdauerstatistik – Beginn des Strafverfahrens bis zur endgültigen Erledigung – möglich sei. Insbesondere für den Fall eines Rücktritts von der Verfolgung einer Straftat unter Bestimmung einer Probezeit (Diversion nach § 203 StPO) sei die Festlegung des Endpunkts der effektiven Verfahrensdauer mit dem Zeitpunkt des vorläufigen Rücktritts denkbar. Ein vorläufiger und endgültiger Rücktritt könne bei sämtlichen Diversionsformen gesondert statistisch bearbeitet und die Verfahrensdauer so ohne Verlust valider Datensätze authentisch erfasst und ausgewiesen werden.

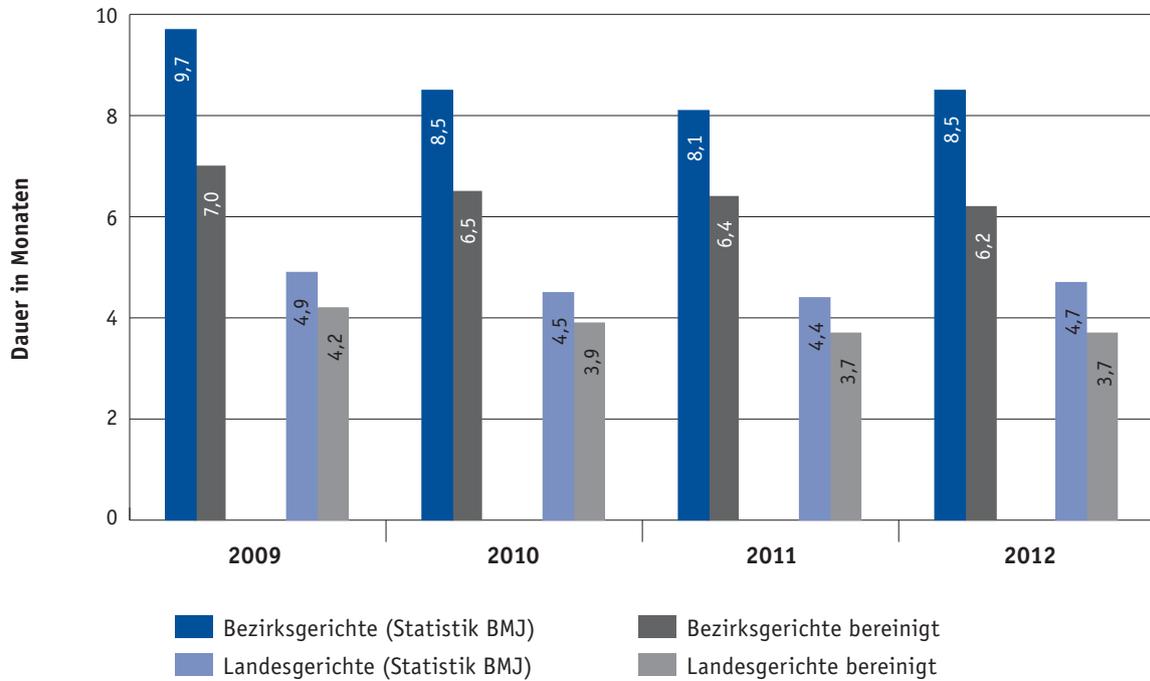
12.4 Der RH stellte klar, dass es auch die Absicht seiner Empfehlung war, neben der bestehenden Verfahrensdauerstatistik die von den Gerichten zu verantwortende bereinigte Verfahrensdauer gesondert zu errechnen.

Durchschnittliche Dauer von Hauptverfahren bundesweit

13.1 (1) Die durchschnittliche Dauer von Hauptverfahren gemäß Verfahrensdauerstatistik des BMJ sowie bereinigt um die eine Probezeit oder die Erfüllung von Auflagen umfassenden Verfahren entwickelte sich von 2009 bis 2012 bundesweit wie in folgender Abbildung dargestellt. Nicht berücksichtigt sind dabei jene Verfahren, die zwischenzeitlich abgebrochen¹⁶ waren.

¹⁶ Abgebrochen werden Verfahren insbesondere wegen Abwesenheit (Flucht), in einigen Fällen auch wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten.

Abbildung 1: Durchschnittliche Dauer der Hauptverfahren bei Gericht (bundesweit)



Quellen: BMJ, Verfahrensdauerstatistik; Grunddaten der BRZ GmbH; Berechnung und Darstellung RH

(2) Die Spannweite der bereinigten durchschnittlichen Verfahrensdauer lag bspw. im Jahr 2012 bei den Landesgerichten zwischen 2,4 und 6,5 Monaten, bei den Bezirksgerichten zwischen 2,2 und 20,5 Monaten.¹⁷

(3) Analysen der Ursachen für die unterschiedlichen durchschnittlichen Verfahrensdauern nahm das BMJ nicht vor.

13.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass zwischen den einzelnen Gerichten große Unterschiede bei der durchschnittlichen Dauer von gerichtlichen Strafverfahren bestanden. Bei den Bezirksgerichten lag die Verfahrensdauer insgesamt nahezu doppelt so hoch wie bei Landesgerichten und wies eine enorme Spannweite auf. Die Analyse der für die Unterschiede maßgeblichen Faktoren bildete eines der Ziele der Gebarungsüberprü-

¹⁷ Gemäß Verfahrensdauerstatistik des BMJ lagen die entsprechenden Werte bei den Landesgerichten zwischen 3,2 Monaten und 4 Monaten, bei den Bezirksgerichten zwischen 3,1 Monaten und 39,2 Monaten. Extreme Ausreißer nach oben waren dabei bedingt durch Verzerrungen bei der Datengrundlage (siehe dazu TZ 12).

Verfahrensdauer im gerichtlichen Strafverfahren

fung des RH, wobei er naturgemäß nur eine geringe Anzahl der für Strafsachen zuständigen Gerichte unmittelbar überprüfen konnte.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMJ die Ursachen für unterschiedliche durchschnittliche Verfahrensdauern im Strafbereich nicht analysierte und daher auch nicht steuernd eingreifen konnte.

Er empfahl dem BMJ, regelmäßige und systematische Ursachenanalysen bei den Gerichten mit unverhältnismäßig langer Dauer der gerichtlichen Strafverfahren durch die jeweils zuständigen OLG bzw. LG zu veranlassen. Auf Basis der Ergebnisse wären gezielte organisatorische, unterstützende und kontrollierende Maßnahmen zu treffen. Dabei sollte auch die Innere Revision im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes genutzt werden.

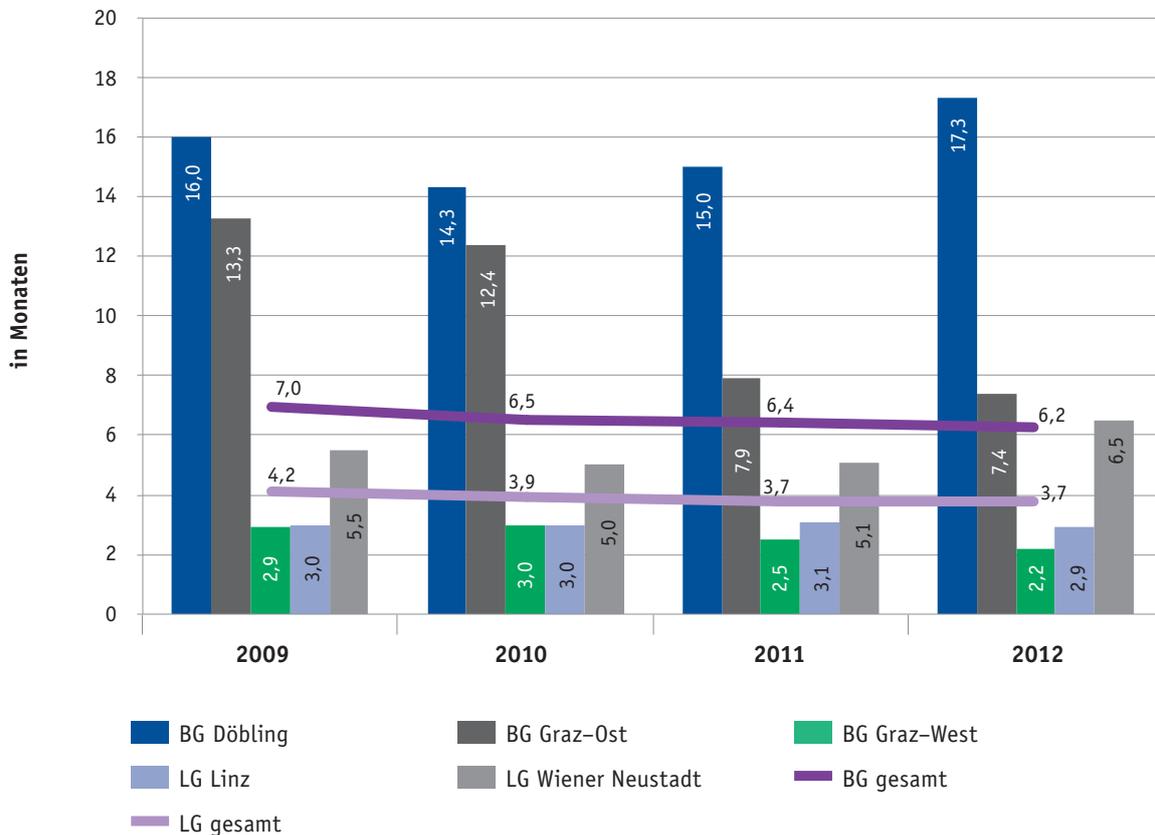
13.3 *Laut Stellungnahme des BMJ stehe die Vermeidung einer unverhältnismäßig langen Dauer gerichtlicher Verfahren in allen Sparten im Mittelpunkt entsprechender Bemühungen der Dienstaufsicht auf allen Ebenen. Die Risikoorientierung in der Inneren Revision der Gerichte sei im Rahmen einer weitgehenden Überarbeitung des Handbuchs für die Innenrevision der Gerichte deutlich gestärkt worden. Bei Regelrevisionen werde das Augenmerk noch stärker als bisher auf besonders risikobehaftete Bereiche gelegt und den Visitatoren eine Fokussierung auf im Zuge der Revision oder durch eingeholte Vorabinformationen erkannte Problembereiche ermöglicht.*

13.4 Der RH beurteilte die stärkere Risikoorientierung bei der Regelrevision der Gerichte positiv. Seine Empfehlung war allerdings darauf gerichtet, bei den Gerichten die Ursachen für eine unverhältnismäßig lange Dauer gerichtlicher Strafverfahren – unabhängig von der Durchführung von Regelrevisionen – regelmäßig und systematisch zu analysieren. Er hielt diese Empfehlung daher aufrecht.

Verfahrensdauer bei den überprüften Gerichten

14.1 Die bereinigte durchschnittliche Dauer der Hauptverfahren bei den überprüften Gerichten entwickelte sich im Vergleich der Landes- und Bezirksgerichte insgesamt von 2009 bis 2012 wie folgt:

Abbildung 2: Durchschnittliche Dauer der Hauptverfahren bei den überprüften Gerichten



Quellen: Grunddaten BRZ GmbH; Berechnung und Darstellung RH

Bundesweit sank die durchschnittliche Dauer der Hauptverfahren sowohl bei Bezirks- als auch bei Landesgerichten zwischen 2009 und 2012 geringfügig. Bei den überprüften Gerichten war die Tendenz nicht eindeutig.

Die BG Graz-Ost und Graz-West waren mit 1. Jänner 2007 aus der Teilung des ehemaligen BG Graz entstanden. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Strafverfahren verblieben beim BG Graz-Ost. Dies war eine wesentliche Ursache für die vergleichsweise lange durchschnittliche Dauer der dort in den Jahren 2009 und 2010 abgeschlossenen Strafverfahren. Auch durch den 2009 verfügten Einsatz von Sprengelrichtern konnten in der Folge bestehende Rückstände abgebaut und die durchschnittliche Verfahrensdauer gesenkt werden (siehe auch TZ 35).

Verfahrensdauer im gerichtlichen Strafverfahren

14.2 Der RH wies kritisch auf die großen Unterschiede in der Dauer der Strafverfahren bei den überprüften Gerichten hin. Während der bereinigte Mittelwert 2012 beim BG Graz-West 2,2 Monate betrug, lag er beim BG Döbling bei 17,3 Monaten. Beim LG Linz und LG Wiener Neustadt lagen die Mittelwerte bei 2,9 bzw. bei 6,5 Monaten. Er verwies auf seine Empfehlung unter TZ 13 (regelmäßige und systematische Ursachenanalyse von unverhältnismäßig langen Verfahrensdauern, gezielte organisatorische, unterstützende und kontrollierende Maßnahmen).

Phasen des Hauptverfahrens

Allgemeines

15.1 (1) Der RH untersuchte bei den überprüften Gerichten anhand seiner Stichprobe den Ablauf und die Dauer der einzelnen, wie folgt gegliederten Phasen des Hauptverfahrens:¹⁸

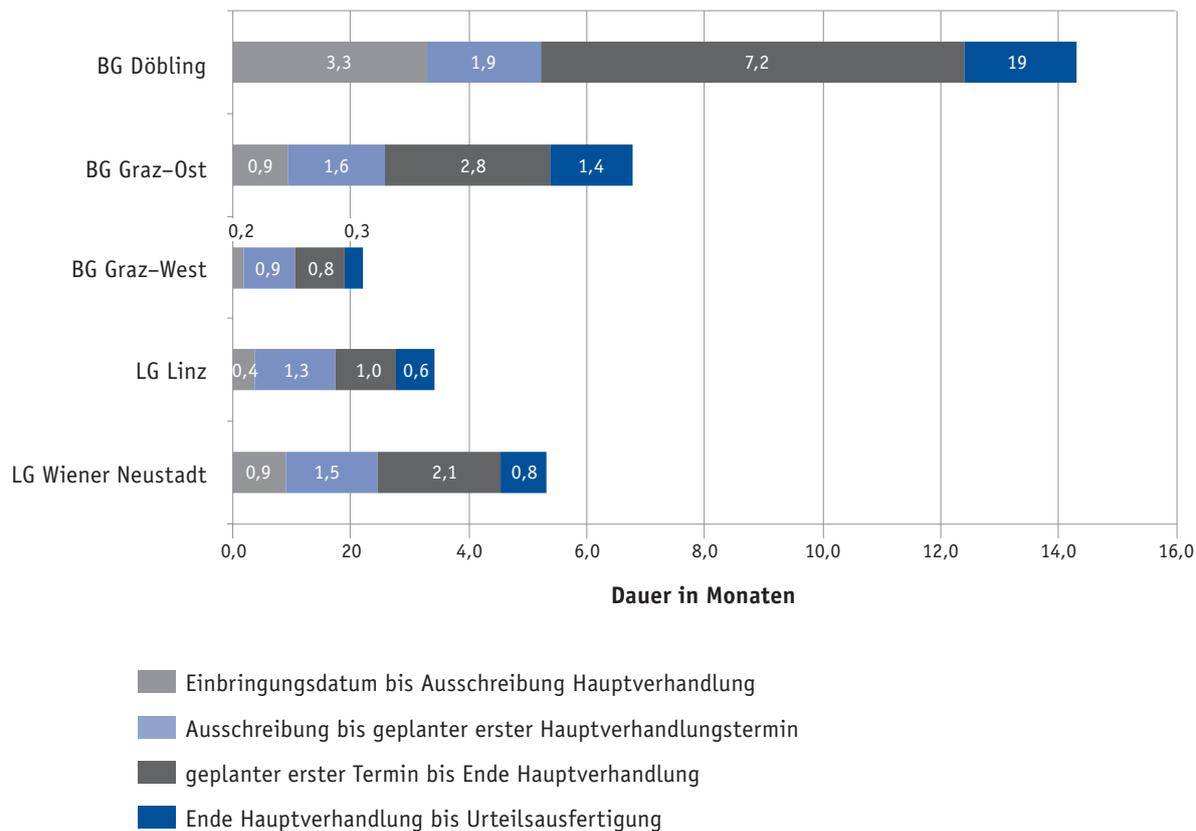
- Einbringungsdatum bis zur Ausschreibung der Hauptverhandlung,
- Ausschreibung zur Verhandlung bis zum geplanten Hauptverhandlungstermin,
- Abberaumungen (geplanter bis tatsächlicher Termin der Hauptverhandlung),
- Dauer der Hauptverhandlung (Vertagungen),
- Ende der Hauptverhandlung bis Urteilsausfertigung (einschließlich gekürzter Urteilsausfertigung).

(2) Der RH errechnete Mittelwerte für die Dauer der einzelnen Phasen der Verfahren. Diese stellten sich wie folgt dar:¹⁹

¹⁸ Exakt diesem Phasenablauf folgen nur die mit Urteil beendeten Strafverfahren, Abweichungen bestehen etwa bei abgebrochenen und eingestellten Verfahren oder solchen, die mit Diversion beendet werden.

¹⁹ Die Phasen „Abberaumungen (geplanter bis tatsächlicher Termin der Hauptverhandlung)“ und „Beginn bis Ende der Hauptverhandlung“ sind in der Abbildung 3 zusammengefasst, weil der durch Abberaumungen verursachte Zeitraum im Durchschnitt nur einige Tage betrug.

Abbildung 3: Verfahrensdauer nach Phasen bei den überprüften Gerichten



Quelle: RH, Auswertung Stichprobe

Die der Verfahrensdauerstatistik zu entnehmenden Unterschiede zwischen den überprüften Gerichten spiegeln sich auch in den Ergebnissen der Stichprobe wider.

(3) Verzögerungen in den jeweiligen Phasen waren insbesondere auf die in nachstehender Tabelle angeführten Ursachen zurückzuführen (Details werden in den Folgepunkten dargestellt):

Phasen des Hauptverfahrens

Tabelle 5: Ursachen für Verzögerungen im Verfahrensablauf		
Phase des Verfahrens	Ursachen für Verzögerungen	
	sachliche, im Verfahren begründete Ursachen	von Justizverwaltung beeinflussbare Ursachen
Einbringungsdatum bis Ausschreibung der Hauptverhandlung	komplexe Verfahren, umfangreiche Ermittlungsakten	generelle Bearbeitungsrückstände bzw. ineffiziente Arbeitsweise der Richter, Richterwechsel
Ausschreibung zur Verhandlung bis zum geplanten Hauptverhandlungstermin	aufwendigere Vorbereitungen der Hauptverhandlung (z.B. Geschworenenverfahren), geplante längere Abwesenheiten des Richters (z.B. Urlaub)	generelle Bearbeitungsrückstände der Richter (belegte Verhandlungstermine), fixe Sachverständigentermine
Abberaumungen (geplanter bis tatsächlicher Termin der Hauptverhandlung)	Unzustellbarkeit von Ladungen, begründete Verhinderungen von Verfahrensbeteiligten	Terminkollisionen bei Richtern
Beginn bis Ende der Hauptverhandlung	komplexe Verfahren, begründete Verhinderungen von Verfahrensbeteiligten	ineffiziente Arbeitsweise der Richter, Fehlbeurteilung der zu ladenden Personen durch Richter, Fehler bei Ladungen
Ende der Hauptverhandlung bis Ausfertigung des Urteils	Großverfahren mit komplexen Sachverhalten und umfangreichen Urteilen	„Aufschieben“ der Ausarbeitung des Urteils durch Richter, Arbeitsbelastung der Richter („Prioritätensetzung“), ineffiziente Organisation des Schreibdienstes

Quelle: RH

Die vom RH befragten Richter gaben mehrheitlich an, dass eine gute Aktenvorbereitung entscheidend für eine straffe Prozessführung sei, weiters die zeitnahe Ausschreibung der Hauptverhandlung, eine gute Zusammenarbeit mit den Kanzleien und die rasche Urteilsausfertigung.

Die Auswertung der Stichprobe (Abbildung 3) zeigte, dass beim BG Graz-West und beim LG Linz die geringsten Verfahrensverzögerungen auftraten. Im Gegensatz dazu lagen beim BG Döbling in rd. 41 % der überprüften Fälle (96) massive Verfahrensverzögerungen (bis zu zwanzig Monaten) vor. Diese traten in allen Verfahrensphasen, auch nach Rechtskraft des Urteils, zutage. So setzten die Richter bspw. Verhandlungstermine regelmäßig in Abständen von drei bis vier Monaten an oder bestellten Sachverständige nicht sofort nach der Hauptverhandlung. In Einzelfällen verfügten sie Ladungen für Zeugen bzw. Angeklagte nicht. Die entsprechenden Hauptverhandlungstermine fanden jedoch statt und wurden wieder vertagt, weil die betreffenden Personen nicht erschienen waren. Die Urteilsausfertigungen dauerten in der Regel über sechs Monate. Teilweise fassten Richter Kostenbeschlüsse für Dolmetscher erst 1,5 Jahre nach der letzten Hauptverhandlung.

Einbringungsdatum bis Ausschreibung der Hauptverhandlung

15.2 Der RH hielt fest, dass bei den Gerichten mit höherer durchschnittlicher Verfahrensdauer sämtliche Phasen länger dauerten, die markantesten Unterschiede lagen in der Dauer der Hauptverhandlung. Er kritisierte, dass dafür im Wesentlichen die jeweiligen Arbeitsweisen der Richter und nicht sachliche Gründe verantwortlich waren. Er stellte fest, dass die Leiter der Gerichte mit den kürzesten Verfahrensdauern (BG Graz–West und LG Linz) die Dienstaufsicht effektiv wahrnahmen. Im Gegensatz dazu setzte die Leitung des Gerichts mit den längsten Verfahrensdauern (BG Döbling) im Rahmen der Dienstaufsicht nur punktuelle Maßnahmen. Der RH verwies auf seine Empfehlung zu TZ 27 (verstärkte Dienstaufsicht, Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Effizienzsteigerung).

16.1 (1) Nach Einlangen des Strafantrags bzw. der Anklageschrift samt Ermittlungsakt wurden diese gemäß der Geschäftsverteilung des Gerichts einer Gerichtsabteilung zur Bearbeitung zugewiesen und in der Regel als neuer Fall²⁰ im automationsunterstützt geführten Register²¹ erfasst. Nach Durchsicht des Ermittlungsaktes – insbesondere der Prüfung, welche Personen neben dem Angeklagten (Zeugen, Verteidiger, Sachverständige, Dolmetscher etc.) in der Verhandlung benötigt werden – setzte der Richter den Verhandlungstermin fest und verfügte die entsprechenden Ladungen. Gegebenenfalls veranlasste er zuvor noch ergänzende Erhebungen.²² Der sorgfältigen Vorbereitung und Auswahl der zu ladenden Personen kam im Hinblick auf einen effizienten Ablauf der Hauptverhandlung wesentliche Bedeutung zu.

(2) Der RH untersuchte anhand der Stichprobe die Bearbeitungsdauer zwischen dem Einbringungsdatum und der Ausschreibung der Hauptverhandlung. Diese stellte sich – nach dem Anteil an der Gesamtzahl der überprüften Fälle — wie folgt dar:

²⁰ gegebenenfalls auch in ein bereits laufendes Strafverfahren einbezogen

²¹ Register Hv beim Landesgericht, Register U beim Bezirksgericht

²² Überdies stand dem Angeklagten das Recht zu, gegen die vom Gericht zuzustellenden Anklageschriften innerhalb von 14 Tagen Einspruch zu erheben (nicht bei Strafanträgen).

Phasen des Hauptverfahrens

Tabelle 6: Dauer zwischen Einbringungsdatum und Ausschreibung der Hauptverhandlung					
Gericht	bis zu 8 Tage	9 bis 30 Tage	31 bis 90 Tage	91 bis 180 Tage	über 180 Tage
	Anteil der Fälle in %				
BG Döbling	10,53	16,84	27,37	27,37	17,89
BG Graz–Ost	44,34	39,62	6,60	4,72	4,72
BG Graz–West	88,12	7,92	3,96	0	0
LG Linz	70,62	18,56	9,79	1,03	0
LG Wiener Neustadt	47,09	28,57	17,46	5,29	1,59

Quelle: RH, Auswertung Stichprobe

Die durchschnittliche Dauer lag zwischen rund sechs Tagen beim BG Graz–West und rd. 100 Tagen beim BG Döbling.

Beim BG Graz–West und beim LG Linz wurden die anfallenden Strafverfahren in der Regel unmittelbar in Bearbeitung genommen. Kürzere Verzögerungen bei der Ausschreibung der Hauptverhandlung waren auf sachliche Gründe zurückzuführen (komplexe Verfahren und umfangreiche Ermittlungsakten, Übernahme von anderen Gerichten, Auslandsbezug), längere Verzögerungen entstanden in begründeten Einzelfällen (z.B. Anordnung ergänzender Erhebungen).

Für die regelmäßig lange Dauer zwischen dem Einlangen der Strafanträge und der Ausschreibung der Hauptverhandlung beim BG Döbling bestanden keine sachlichen – in den Verfahren selbst liegenden – Gründe, wesentliche Ursache waren die dort bestehenden generellen Bearbeitungsrückstände (siehe dazu auch TZ 27).

Der durchschnittlich etwas längere Zeitraum bis zur Ausschreibung der Hauptverhandlung beim BG Graz–Ost und beim LG Wiener Neustadt war durch unterschiedliche Arbeits- bzw. Herangehensweisen der Richter auch innerhalb der Gerichte begründet. Außerdem bestanden in dem von der Stichprobe erfassten Zeitraum auch dort Bearbeitungsrückstände einzelner Richter. Größere Verzögerungen in Einzelfällen kamen wegen – teilweise auch mehrfachen – Richterwechsels vor Ausschreibung der Hauptverhandlung zustande (zu Richterwechsel siehe auch TZ 21).

- 16.2** Der RH hielt fest, dass beim BG Graz–West in rd. 88 % und beim LG Linz in rd. 71 % der Strafverfahren der Stichprobe die Hauptverhandlungen innerhalb von acht Tagen nach dem Einbringungsdatum ausgeschrieben (bzw. die Ladungen dazu versendet) wurden. Hingegen

betrug dieser Zeitraum beim BG Döbling in rd. 45 % der Strafverfahren über drei Monate, bei rd. 18 % sogar länger als ein halbes Jahr.

Der RH kritisierte die sachlich nicht begründeten unverhältnismäßigen Verzögerungen zwischen Anfall der Strafverfahren und der Ausschreibung der Hauptverhandlung beim BG Döbling und bei einzelnen Richtern anderer überprüfter Gerichte sowie die Verzögerungen wegen Richterwechseln.

Der RH empfahl dem BMJ und den Gerichten – insbesondere dem BG Döbling, dem BG Graz-Ost und dem LG Wiener Neustadt – sicherzustellen, dass die anfallenden Strafverfahren möglichst unmittelbar in Bearbeitung genommen und innerhalb angemessener Frist die Hauptverhandlung ausgeschrieben wird. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass Bearbeitungsrückstände bereits im Ansatz verhindert werden.

Weiters empfahl er den Gerichten, darauf hinzuwirken, dass im Falle eines Richterwechsels die bereits länger anhängigen und noch nicht zur Hauptverhandlung ausgeschriebenen Strafverfahren vordringlich bearbeitet werden, um eine übermäßig lange Dauer bis zum Beginn der Hauptverhandlung und damit des gesamten Strafverfahrens zu vermeiden.

16.3 *Laut Stellungnahme des BMJ werde die Empfehlung bei allen geprüften Gerichten bestmöglich umgesetzt.*

Das BG Döbling setze dafür laufend gezielte Maßnahmen der Dienstaufsicht ein.

Beim BG Graz-Ost sei die Empfehlung unmittelbar nach der Prüfung durch den RH im Rahmen einer Dienstbesprechung an die Richter weitergegeben worden. Auch in den von der Vorsteherin geführten Richtergesprächen sei die Empfehlung im Einzelnen thematisiert und anhand des Verfahrensautomation Justiz-Registers angesprochen worden. Die Vorsteherin des BG Graz-Ost betone bei Antrittsgesprächen mit neuen Richtern stets die Wichtigkeit, die ältesten Verfahren vordringlich zu behandeln. Sie habe dies nun auch in die Dienstantritts-Checkliste aufgenommen.

Richterwechsel seien laut der Präsidentin des LG Linz und des Präsidenten des LG Wiener Neustadt immer auf einen sachlichen Grund zurückzuführen. Viele dieser Gründe – wie z.B. Karenzen, Auslastungsänderungen, Pensionierungen, Ernennungen auf andere Planstellen – wären offenkundig. Richterwechsel könnten aber auch bei Spartenwechseln aus Motivations- und Qualitätssicherungsgründen

Phasen des Hauptverfahrens

sinnvoll sein, wobei ohnehin gemäß §§ 26 Abs. 1, 27a Abs. 2 GOG, § 17 Abs. 6 Geo. auf Kontinuität zu achten sei. Bereits länger anhängige Verfahren sollten zudem nicht nur im Falle eines Richterwechsels vordringlich bearbeitet werden.

Hinzuweisen sei aber auch darauf, dass jede Ausschreibung einer guten Aktenkenntnis bedürfe und eine rasche Ausschreibung daher nicht in jedem Fall auch eine gute sei. Diesbezüglich habe auch der RH festgehalten, dass (vereinzelt) kürzere Verzögerungen beim LG Linz und beim BG Graz–West auf sachliche Gründe zurückzuführen gewesen seien.

16.4 Der RH begrüßte die von einzelnen Gerichten bereits getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung seiner Empfehlungen.

Ausschreibung zur Verhandlung bis zum geplanten Hauptverhandlungstermin

17.1 (1) Den Strafrichtern waren bei allen überprüften Gerichten feste Verhandlungssäle und –tage pro Kalenderwoche zugewiesen. Damit konnten sie ihre Hauptverhandlungstermine längerfristig planen. Bei der Festsetzung der Verhandlungstermine hatten die Richter gesetzliche Fristen einzuhalten.²³ Weiters waren jedenfalls auch der Postlauf der versendeten Ladungen und Reaktionsmöglichkeiten auf etwaige Zustellungsmängel zu berücksichtigen.

(2) Der Zeitraum zwischen der Ladung zur Hauptverhandlung und dem festgesetzten Termin war in der vom RH gezogenen Stichprobe – nach dem Anteil an der Gesamtzahl der überprüften Fälle – wie folgt verteilt:

Tabelle 7: Zeitraum zwischen Ausschreibung der Verhandlung und geplantem Hauptverhandlungstermin				
Gericht	bis 30 Tage	31 bis 60 Tage	61 bis 90 Tage	über 90 Tage
	Anteil der Fälle in %			
BG Döbling	18,69	30,84	38,32	12,15
BG Graz–Ost	22,61	53,04	16,52	7,83
BG Graz–West	71,17	27,03	1,80	0
LG Linz	35,96	50,74	10,84	2,46
LG Wiener Neustadt	23,53	53,92	20,59	1,96

Quelle: RH, Auswertung Stichprobe

²³ Gemäß § 221 StPO war der Tag der Hauptverhandlung so zu bestimmen, dass dem Angeklagten und seinem Verteidiger bei sonstiger Nichtigkeit von der Zustellung der Ladung eine Frist von acht Tagen (bei erwarteter längerer Hauptverhandlung von 14 Tagen) zur Vorbereitung der Verteidigung bleibt. Für die anderen Beteiligten soll grundsätzlich eine Frist von drei Tagen gewahrt sein.

Die Ausschreibungsfristen lagen in der Regel bei rund vier bis sechs Wochen (kürzer beim BG Graz–West, länger beim BG Döbling). Begründbar längere Dauern traten bei geplanten Abwesenheiten des Richters (z.B. Urlaub) oder aufwendigeren Vorbereitungen (z.B. Geschworenungsverfahren) auf.

Die Ausschreibungsfristen waren beim BG Graz–West (in der Mehrzahl der Fälle rund zwei bis drei Wochen) kurz bemessen. Dennoch mussten dort vergleichsweise wenige Verhandlungen abberaumt werden (siehe TZ 18). Ein wesentlicher Grund dafür war, dass die Richter bereits bei vermuteten Problemen eine Zustellung der Ladung durch Polizeidienststellen verfügten.

Unverhältnismäßige, sachlich nicht begründete Verzögerungen – wie sie beim BG Döbling (im Durchschnitt rd. 60 Tage) und bei einzelnen Richtern anderer Gerichte auftraten – waren durch allgemeine Bearbeitungsrückstände der Richter verursacht. Bei den BG Döbling und Graz–Ost hatten Richter längerfristige Termine mit „Haus–Sachverständigen“ vereinbart. Durch die Zusammenlegung der entsprechenden Verhandlungstermine entstanden Verzögerungen (zu Sachverständigen siehe auch TZ 22).

- 17.2** Der RH kritisierte, dass sachlich unbegründete Verzögerungen zwischen der Ausschreibung der Verhandlung und dem geplanten Hauptverhandlungstermin durch allgemeine Bearbeitungsrückstände von Richtern entstanden und verwies auf seine Empfehlung unter TZ 16 (Ausschreibung innerhalb angemessener Frist).

Der RH hielt eine Zusammenlegung von Hauptverhandlungsterminen mit gleichem Sachverständigen grundsätzlich für zweckmäßig. Er kritisierte aber, dass größere Zeiträume zwischen den Terminen Verfahren verzögerten. Im Hinblick auf rasche Verfahren empfahl er daher den Gerichten, dafür zu sorgen, dass Sachverständige für eine ausreichende Anzahl von Hauptverhandlungsterminen zur Verfügung stehen bzw. auch auf andere Sachverständige zurückzugreifen.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMJ habe die Vorsteherin des BG Graz–Ost darauf verwiesen, dass diese Problematik fast ausschließlich die Kfz–Sachverständigen betreffe. „Haus–Sachverständige“ gebe es bei ihrem Gericht nicht, sondern lediglich solche, die wegen ihrer Kompetenz häufig herangezogen würden.*

Die Richter des BG Graz–Ost bemühten sich bereits seit gut eineinhalb Jahren aktiv um neue Sachverständige. Die Schwierigkeit bestehe aber darin, dass die meisten nicht in der Lage seien, ein Gutachten sofort

Phasen des Hauptverfahrens

mündlich in der Verhandlung zu erstatten. Ein schriftliches Gutachten führe wiederum zu Verfahrensverzögerungen. Zwei neue Sachverständige seien durch die Bemühungen jedoch bereits gewonnen worden. Zudem sei in letzter Zeit damit begonnen worden, sich Sachverständige zu „teilen“, wodurch die Fristen zwischen den Sachverständigen-Terminen wesentlich verkürzt werden hätten können.

Auch die Präsidentin des LG Linz habe betont, dass der vom RH angesprochenen Problematik vor allem ein Mangel an Sachverständigen in bestimmten Fachbereichen (Ärzte, insbesondere Psychiatrie und Neurologie sowie Psychologen) zugrunde liege. Sowohl die Präsidentin des LG Linz als auch die Vorsteherin des BG Döbling hätten darauf hingewiesen, dass vor allem der als zu gering angesehene Gebührenanspruch für Sachverständige Ursache für den Mangel sei. Daran würden viele Initiativen zur Gewinnung neuer Sachverständiger scheitern. Beim BG Döbling werde deshalb versucht, an einem Tag möglichst viele Verfahren abzuwickeln, wodurch wegen des Wegfalls von Wegzeiten auch die Kosten sinken würden.

Die Präsidentin des LG Linz habe darauf hingewiesen, dass ein Sammeln von Ausschreibungen für einen Sachverständigen ihrer Ansicht nach solange überwiegend Vorteile bringe, als dabei ein Zeitraum von etwa sechs Wochen nicht überschritten werde. Im Übrigen habe sie darauf verwiesen, dass die Auswahl von Sachverständigen eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung sei.

Das BMJ sei in diesem Zusammenhang bestrebt, die Regelungen über den sogenannten „Ärztetarif“ zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung der Gerichtsbarkeit mit medizinischen und vor allem psychiatrischen Sachverständigen zu verbessern.

Abberaumung geplanter Termine für Hauptverhandlungen

18 Abberaumungen bzw. Verlegungen des geplanten Hauptverhandlungstermins traten in den Fällen der Stichprobe in folgendem Ausmaß auf:

Tabelle 8: Abberaumungen von geplanten Terminen für Hauptverhandlungen	
Gericht	Anteil an der Gesamtzahl der Fälle in %
BG Döbling	10,0
BG Graz-Ost	21,1
BG Graz-West	4,8
LG Linz	6,8
LG Wiener Neustadt	9,8

Quelle: RH, Auswertung Stichprobe

Die Fälle mit Abberaumung vor dem geplanten Beginn der Hauptverhandlung verlängerten die durchschnittliche Verfahrensdauer insgesamt zwischen rund zwei Tagen beim BG Graz-West und beim LG Linz bzw. knapp zehn Tagen beim BG Graz-Ost.

Gründe für Abberaumungen waren überwiegend Zustellungsprobleme bei Ladungen und begründete Verhinderungen (Erkrankungen, Abwesenheiten, Terminkollisionen etc.) von Beschuldigten, Verteidigern oder Zeugen. Beim BG Graz-Ost und beim LG Wiener Neustadt lag die Ursache mit rund einem Drittel bzw. mehr als der Hälfte der Fälle der Stichprobe vergleichsweise häufig auch beim Richter selbst (Erkrankung, Terminkollision).

Beim BG Graz-West musste trotz der kurzen Ausschreibungsfristen lediglich ein geplanter Hauptverhandlungstermin aus der Stichprobe wegen Zustellungsproblemen abberaumt werden.

Beginn bis Ende der Hauptverhandlung

19.1 (1) Der RH ermittelte anhand der Stichprobe die durchschnittliche Dauer der Hauptverhandlung wie folgt:

Tabelle 9: Durchschnittliche Dauer von Beginn bis Ende der Hauptverhandlung	
Gericht	Dauer in Monaten
BG Döbling	7,2
BG Graz-Ost	2,8
BG Graz-West	0,8
LG Linz	1,0
LG Wiener Neustadt	2,1

Quelle: RH, Auswertung Stichprobe

Phasen des Hauptverfahrens

Bei der Dauer der Hauptverhandlung gab es bei den Gerichten deutliche Unterschiede, z.B. BG Graz–West knapp ein Monat, im Vergleich dazu BG Döbling rund sieben Monate. Der RH analysierte diese Werte und ermittelte, wie oft beim ersten Termin die Hauptverhandlung beendet wurde, die Anzahl der Vertagungen und deren Gründe.

(2) Die folgende Tabelle zeigt den Anteil jener Fälle aus der Stichprobe, bei denen die Hauptverhandlung beim ersten Termin beendet werden konnte:

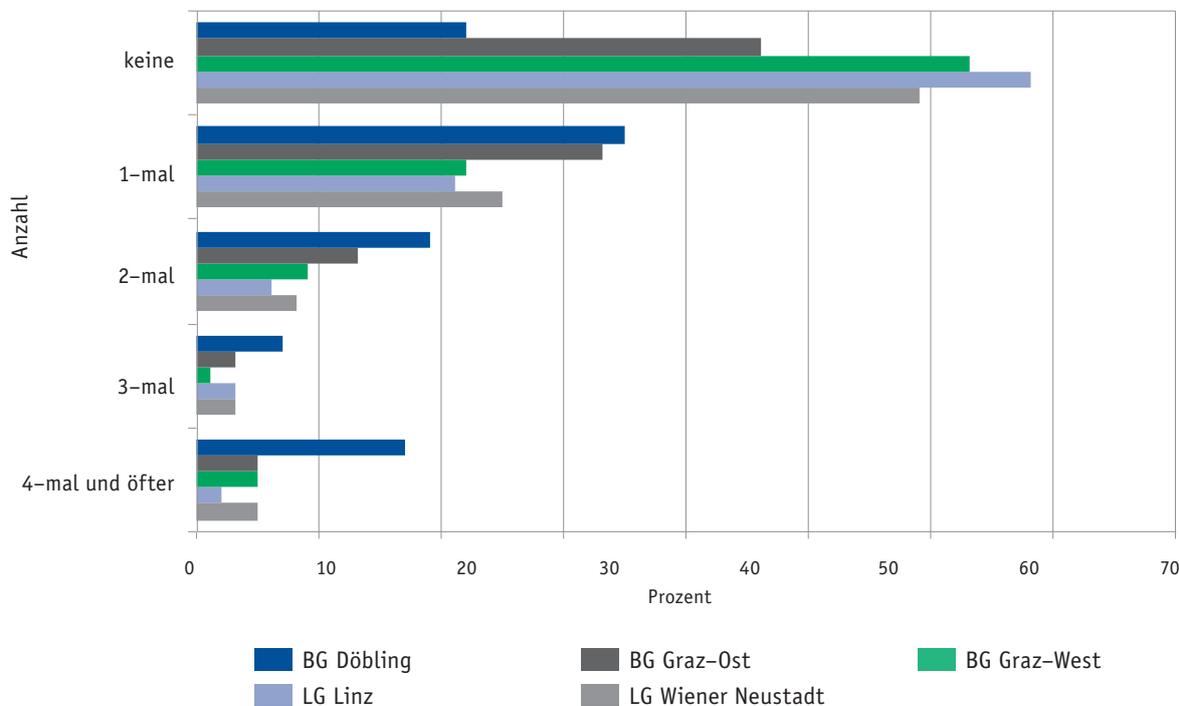
Tabelle 10: Ende der Hauptverhandlung beim ersten Termin	
Gericht	Anteil der Fälle in %
BG Döbling	21,88
BG Graz–Ost	45,79
BG Graz–West	63,30
LG Linz	68,02
LG Wiener Neustadt	59,28

Quelle: RH, Auswertung Stichprobe

Die beiden überprüften Landesgerichte und das BG Graz–West beendeten in rd. 59 % bis 68 % der Fälle die Hauptverhandlung mit dem ersten Termin. Beim BG Graz–Ost lag dieser Anteil bei knapp unter der Hälfte. Beim BG Döbling vertagten die Richter in rd. 78 % der Fälle.

(3) Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der Vertagungen bei den überprüften Gerichten:

Abbildung 4: Anzahl der Vertagungen bei den überprüften Gerichten



Quelle: RH, Auswertung Stichprobe

Das BG Döbling und das LG Wiener Neustadt vertagten am häufigsten mit rd. 37 % bzw. rd. 29 % der Fälle aufgrund weiterer bzw. neuerlicher Zeugenladungen. Dieser Wert lag bei den BG Graz-Ost und Graz-West bei rd. 14 % und rd. 4 %, beim LG Linz bei rd. 23 %.

Der wesentlichste Grund für Vertagungen bei den BG Graz-Ost, Graz-West und dem LG Linz war das Nichterscheinen des Angeklagten zur Verhandlung. Weitere Gründe waren, dass Zeugen nicht erschienen oder verhindert waren bzw. Zustellungsprobleme. Allerdings stellte z.B. das BG Graz-West häufig gleich über die Polizeiinspektion zu oder ließ Angeklagte oder Zeugen vorführen.

(4) Das BG Döbling setzte Verhandlungstermine regelmäßig in Abständen von drei bis vier Monaten an. In Einzelfällen verfügten Richter Ladungen für Angeklagte bzw. Zeugen nicht. Die entsprechenden Hauptverhandlungstermine fanden dennoch statt und wurden wieder vertagt, weil die betreffenden Personen nicht erschienen waren.

19.2 (1) Der RH hielt fest, dass oftmalige Vertagungen die Verfahrensdauer verlängerten bzw. verzögerten. Die häufigsten Vertagungsgründe betrafen nicht den Inhalt der Strafsache bzw. deren Komplexität. So waren bspw. Zustellanstände oder das Erscheinen von Angeklagten oder Zeugen von Richtern nur zum Teil beeinflussbar.

(2) Der RH kritisierte, dass beim BG Döbling und dem LG Wiener Neustadt der häufigste Vertagungsgrund die Ladung weiterer Zeugen war. Nach Ansicht des RH lag die Auswahl der zu ladenden Zeugen im Wesentlichen im Einflussbereich des Richters und ergab sich aus der Aktenvorbereitung und persönlichen Arbeitsweise. Er kritisierte weiters die langen Zeiträume zwischen den Verhandlungsterminen von regelmäßig drei bis vier Monaten beim BG Döbling. In Einzelfällen verfügten Richter Ladungen für Angeklagte bzw. Zeugen nicht. Die entsprechenden Hauptverhandlungen fanden statt und mussten erneut vertagt werden.

Der RH empfahl den Gerichten, im Besonderen dem BG Döbling und dem LG Wiener Neustadt, entsprechende Maßnahmen zur strukturierten Verfahrensvorbereitung und -gestaltung zu treffen, um so einen effizienten Ablauf des Hauptverfahrens zu gewährleisten.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMJ habe die Vorsteherin des BG Graz-Ost festgehalten, dass bei ihrem Gericht eine strukturierte Verfahrensvorbereitung und -gestaltung erfolge.*

Die Vorsteherin des BG Döbling habe darauf hingewiesen, dass der Justizverwaltung eine Überprüfung von Vertagungen dann möglich sei, wenn diese durch schlampige Organisation, etwa ein auf Nachlässigkeit beruhendes Nicht-Laden von Zeugen, ausgelöst werde. In solchen Fällen werde auch mit einer Rüge vorgegangen. Grundsätzlich seien die Auswahl von Zeugen und deren Ladung jedoch eine Frage der unabhängigen Rechtsprechung, die keiner Überprüfung durch die Justizverwaltung unterliege. Die Vorsteherin des BG Döbling habe weiters darauf hingewiesen, dass beispielsweise auch Interessen von Zeugen eine Rolle spielen würden. Auch wenn eine rasche Verfahrensabwicklung zweifellos wichtig sei, könnten berechtigterweise auch andere Überlegungen einfließen. Als Beispiel könne hier etwa die Überlastung der Sicherheitsbehörden genannt werden, auf die dadurch Rücksicht genommen werden könne, dass Polizeibeamte erst geladen würden, wenn sich in der Hauptverhandlung herausstelle, dass sie – wider Erwarten – doch benötigt würden. Allgemein könne laut der Vorsteherin des BG Döbling kurzfristig nichts gegen lange Ausschreibungsfristen getan werden, weil zunächst die offenen Verfahren verhandelt werden müssten. Daraus ergebe sich während der Abarbeitung von Rückständen automatisch

der Effekt, dass Ausschreibungsfristen zunächst eher ansteigen als sinken würden. Auch kurzfristig notwendig gewordene Abberaumungen, bei denen die Termine nicht mehr ersatzweise genutzt werden könnten, führten zu Verzögerungen. Aus Tabelle 7 gehe in keiner Weise hervor, inwieweit im jeweiligen Zeitraum allenfalls Zwischenerhebungen getätigt worden seien oder beispielsweise eine Diversion bei der Staatsanwaltschaft angeregt worden sei. Letzteres werde beim BG Döbling besonders häufig praktiziert und verlängere vor allem beim außgerichtlichen Tatausgleich das Verfahren. Die Diversion stelle zweifelsohne keine zu kritisierende Verfahrensverzögerung dar.

Bei den BG Döbling und Graz-Ost hätte die seitens des RH positiv dargestellte Vorgangsweise, Ladungen auch bereits vorbeugend durch Polizeidienststellen zustellen zu lassen, zu Anfragen und Beschwerden seitens der Polizei geführt, die ebenfalls an personelle Grenzen stoße. Beim BG Graz-Ost wäre diesbezüglich mit der Polizei vereinbart worden, dass – abgesehen von vereinzelten Ausnahmefällen – zumindest eine Postzustellung der Ladung an die Angeklagten erfolge, bevor die Polizei zur Zustellung der Ladung herangezogen werde.

Auch die Präsidentin des LG Linz habe festgehalten, dass eine strukturierte und effiziente Verfahrensgestaltung ein wesentliches Qualitätsmerkmal sei, dies bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer jedoch in den Bereich der unabhängigen Rechtsprechung falle.

- 19.4** Der RH verwies gegenüber der Argumentation der Vorsteherin des BG Döbling auf seine Ausführungen, in denen er auch dargestellt hatte, dass Verzögerungen im Verfahrensablauf im Einzelfall sachlich begründet sein können. Dass bei großen Rückständen eine kurzfristige Senkung der durchschnittlichen Ausschreibungsfristen nicht möglich ist, stellt der RH nicht in Abrede.

Er bekräftigte aber, dass bei unverhältnismäßig langer durchschnittlicher Verfahrensdauer und im Einflussbereich der Richter liegenden Verzögerungen – wie vom RH bei seiner Stichprobenprüfung festgestellt – die Justizverwaltung Maßnahmen für eine strukturierte und effiziente Verfahrensgestaltung treffen sollte. Damit sollte auch der Abbau von Rückständen und mittelfristig die Senkung der Ausschreibungsfristen möglich sein.

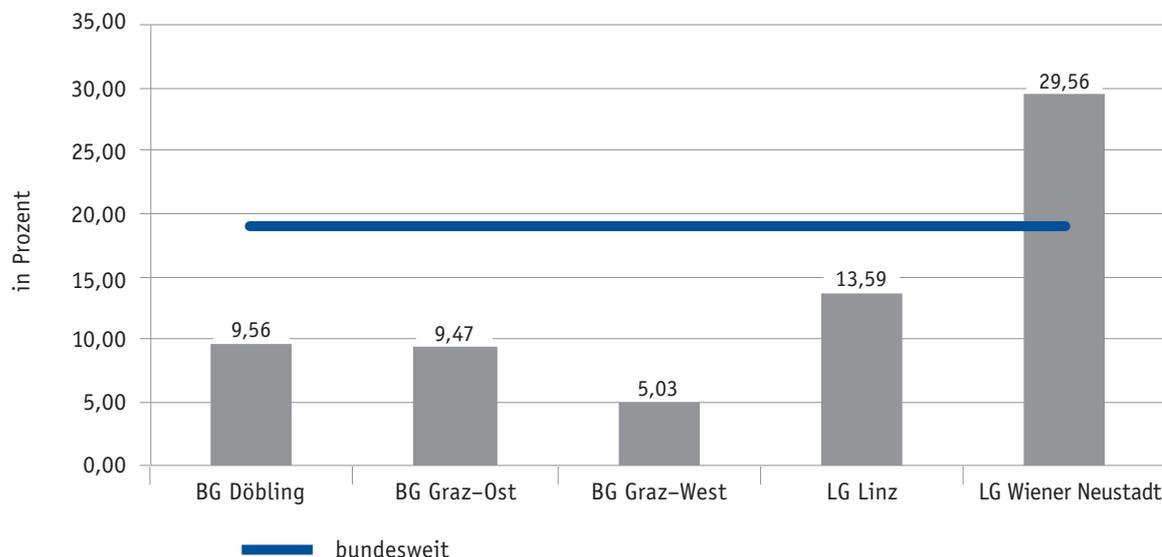
Phasen des Hauptverfahrens

Ende der Haupt-
verhandlung bis Aus-
fertigung des Urteils

20.1 (1) Nach den gesetzlichen Vorgaben²⁴ mussten Urteile innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Verkündung schriftlich ausgefertigt und vom Richter unterschrieben werden. Falls die Verfahrensbeteiligten auf ein Rechtsmittel verzichteten bzw. ein solches nicht innerhalb von drei Tagen anmeldeten, konnte das Urteil in gekürzter Form ausgefertigt werden.²⁵

(2) Für die überprüften Gerichte errechnete der RH den Anteil der in den Jahren 2011 und 2012 vollständig ausgefertigten Urteile wie folgt:

Abbildung 5: Anteil vollständig ausgefertigter Urteile an der Gesamtzahl der Urteile 2011/2012



Quellen: Grunddaten BMJ (BIS-Justiz); Berechnung und Darstellung RH

Bundesweit betrug der Anteil der vollständig ausgefertigten Urteile im gleichen Zeitraum sowohl bei Bezirks- als auch Landesgerichten rd. 19 %. Dieser Wert blieb auch im Jahr 2013 nahezu unverändert. Bei den überprüften Gerichten stieg der Wert beim BG Graz-West auf rd. 7 % und sank beim LG Wiener Neustadt auf rd. 25 %.

(3) Aus der Stichprobe ermittelte der RH die Anzahl der vollständig ausgefertigten Urteile und die Ausfertigungsdauer:

²⁴ § 270 StPO

²⁵ ausgenommen Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, einer vorbeugenden Maßnahme oder eines Tätigkeitsverbots

Tabelle 11: Ausfertigungsdauer von vollständig ausgefertigten Urteilen

Gericht	vollständig ausgefertigte Urteile in Stichprobe	durchschnittliche Ausfertigungsdauer	Ausfertigungsdauer zwischen 2 und 3 Monaten	Ausfertigungsdauer zwischen 3 und 6 Monaten	Ausfertigungsdauer länger als 6 Monate
	Anzahl	in Monaten	Anzahl		
BG Döbling	15	6,2	0	2	12
BG Graz-Ost	21	1,9	5 (10) ¹	4 (5) ¹	0
BG Graz-West	12	0,7	0	0	0
LG Linz	38	1,3	7	7	0
LG Wiener Neustadt	63	1,2	7	6	1

¹ Beim BG Graz-Ost fielen insgesamt auch sechs Fälle (davon einer länger als drei Monate) mit gekürzter Urteilsausfertigung an.

Quelle: RH, Auswertung Stichprobe

Die durchschnittliche Ausfertigungsdauer lag somit bei allen Gerichten – mit Ausnahme des BG Graz-West – über der gesetzlich vorgegebenen Frist von vier Wochen. Länger als zwei Monate betrug die Ausfertigungsdauer beim LG Wiener Neustadt in rd. 22 %, beim LG Linz in rd. 37 %, beim BG Graz-Ost in rd. 43 % und beim BG Döbling in rd. 93 % der Fälle. Beim BG Döbling dauerte die Ausfertigung in rd. 80 % der Fälle sogar länger als sechs Monate.

(4) Beim BG Graz-Ost schrieb die gekürzten Urteile ausschließlich eine Bedienstete, wodurch insbesondere bei deren Abwesenheit größere Verzögerungen entstanden. Daher dauerte auch die Ausfertigung gekürzter Urteile durchschnittlich länger als vier Wochen (siehe auch TZ 42).

20.2 (1) Der RH hielt fest, dass das Ausmaß der vollständig ausgefertigten Urteile bei den überprüften Gerichten sehr unterschiedlich war. Es reichte in den Jahren 2011 und 2012 von rd. 5 % beim BG Graz-West bis zu knapp 30 % beim LG Wiener Neustadt.²⁶

(2) Der RH kritisierte, dass die überprüften Gerichte die gesetzliche Vorgabe von vier Wochen für die Urteilsausfertigung im Durchschnitt der vollständig ausgefertigten Urteile mit Ausnahme des BG Graz-West nicht einhielten. Allerdings waren mit der Überschreitung dieser Frist auch keinerlei rechtliche Konsequenzen verknüpft.

²⁶ korrespondierend dazu auch höheres Ausmaß bei den ergriffenen Rechtsmitteln (siehe TZ 31)

(3) Der RH kritisierte weiters, dass die Ausfertigung von Urteilen bei den überprüften Gerichten, außer dem BG Graz–West, bei knapp einem Viertel bis rd. 93 % der Fälle der Stichprobe länger als zwei Monate dauerte, beim BG Döbling in 80 % der Fälle sogar länger als sechs Monate. Diese lange Dauer war lediglich in Ausnahmefällen (etwa bei Großverfahren mit komplexen Sachverhalten) vertretbar.

Der RH empfahl den Gerichten – im Besonderen den BG Döbling und Graz–Ost sowie den LG Linz und Wiener Neustadt –, im Rahmen der Dienstaufsicht verstärkt auf die zügige Ausfertigung der Urteile hinzuwirken.

(4) Weiters kritisierte der RH die Organisation des Schreibdienstes beim BG Graz–Ost. Weil gekürzte Urteile ausschließlich eine Bedienstete schrieb, entstanden unverhältnismäßige Verzögerungen bei der Ausfertigung. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 42 (Nutzung des Schreibpools).

20.3 *Laut Stellungnahme des BMJ habe die Vorsteherin des BG Döbling darauf hingewiesen, dass angesichts zu langer Ausfertigungsfristen Urgenzen erfolgten. Sie dränge regelmäßig auf das Verfassen der Urteile in jenen Verfahren, die sich bereits der Sechs-Monats-Grenze näherten. Dies dokumentiere sie in einem Handakt. In einer rundum überlasteten Abteilung bestehe das Problem allerdings darin, dass zu viele dringende Angelegenheiten gleichzeitig zu erledigen seien, so dass trotz größtem Einsatz der Beteiligten immer wieder Dinge unerledigt blieben.*

Die Vorsteherin des BG Graz–Ost kontrolliere die Urteilsrückstände penibel. Auf den Prüflisten beim Kriterium „Urteil länger als zwei Monate“ seien von Jänner bis August 2014 insgesamt nur 15 Akten aufgeschienen, davon ein einziger Akt ein zweites Mal.

Die Präsidentin des LG Linz vermute, dass die Mehrheit der vom RH angeführten längeren Urteilsausfertigungen auf eine bestimmte Gerichtsabteilung zurückzuführen sei, und weise darauf hin, dass der in dieser Abteilung tätige Richter bereits im Ruhestand sei. Es werde im Rahmen der Dienstaufsicht aber weiterhin regelmäßig auf die zügige Ausfertigung der Urteile – möglichst innerhalb von vier Wochen – hingewirkt. Eine kürzlich durchgeführte Überprüfung habe beispielsweise ergeben, dass beim LG Linz im ersten Halbjahr 2014 bereits 78 % der Urteile innerhalb von vier Wochen ausgefertigt worden seien. Hier wirkten sich auch der gestiegene Richtereinsatz und die gesunkene Belastung positiv aus. Hinsichtlich der dargestellten Ausfertigungsfristen über vier Wochen sei auch zu berücksichtigen, dass die Personalanfor-

derungsrechnungs-II-Belastung des LG Linz im Jahr 2011 bei 119 % und im Jahr 2012 bei 115 % gelegen sei.

Beim LG Wiener Neustadt würden der Präsident und die Vizepräsidentin die Prüflisten der Richter monatlich auf überlange Ausfertigungsfristen kontrollieren und bei Auffälligkeiten schriftlich urgieren. Sofern dies nicht zum gewünschten Erfolg führe, würden spezielle Dienstaufsichtsakten angelegt und persönliche Gespräche über die Aufarbeitung der Rückstände geführt. Der Präsident des LG Wiener Neustadt halte weiters fest, dass zum Stichtag 1. September 2014 in den Prüflisten aller Strafabteilungen zusammen drei Urteile mit einer zwei Monate überschreitenden Ausfertigungsfrist und kein einziges mit einer Ausfertigungsfrist von mehr als sechs Monaten aufschienen.

20.4 Der RH entgegnete, dass die überdurchschnittliche Belastung eines Gerichts oder einer Gerichtsabteilung aus seiner Sicht keine Begründung für übermäßig lange Urteilsausfertigungen darstellt. Er verwies in diesem Zusammenhang nochmals auf die gesetzlich vorgegebene Frist von vier Wochen für die Urteilsausfertigung.

Einfluss von Richterwechseln und Sachverständigen auf den Verfahrensablauf

21.1 Das BMJ bzw. die Gerichte erfassten Richterwechsel nicht systematisch. Die Analyse, wann und aus welchem Grund ein Richterwechsel stattfand, war nur aus der Zusammenschau von Geschäftsverteilung, Akt, Verfahrensautomation Justiz und Gesprächen mit den Richtern nachvollziehbar möglich.

Daten über das Ausmaß von Verzögerungen durch Richterwechsel waren im BMJ bzw. bei den Gerichten nicht vorhanden. Aus der Stichprobe ermittelte der RH die Anzahl der Fälle mit Richterwechsel:

Tabelle 12: Anteil der Fälle mit Richterwechsel	
Gericht	Anteil der Fälle mit Richterwechsel in %
BG Döbling	– ¹
BG Graz–Ost	11,21
BG Graz–West	4,59
LG Linz	8,63
LG Wiener Neustadt	18,04

¹ kein Richterwechsel, da durchgehend gleiche Besetzung (Ausnahme Rechtsmittelentscheidung)

Quelle: RH, Auswertung Stichprobe

Phasen des Hauptverfahrens

Beim BG Graz–Ost wechselte in rd. 11 % der überprüften Fälle der Richter in einem Verfahren. Gründe dafür waren Richtererkrankungen und Geschäftsverteilungsänderungen, bei rund einem Drittel war der Grund nicht nachvollziehbar. In zwei Fällen aus der Stichprobe waren Verfahrensverzögerungen von jeweils rund vier Monaten auf einen Richterwechsel zurückzuführen.

Beim BG Graz–West waren durch die Richterwechsel in rd. 5 % der Fälle (hauptsächlich aufgrund von Geschäftsverteilungsänderungen) keine längeren Verfahrensverzögerungen feststellbar.

Beim LG Linz kam es in rd. 9 % der Fälle aus der Stichprobe zu Richterwechseln nach Geschäftsverteilungsänderungen und Rechtsmitteln. In einem Fall gab es einen zweimaligen Richterwechsel, wobei das Verfahren jeweils mit der Begründung, die Beendigung eines anderen Verfahrens abwarten zu müssen, jahrelang nicht bearbeitet wurde. Nicht nachvollziehbar waren rd. 15 % der Richterwechsel.

Mit rd. 18 % kam es beim LG Wiener Neustadt am häufigsten zu Richterwechseln. Die dadurch verursachten Verzögerungen betragen zwischen fünf Wochen und 17 Monaten. Bei rd. 41 % der Fälle waren die Gründe für Richterwechsel nicht nachvollziehbar.

- 21.2** Der RH wies darauf hin, dass Richterwechsel Verfahren generell verzögern bzw. verlängern, weil sich der Richter erst in den laufenden Akt einlesen muss. Er kritisierte, dass weder das BMJ noch die Gerichte über Daten hinsichtlich der dadurch verursachten Verzögerungen verfügten.

Verzögerungen durch Richterwechsel stellte der RH beim LG Wiener Neustadt im Ausmaß von fünf Wochen bis 17 Monaten und beim BG Graz–Ost in zwei Fällen im Ausmaß von jeweils vier Monaten fest.

Der RH bemängelte, dass die Gründe für Richterwechsel in einer Bandbreite von 15 % (LG Linz) bis 41 % (LG Wiener Neustadt) der Fälle aufgrund fehlender systematischer Erfassung nicht nachvollziehbar waren.

Er empfahl dem BMJ, Richterwechsel sowie deren Ursachen und Auswirkungen aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erfassen. Der RH empfahl weiters den Gerichten, Richterwechsel soweit als möglich zu vermeiden und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nach Richterwechseln eine zügige Bearbeitung erfolgt und bereits länger anhängige Verfahren vorrangig bearbeitet werden.

21.3 Laut Stellungnahme des BMJ hätten Richterwechsel zahlreiche Ursachen. Steuerungsmöglichkeiten bestünden auf Basis der geltenden Rechtslage nur in den wenigsten Fällen. Es wäre daher davon auszugehen, dass nur ein kleiner Teil der Richterwechsel durch die (nicht unabhängige) monokratische Justizverwaltung zu beeinflussen sei. Eine Statistik über Richterwechsel wäre zudem nur dann denkbar, wenn alle Änderungen der Geschäftsverteilung im Detail strukturiert erfasst würden. Angesichts der geringen Steuerungsmöglichkeiten sei es aus Sicht des BMJ fraglich, ob diese den – u.a. technischen – Aufwand rechtfertigten.

Zur vom RH bemängelten Nachvollziehbarkeit von Richterwechseln habe die Präsidentin des LG Linz angemerkt, dass es zwar richtig sei, dass Richterwechsel nicht nach Gründen getrennt eigens erfasst würden, weil einer solchen Erfassung kein Aussagegewicht zukäme, allerdings bei Bedarf die Gründe für jeden einzelnen Wechsel jederzeit nachvollziehbar dargelegt werden könnten bzw. diese sich ohnehin aus den Geschäftsverteilungsänderungen ergeben würden, die bereits seit etwa einem Jahr immer mit Begründung ausgefertigt würden.

21.4 Aus Sicht des RH sollte die Erfassung von Richterwechseln in der Verfahrensautomation Justiz durch Schaffung eines entsprechenden Verfahrensschrittes samt Differenzierung der Gründe einfach möglich sein. Damit wären auch Grundlagen für Auswertungen bezüglich der Auswirkungen von Richterwechseln auf die Verfahrensdauer vorhanden. Er wiederholt daher seine Empfehlung, Richterwechsel sowie deren Ursachen und Auswirkungen aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erfassen.

22.1 Aus der Stichprobe ermittelte der RH den Anteil der Fälle mit Sachverständigenbezug und die durchschnittlichen Erledigungsdauern dieser Fälle:

Phasen des Hauptverfahrens

Tabelle 13: Anteil der Fälle mit Sachverständigenbezug und durchschnittliche Erledigungsdauer		
Gericht	Anteil der Fälle mit Sachverständigenbezug	durchschnittliche Erledigungsdauer
	in %	in Monaten
BG Döbling	15,63	2,6
BG Graz-Ost	13,08	2,8
BG Graz-West	6,42	1,7
LG Linz	16,24	4,3
LG Wiener Neustadt	14,95	2,5

Quelle: RH, Auswertung Stichprobe

Beim BG Döbling verlängerte die Beiziehung von Sachverständigen in rd. 11 % der überprüften Fälle das Verfahren, beim BG Graz-Ost in rd. 4 % der Fälle. Die Gutachtenserstellungen dauerten beim BG Döbling zwischen 1,5 und fünf Monaten, beim BG Graz-Ost zwischen einem und 7,5 Monaten. Beim BG Graz-West verursachten Sachverständige keine nennenswerten Verfahrensverlängerungen.

Beim LG Linz und beim LG Wiener Neustadt ergab die Stichprobenanalyse ein ähnliches Bild in Bezug auf Verfahrensverlängerungen durch Sachverständige: LG Linz zwei Fälle mit jeweils einem Jahr, LG Wiener Neustadt maximal zehn Monate. Länger dauernde Gutachten waren zum Teil sachlich begründet, zum Teil urgieren die Richter spät (z.B. erst nach zehn Monaten).

22.2 Der RH hielt fest, dass der Einsatz von Sachverständigen im Verfahren tendenziell verfahrensverlängernd wirkte.²⁷ Insbesondere unterbliebene Betreibungen seitens der Verfahrensführung verlängerten das Verfahren in Einzelfällen zusätzlich.

Der RH empfahl daher den Gerichten, Gutachten beim bestellten Sachverständigen rechtzeitig zu urgieren, diesen gegebenenfalls zu entheben und einen anderen Sachverständigen zu betrauen.

²⁷ In Zusammenhang mit der Thematik der Sachverständigen verwies der RH auf seine Berichte „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“ (Reihe Bund 2014/5) und „Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren“ (Reihe Bund 2009/12).

22.3 *Laut Stellungnahme des BMJ werde beim LG Linz ein straffes Gutachtenmanagement von der Dienstaufsicht und der Innenrevision regelmäßig überprüft und eingefordert. Sachverständige, die Fristen wiederholt nicht einhielten, würden verwarnt und von der Präsidentin allenfalls auch von der Liste gestrichen.*

Der Präsident des LG Wiener Neustadt habe darauf hingewiesen, dass Großverfahren – insbesondere solche im Wirtschaftsbereich – auch eine umfangreiche Gutachtertätigkeit erforderten. Ungeachtet dessen sei eine Sensibilisierung der Richter dahingehend erfolgt, angemessene Fristen zu setzen und deren Einhaltung zu überwachen sowie zu urgieren.

Auch beim BG Graz-Ost würden regelmäßig Betreibungen von Sachverständigen-Gutachten erfolgen. Die Vorsteherin habe überdies mit den Richtern vereinbart, dass diese quartalsmäßig die Sachverständigen-Auslastungsstatistik durchsehen und die Vorsteherin informieren, wenn ein Gutachten länger als drei Monate ausständig sei.

Dienstaufsicht und Qualitätssicherung durch die Justizverwaltung

Instrumente der
Dienstaufsicht

23.1 (1) Die Dienstaufsicht war eine zentrale Aufgabe der Justizverwaltung. Sie diene u.a. auch der Sicherstellung des Rechts der Beteiligten eines Strafverfahrens auf ein faires und rasches Verfahren. Die unmittelbare Dienstaufsicht übten bei Bezirksgerichten die Gerichtsvorsteher und bei Landesgerichten die Präsidenten aus.²⁸

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über Instrumente der Dienstaufsicht:

²⁸ vgl. § 5 Geo. i.V.m. §§ 25 und 31 GOG

Dienstaufsicht und Qualitätssicherung durch die Justizverwaltung

Tabelle 14: Überblick über wesentliche Instrumente der Dienstaufsicht

Instrument	Inhalt	wer	was	Häufigkeit	betrifft
Verfahrensdauerstatistik (TZ 12 bis 14)	Effizienz der Verfahrensführung (und bestehende Bearbeitungsrückstände)	Gerichtsvorsteher, LG-Präsident	Quantität	jährlich	Richter
monatliche Prüfliste (TZ 24)	konkrete Verzögerungen bei der Urteilsausfertigung; nicht bearbeitete Fälle; Kanzleifehler bei Registereintragungen, offene Erledigungen	Gerichtsvorsteher, LG-Präsident	Quantität und Qualität	monatlich	Richter, Kanzlei
Registerprüfung gem. § 369 Geo. (TZ 25)	stichprobenartige Prüfung von Registereintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit	Leiter Gerichtsabteilung (Richter)	Qualität	vierteljährlich	Kanzlei
Betriebliches Informationssystem der Justiz (TZ 26)	Kennzahl für bestehende Bearbeitungsrückstände (Anhängigkeitsstand je Gericht, Gesamtvergleich Gerichte)	Gerichtsvorsteher, LG- und OLG-Präsident, BMJ	Quantität	jährlich	Richter
Liste offener Fälle in der Verfahrensautomation Justiz (TZ 27)	Darstellung offener Fälle pro Geschäftsabteilung (Rückstand)	Gerichtsvorsteher, LG-Präsident	Quantität	zum Stichtag abrufbar	Richter
Kurzstatistik (TZ 28)	Anfalls- und Erledigungszahlen nach Geschäftsgattung (Rückstand auf Gerichts- und Abteilungsebene)	Gerichtsvorsteher, LG-Präsident	Quantität	monatlich	Richter, Kanzlei
Oktoberliste (TZ 29)	überlange Verfahren und Urteilsrückstände	Gerichtsvorsteher, LG-Präsident	Quantität	einmal jährlich	Richter
Rechtsmittelquote und Erfolgsquote (TZ 31, 32)	Anteil der Verfahren mit erhobenen Rechtsmitteln; Ausmaß des Erfolgs von Rechtsmitteln	Gerichtsvorsteher, LG-Präsident	Qualität	nicht standardmäßig vorhanden	Richter

Quellen: BMJ; Darstellung RH

(2) Die überprüften Gerichte setzten die Instrumente abhängig von den konkreten Umständen in unterschiedlichem Ausmaß ein. So nutzte nur das LG Linz die Kurzstatistik, um Rückstände zu erkennen, und führte Rechtsmittelstatistiken im Strafbereich. Das LG Wiener Neustadt und das BG Döbling führten keine Registerprüfungen gemäß § 369 Geo. durch.

(3) Das BMJ stellte den Gerichtsleitungen eine Vielzahl von Daten zur Verfügung. Einen einheitlichen Bericht, der die für die Dienstaufsicht relevanten Informationen zusammenfasste, gab es nicht.

23.2 Nach Ansicht des RH waren ausreichend Daten zum Erkennen von Rückständen und Verzögerungen vorhanden. Er kritisierte allerdings, dass nicht alle überprüften Gerichte die vorhandenen Instrumente umfassend im Rahmen der Dienstaufsicht nutzten. Er bemängelte weiters das Fehlen eines einheitlichen Berichts, der die für die Dienstaufsicht relevanten Informationen zusammenfasste.

Der RH empfahl dem BMJ, einen „Managementreport“ zu entwickeln, der den Gerichtsleitern standardmäßig einen raschen zusammenfassenden Überblick über relevante Informationen und Hinweise auf potenzielle Problembereiche geben sollte. Weiters wäre sicherzustellen, dass alle Gerichtsleiter die vorhandenen Daten und Instrumente umfassend im Rahmen der Dienstaufsicht nutzen.

23.3 *Laut Stellungnahme des BMJ stehe der Justizverwaltung mit der monatlichen Kurzstatistik und den Prüflisten ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung, um frühzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen und Problemfeldern zu unterstützen. Die Zusammenführung zu einem „Managementreport“ werde in Aussicht genommen.*

Das LG Linz und das BG Döbling hätten darauf hingewiesen, dass der Bericht des RH nur auf die unmittelbare Dienstaufsicht bei den Bezirksgerichten bzw. Landesgerichten vor Ort eingehe. Dabei werde kaum berücksichtigt, dass die Dienstaufsicht im Zusammenwirken mit den Präsidenten der jeweils übergeordneten Gerichtshöfe wahrzunehmen sei.

23.4 Der RH begrüßte die in Aussicht genommene Erstellung eines „Managementreports“ und bekräftigte seine darüber hinausgehende Empfehlung, sicherzustellen, dass alle Gerichtsleiter die vorhandenen Daten und Instrumente umfassend im Rahmen der Dienstaufsicht nutzen.

Gegenüber den Hinweisen des LG Linz und des BG Döbling hielt der RH fest, dass sich seine Überprüfung vor allem auf die Wahrnehmung der unmittelbaren Dienstaufsicht bei den ausgewählten Gerichten bezog.

Nutzung von
Dienstaufsichtsinstrumenten bei
den überprüften
Gerichten

Monatliche Prüflisten

24.1 (1) Die Prüfliste enthielt auf Basis von Daten der Verfahrensautomation Justiz Prüfanforderungen zur Kontrolle der Registerführung durch die Kanzleien sowie zur Verhinderung von Verfahrensverzögerungen durch die Richter.

Dienstaufsicht und Qualitätssicherung durch die Justizverwaltung

Im Hinblick auf die Verhinderung von Verfahrensverzögerungen stellte die Prüfliste alle Fälle dar, die seit drei Monaten offen und unverändert waren (FUO) sowie jene Fälle, in denen der Schluss der Verhandlung bzw. die Urteilsverkündung länger als zwei (SV2) bzw. sechs Monate (SV6) zurücklag und das Urteil noch nicht aus- und abgefertigt wurde. Nahm die Kanzlei in der Verfahrensautomation Justiz Änderungen vor, die nicht verfahrensfortsetzend waren – wie bspw. die Kalendrierung eines Akts –, löste dies nicht die Prüfanforderung „Fall seit drei Monaten offen und unverändert“ aus. Damit schien dieser Fall nicht mehr auf der Prüfliste auf.

(2) Die überprüften Gerichte gingen unterschiedlich mit den Prüflisten um. Beim BG Döbling versandte die Geschäftsstellenleitung alle drei Monate die Prüfliste zur Überprüfung an die Kanzleien. Eine Überprüfung der Tätigkeit der Richter erfolgte nicht und damit auch keine weitere Bearbeitung, Urgezen oder Maßnahmen der Dienstaufsicht. Zum Stichtag 1. Oktober 2013 war bspw. ein Straftakt schon seit 9. Oktober 2012 beim Richter und der Fall bereits 8-mal auf der Prüfliste aufgeschienen.

Bei den BG Graz-Ost und Graz-West versandten die Gerichtsvorsteher monatlich die Prüfliste an die Kanzleien und Richter. Diese dokumentierten die Überprüfung auf den Prüflisten. Das BG Graz-Ost forderte von den Richtern einen Bericht ein, wenn ein Fall zum zweiten Mal auf der Prüfliste aufgeschienen war.

Auch das LG Linz gab die Prüflisten monatlich an die Kanzleien und Richter zur Überprüfung weiter. Die Präsidentin sah etwa 14 Tage danach stichprobenartig die Listen und die angebrachten Vermerke zu den einzelnen Fällen durch. Zusätzlich kontrollierte ein Mitarbeiter quartalsweise die Prüflisten und Register, fragte bei Bedarf in den Kanzleien bzw. bei Richtern nach und erstellte einen Bericht an die Präsidentin. Bei einer Häufung von Fällen einer Gerichtsabteilung führte die Präsidentin Gespräche mit den Richtern.

Der Präsident des LG Wiener Neustadt nutzte die Prüfliste hinsichtlich der Prüfanforderungen FUO, SV2 und SV6. Betroffene Richter erhielten einen Auszug der Prüfliste zur Erledigung. Kam ein Fall öfter als 4-mal hintereinander auf der Prüfliste vor, suchte der Präsident das Gespräch mit dem Richter. Auf der Prüfliste selbst erfolgte keine Dokumentation. Für den Bereich der Kanzleien nutzte das LG Wiener Neustadt die Prüfliste nicht. Dies führte bspw. dazu, dass das LG Wiener Neustadt einen bereits im Jahr 2010 eingebrachten Antrag auf Ratenzahlung einer Geldstrafe erst im Jahr 2014 erledigte, weil die entsprechende Prüfanforderung auf der Prüfliste nicht kontrolliert wurde.

- 24.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Prüfanforderung „Fall seit drei Monaten offen und unverändert“ durch das Setzen von nicht verfahrensfortsetzenden Schritten in der Verfahrensautomation Justiz nicht mehr auf der Prüfliste aufschien.

Er empfahl dem BMJ, zu veranlassen, dass nur verfahrensfortsetzende Schritte in der Verfahrensautomation Justiz dazu führen, dass Fälle mit der Prüfanforderung „Fall seit drei Monaten offen und unverändert“ aus der Prüfliste fallen.

(2) Der RH stellte fest, dass die BG Graz–Ost und Graz–West sowie das LG Linz die Prüflisten für Controllingzwecke nutzten. Der RH kritisierte, dass das BG Döbling und das LG Wiener Neustadt die Prüflisten nur unzureichend nutzten und Kontrollen nicht dokumentierten. Damit war die Wirksamkeit dieses Instruments nur bedingt gegeben.

Der RH empfahl den Gerichten, im Besonderen dem BG Döbling und dem LG Wiener Neustadt, sicherzustellen, dass sämtliche Prüfanforderungen der Prüfliste kontrolliert und gesetzte Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert werden.

- 24.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Formulierung der Empfehlung insofern widersprüchlich, als die Prüfanforderung „offen und unverändert“ explizit auf offene Verfahren abziele, weshalb eine Verfahrensfortsetzung denkmöglich nicht in Frage komme. Gemeint sei sichtlich der Wechsel vom Status „abgestrichen“ auf den Status „offen“. Es solle demnach nicht jeder Speichervorgang eines Falls, sondern nur ein konkreter Verfahrensschritt als fallverändernd gewertet werden. Aus fachlicher Sicht wäre dafür eine auf den Einzelfall abstellende kasuistische Lösung erforderlich, die nur mit unverhältnismäßig hohem technischem Aufwand zu realisieren wäre. Eine Umsetzung der Empfehlung betrachte das BMJ zwar als sinnvoll und wünschenswert, angesichts der technischen Hindernisse allerdings in absehbarer Zeit für noch nicht möglich.*

(2) *Laut Stellungnahme des BMJ seien am BG Graz–Ost die Empfehlungen bereits im Prüfungszeitraum umgesetzt worden.*

Beim LG Wiener Neustadt seien Richter und Kanzleileiter aufgefordert worden, die Prüflisten zu kontrollieren, die Gerichtsleitung habe auch auf die abrufbaren Kurzstatistiken hingewiesen und zu Berichtsstichtagen seien die Entscheidungsträger verständigt worden. Lediglich die (wünschenswerte) Dokumentation sei bisher unterblieben. Die Richter und Kanzleileiter seien jedoch ab September 2014 angewiesen worden, die Prüflisten monatlich zu kontrollieren und dies zu dokumentieren,

Dienstaufsicht und Qualitätssicherung durch die Justizverwaltung

sowie zu Beginn eines Quartals dem Präsidium über das vorangegangene Quartal zu berichten.

Beim BG Döbling würden die Prüflisten monatlich zur Überprüfung an die Kanzleien weitergereicht, welche eine Ausfertigung an die Richter weitergeben würden. Alle drei Monate würden die Prüflisten mit einer Darstellung des Registerstandes an die Geschäftsstellenleitung weitergegeben. Die Vorsteherin selbst prüfe die Prüflisten monatlich auf Auffälligkeiten, wobei sie sich vor allem auf die mehr als zwei bzw. sechs Monate anhängigen Urteile bzw. auf die unverändert offenen Fälle sowie auf die Pflugschaftsverfahren konzentriere. Für die laufende Wahrnehmung der Dienstaufsicht bevorzuge die Vorsteherin allerdings Ausdrücke aus dem Register. Alle gesetzten Maßnahmen würden in einem Handakt, jedoch kaum in Form von Justizverwaltungs-Akten dokumentiert, dies sei mangels entgegenstehender Bestimmungen zulässig. Beispiele für solche Eintragungen seien dem RH zur Verfügung gestellt worden. Den Ausführungen im Bericht, wonach eine Überprüfung der Tätigkeit der Richter und damit auch eine weitere Bearbeitung, Urgenz oder Maßnahmen der Dienstaufsicht beim BG Döbling nicht erfolgten, werde daher entgegen getreten.

24.4 (1) Der RH hielt fest, dass mit der Formulierung der Empfehlung betreffend das Setzen von verfahrensfortsetzenden Schritten in der Verfahrensautomation Justiz nicht der Wechsel von „abgestrichen“ auf „offen“ gemeint war, sondern das Wirksamwerden der Prüfanforderung „offen und unverändert“. Aus Sicht des RH war eine auf den Einzelfall abstellende kasuistische Lösung nicht erforderlich. Es wäre aber sicherzustellen, dass Fälle bei bloßer Kalendrierung oder Fristsetzung auf der Liste zu prüfender Fälle verbleiben, da dieses Instrument der Dienstaufsicht ansonsten leicht umgangen werden kann.

(2) Der RH begrüßte die am LG Wiener Neustadt gesetzten Maßnahmen.

Er entgegnete dem BMJ das BG Döbling betreffend, dass dem RH zwar Handakte zur Dienstaufsicht übergeben wurden, diese jedoch keinerlei Hinweise auf Prüflisten, die Dokumentation auf den Prüflisten und daraus resultierende Maßnahmen enthielten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Registerprüfungen gemäß § 369 Geo.

25.1 Richter mussten gemäß § 369 Geo. zumindest einmal im Quartal die Eintragungen der Kanzleien in der Verfahrensautomation Justiz stich-

probenartig auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Die erfolgte Registerprüfung war auf den Prüflisten zu dokumentieren.

Beim LG Linz kontrollierten die Richter quartalsweise die Registereintragungen und dokumentierten dies auf der Prüfliste. Bei den BG Graz-Ost und Graz-West ließen sich die Gerichtsvorsteher alle drei Monate eine Rückbestätigung der Überprüfung gemäß § 369 Geo. von den Gerichtsabteilungen vorlegen. Beim BG Döbling sowie beim LG Wiener Neustadt führten die Richter keine Registerprüfung durch.

- 25.2** Der RH hielt fest, dass die BG Graz-Ost und Graz-West sowie das LG Linz die Registerprüfungen gemäß § 369 Geo. durchführten und dokumentierten. Der RH bemängelte, dass das BG Döbling und das LG Wiener Neustadt die entsprechenden Überprüfungen nicht vornahmen.

Er empfahl den Gerichten, im Besonderen dem BG Döbling und dem LG Wiener Neustadt, sicherzustellen, dass die Registerprüfungen gemäß § 369 Geo. quartalsweise von den Richtern durchgeführt und dokumentiert werden.

- 25.3** *Laut Stellungnahme des BMJ seien am BG Döbling Registerprüfungen gemäß § 369 Geo. durchgeführt, bisher aber nicht dokumentiert worden. Die Vorsteherin habe diese Dokumentation aber zwischenzeitlich angeordnet.*

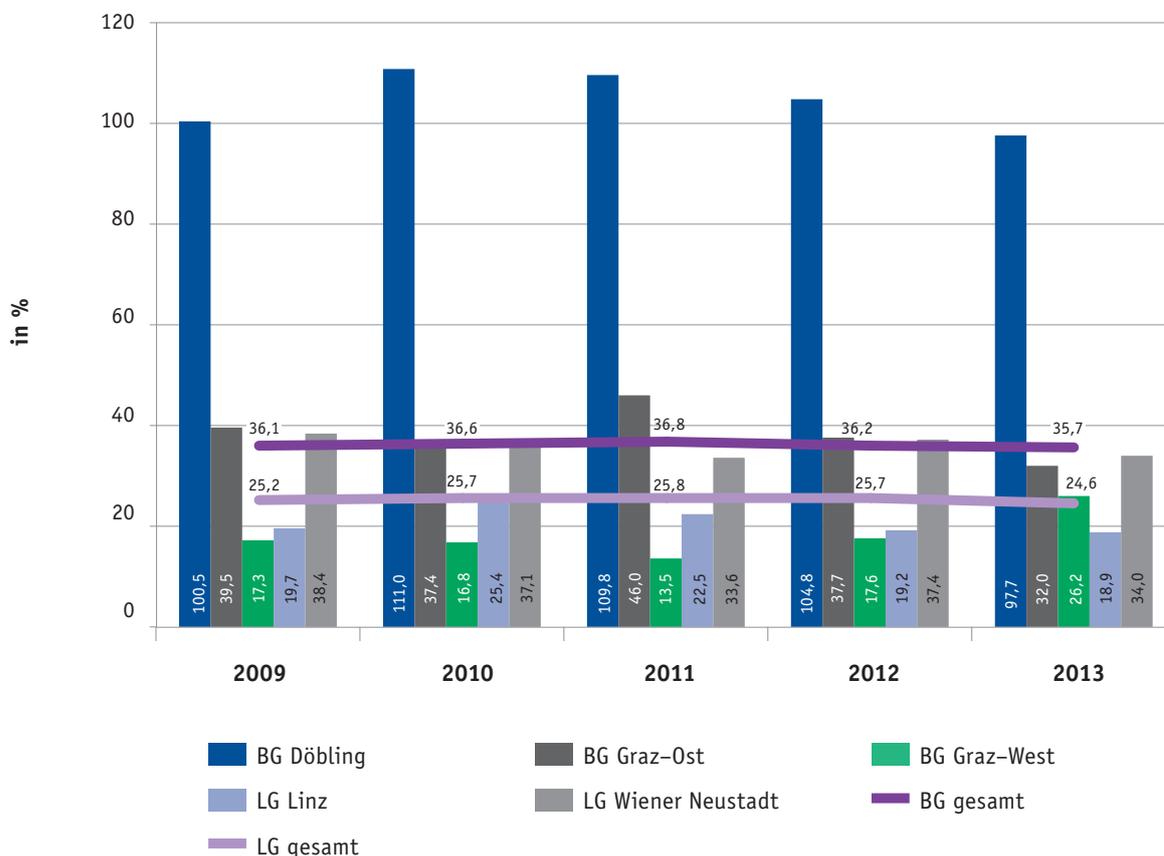
- 25.4** Der RH begrüßte die am BG Döbling gesetzte Maßnahme. Hinsichtlich des LG Wiener Neustadt wiederholte er seine Empfehlung, sicherzustellen, dass die Registerprüfungen gemäß § 369 Geo. quartalsweise von den Richtern durchgeführt und dokumentiert werden.

Betriebliches Informationssystem der Justiz (BIS-Justiz)

- 26.1** (1) Im jährlichen BIS-Justiz stellte das BMJ Anfalls- und Erledigungszahlen der einzelnen Gerichte, aufsummiert nach Sprengeln sowie bundesweit, dar. Als Kennzahl für bestehende Bearbeitungsrückstände enthielt es den „Anhängigkeitsstand“ nach Geschäftsgattungen (z.B. Zivil- oder Strafverfahren) als Verhältnis der Anzahl offen gebliebener Fälle zum Gesamtanfall des Jahres.

(2) Im Bereich der Strafverfahren erster Instanz entwickelte sich der Anhängigkeitsstand bundesweit sowie bei den vom RH überprüften Gerichten wie folgt:

Abbildung 6: Anhängigkeitsstand in Strafverfahren bei den überprüften Gerichten



Quellen: Daten BMJ (jährliches BIS-Justiz); Darstellung RH

Der Anhängigkeitsstand in Strafsachen betrug bei den Bezirksgerichten bundesweit rd. 35 %, bei den Landesgerichten rd. 25 % des Jahresanfalls. Von den überprüften Gerichten lagen das BG Döbling und das LG Wiener Neustadt in den Jahren 2009 bis 2013 mit durchschnittlich rd. 105 % und 36 % deutlich über dem jeweiligen bundesweiten Durchschnitt. Die übrigen überprüften Gerichte lagen unter dem bzw. im Bundesschnitt.

Das BMJ traf keine Veranlassungen, um die bei einzelnen Gerichten bzw. Geschäftsgattungen bestehenden, aus dem BIS-Justiz unmittelbar erkennbaren, hohen Rückstände nachhaltig abzubauen.

26.2 Der RH hielt kritisch fest, dass sich die Rückstände im Strafbereich beim BG Döbling im überprüften Zeitraum durchgängig auf das Ausmaß des Jahresanfalls beliefen und damit nahezu 3-mal so hoch wie im Bundesschnitt der Bezirksgerichte waren. Derartige Rückstände waren nach Ansicht des RH ohne personelle Unterstützung nicht mehr

abbaubar. Er kritisierte, dass das BMJ keine Maßnahmen veranlasste, um derartige Rückstände nachhaltig abzubauen.

Der RH empfahl dem BMJ, darauf hinzuwirken, dass besonders hohe Rückstände einzelner Geschäftsgattungen bei den Gerichten durch zeitlich begrenzte personelle Unterstützung seitens der Gerichtsleitung (z.B. vorübergehende interne Ressourcenverlagerung) bzw. der übergeordneten Gerichtshöfe (z.B. Einsatz von Sprengelrichtern) zeitnah abgebaut werden. Nach erreichtem Abbau wäre durch verstärkte Dienstaufsicht der Gerichtsleitung die nachhaltige Wirkung der Maßnahmen sicherzustellen.

26.3 *Laut Stellungnahme des BMJ erfolge im Rahmen der begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen eine solche Vorgangsweise bereits.*

Der Anhängigkeitsstand als statistische Messgröße besitze aus Sicht der Vorsteherin des BG Döbling wenig Informationswert für die Dienstaufsicht. Die Anzahl offener Fälle sowie der Anfall und dessen Erledigung seien auch aus den ständigen Registerkontrollen bekannt. Die dynamische Betrachtung der Werte zeige, dass der Anhängigkeitsstand beim BG Döbling seit 2010 laufend gesunken sei. Das für die Dienstaufsicht wichtige Verhältnis zwischen angefallenen Akten und erledigten Akten habe sich günstig entwickelt, auch wenn das Ergebnis noch verbesserungsfähig sei.

Der Präsident des LG Wiener Neustadt habe im Zusammenhang mit dem deutlich überdurchschnittlichen Anhängigkeitsstand in den Jahren 2009 bis 2013 auf die auch vom RH festgehaltene Personalfluktuations- und die Sperren wegen Großverfahren verwiesen. Solche Situationen führten naturgemäß zu einem höheren Anhängigkeitsstand, weil nach Richterwechseln ein neues Einarbeiten in den Akt notwendig sei. Der Iststand zum Stichtag 1. September 2014 weise – mit Ausnahme einer wegen eines Großverfahrens gesperrten Abteilung – bereits wieder deutlich bessere Werte auf.

26.4 Der RH hielt dem Argument der Vorsteherin des BG Döbling entgegen, dass aus seiner Sicht der Anhängigkeitsstand als statistische Messgröße sehr wohl Informationswert besitzt. Er ermöglicht insbesondere auch den übergeordneten Gerichten und dem BMJ rasche Vergleiche zwischen den Gerichten und Gerichtsabteilungen hinsichtlich bestehender Rückstände. Auf dieser Basis sollte darauf hingewirkt bzw. unterstützend eingegriffen werden, um besonders hohe Rückstände, wie etwa beim BG Döbling, möglichst zeitnah abzubauen.

Dienstaufsicht und Qualitätssicherung durch die Justizverwaltung

Liste offener Fälle in der Verfahrensautomation Justiz

27.1 (1) Die Verfahrensautomation Justiz bot die Möglichkeit, sich tagesaktuell die offenen Fälle anzeigen zu lassen. Die Dienststellenleiter der überprüften Gerichte gaben an, dieses Instrument zu nutzen und bei Auffälligkeiten zu versuchen, die Ursachen dafür zu erforschen.

(2) Der RH fragte zum Stichtag 6. Februar 2014 die offenen Fälle im Strafbereich der überprüften Gerichte ab. Umgerechnet auf eine Richterkapazität (VZÄ) stellte sich deren Anzahl folgendermaßen dar:

Tabelle 15: Offene Fälle pro Richterkapazität (VZÄ) (bzw. Gerichtsabteilung)¹ bei den überprüften Gerichten im Strafbereich zum Stichtag 6. Februar 2014	
Gericht	Anzahl offener Fälle (von – bis)
BG Döbling	333 – 517
BG Graz–Ost	126 – 177
BG Graz–West	58 – 158
LG Linz	20 – 54
LG Wiener Neustadt	26 – 87

¹ Eine Gerichtsabteilung mit einer 30%igen Straf–Auslastung hatte zum Stichtag 155 offene Fälle, die zweite Gerichtsabteilung mit 45 % Strafanteil hatte 150 offene Fälle. Hochgerechnet ergab dies 517 bzw. 333 Fälle.

Quellen: überprüfte Gerichte; Darstellung und Berechnung RH

Der Jahresanfall für einen Strafrichter am Landesgericht betrug im überprüften Zeitraum österreichweit im Durchschnitt rd. 174 Fälle, für einen Strafrichter am Bezirksgericht durchschnittlich rd. 420 Fälle. Am BG Döbling fielen im Zeitraum 2009 bis 2012 mit 333 Fällen jährlich weniger als der Bundesschnitt an.

Beide Landesgerichte waren von der Zahl der offenen Fälle her vergleichbar. Die zuvor einen Monat lang unbesetzte Gerichtsabteilung beim LG Wiener Neustadt mit den höchsten Rückständen war erst mit Oktober 2013 besetzt worden.

Während die offenen Fälle beim BG Graz–Ost und vor allem beim BG Graz–West etwa im österreichweiten Durchschnitt lagen, war die Anzahl der offenen Fälle am BG Döbling in beiden Gerichtsabteilungen überdurchschnittlich hoch. Gerechnet auf eine Vollaustung waren zum Stichtag rd. 333 bzw. 517 Fälle unerledigt.²⁹ Auch im Zuge der Überprüfung an Ort und Stelle beim BG Döbling stellte der RH fest,

²⁹ Eine Gerichtsabteilung mit einer 30%igen Straf–Auslastung hatte zum Stichtag 155 offene Fälle, die zweite Gerichtsabteilung mit 45 % Strafanteil hatte 150 offene Fälle. Umgerechnet auf ein VZÄ ergab dies 517 bzw. 333 Fälle.

dass sich 64 unbearbeitete Akten im Einlauffach eines Richters in der Kanzlei befanden. Laut Geo.³⁰ mussten Richter Akten täglich zweimal der Kanzlei übergeben oder von ihr abholen lassen.

Die Rückstände der beiden Gerichtsabteilungen waren der Gerichtsleitung seit Jahren bekannt. Diese setzte bei einer Gerichtsabteilung keine, bei der zweiten punktuelle Maßnahmen der Dienstaufsicht. So kontrollierte sie Anfalls- und Erledigungszahlen und erstellte Listen mit dringenden Erledigungen. Mittels Geschäftsverteilungsänderungen versuchte sie eine Entlastung herbeizuführen. Sie ersuchte auch in regelmäßigen Abständen um Zurverfügungstellung von Richteramtswärtern zur Unterstützung. Ein Richter besuchte ein Seminar zur Verbesserung seiner Arbeitsorganisation. Darüber hinausgehende Maßnahmen, z.B. ein Antrag auf Zuteilung eines Sprengelrichters, unterblieben.

Es lag zudem ein Bericht der Inneren Revision des OLG Wien aus dem Jahr 2013 vor, der diese Rückstände aufzeigte (siehe TZ 30). Die Innere Revision war in Folge auch an den Personalsenat des Landesgerichts für Zivilrechtssachen (LGZ) Wien herangetreten und hatte um Neubeschreibung³¹ eines Strafrichters ersucht.

27.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Anzahl der offenen Fälle bei den BG Graz-Ost und Graz-West sowie bei den LG Linz und Wiener Neustadt etwa im österreichweiten Durchschnitt lag.

(2) Er kritisierte, dass die Gerichtsleitung des BG Döbling trotz des Umstands, dass die hohen Rückstände der Strafgerichtsabteilungen jahrelang bekannt waren und die Innere Revision bereits starke Kritik geübt hatte, keine bzw. nur punktuelle Maßnahmen setzte. Daraus resultierte auch die mit 333 bzw. 517 Fällen je Richterkapazität (VZÄ) hohe Anzahl offener Fälle im Strafbereich beim BG Döbling. Die 517 offenen Fälle der einen Gerichtsabteilung überschritten deutlich den österreichweit durchschnittlichen Jahresanfall eines Strafrichters am Bezirksgericht (420 Fälle). Der RH ging davon aus, dass dieser Rückstand ohne Unterstützung nicht mehr aufzuarbeiten war.

Er empfahl dem BG Döbling daher, beim OLG Wien den Einsatz eines Sprengelrichters für die Aufarbeitung der Rückstände im Strafbereich zu beantragen.

³⁰ § 166

³¹ neue Dienstbeschreibung

Dienstaufsicht und Qualitätssicherung durch die Justizverwaltung

Er empfahl dem BG Döbling weiters, die Dienstaufsicht im Strafbereich zu verstärken, ein Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Effizienzsteigerung vorzusehen sowie eine Neubeschreibung der Richter zu befürworten.

- 27.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Dienstaufsicht verstärkt und Neubeschreibungen beantragt worden. Das BG Döbling sehe das bestehende System der Dienstbeschreibungen ebenfalls kritisch, es handle sich aber um eine sensible Schnittstelle zwischen Justizverwaltung und unabhängiger Rechtsprechung, so dass der Aspekt der Gewaltentrennung zu berücksichtigen sei.*

Das BG Döbling weise zur Tabelle 15 darauf hin, dass die Annahme einer 30%igen Strafbelastung zur einen Gerichtsabteilung und einer 45%igen Strafbelastung zur anderen Gerichtsabteilung nicht den aktuellen Verwendungsdaten entspreche. Personalanforderungsrechnungs-Berechnungen erschienen erst im Nachhinein und seien daher für Stichtagsberechnungen ungeeignet. Bei Zugrundelegung der aktuellen Verwendungsdaten würden sich 310 bis 333 offene Verfahren je voller Abteilung ergeben.

Weiters hätten zahlreiche der gesetzten Dienstaufsichtsmaßnahmen beim BG Döbling (Ausdrucke der Liste der offenen Fälle aus dem Register; Urgenzlisten, die regelmäßig zur Aufarbeitung von Rückständen mit Arbeitsaufträgen ausgefolgt würden; Kontrolle der Aufarbeitung; ständige Kommunikation mit Richtern; Kontrolle der Einlauffächer und ständiger Kontakt mit Kanzleibediensteten) im Bericht des RH keine Erwähnung gefunden.

- 27.4** Der RH wies darauf hin, dass er zur Hochrechnung der offenen Fälle je Richterkapazität nicht die Personalanforderungsrechnungs-Berechnungen verwendet hatte, sondern die vom BG Döbling zur Zeit der Überprüfung an Ort und Stelle dem RH persönlich übergebenen Verwendungsdaten aus dem SAP. Selbst unter Zugrundelegung der von der Gerichtsleitung angeführten 310 bis 333 Fälle beläuft sich das Ausmaß der offenen Fälle aber immer noch auf einen Jahresanfall.

Weiters entgegnete der RH, dass er im Bericht die Maßnahmen der Gerichtsleitung im Rahmen der Dienstaufsicht im Hinblick auf einen Richter festgehalten hatte. Diese Maßnahmen waren aus Sicht des RH allerdings nur punktuell und nicht nachhaltig genug. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Kurzstatistik

28.1 (1) Das BMJ stellte den Gerichten monatlich sogenannte Kurzstatistiken bereit. Diese enthielten für das Gericht insgesamt und getrennt nach Richtern stichtagsbezogene Anfalls- und Erledigungszahlen nach Geschäftsgattung, die Anzahl offen gebliebener Fälle sowie den Median der Anhängigkeitsdauer samt Darstellung ihrer Abweichung vom bundesweiten Durchschnittswert.

(2) Die überprüften Gerichte nutzten die Kurzstatistik im Wesentlichen als Grundlage für die Erstellung bzw. Anpassung der Geschäftsverteilung. Das LG Linz nahm anhand der Kurzstatistik laufend Vergleiche der Erledigungen und Rückstände je Richter vor („Fieberkurve“), um bei Auffälligkeiten frühzeitig reagieren zu können. Die übrigen Gerichte nutzten die Kurzstatistik nicht als unmittelbares Instrument der Dienstaufsicht.

28.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Informationen der Kurzstatistik stichtagsbezogen waren und keine unmittelbaren Rückschlüsse auf negative Entwicklungen bei einzelnen Richtern zuließen.

Er empfahl dem BMJ, eine standardmäßige Bereitstellung einer dynamischen – auffällige Veränderungen bei Erledigungen oder Rückständen anzeigenden – Kennzahl zu prüfen. Diese könnte entweder unmittelbar in der Kurzstatistik oder im Rahmen eines eigenen „Managementreports“ (siehe auch TZ 23) dargestellt werden.

(2) Der RH beurteilte positiv, dass das LG Linz die Kurzstatistik hinsichtlich zeitlicher Entwicklungen auswertete. Er empfahl den Gerichten – im Besonderen dem LG Wiener Neustadt – sicherzustellen, dass die Daten der Kurzstatistik regelmäßig und systematisch ausgewertet werden und auf negative Entwicklungen bei Erledigungen bzw. Rückständen frühzeitig zu reagieren.

28.3 *Laut Stellungnahme des BMJ weise es im Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS und StaBIS) für das Jahr 2013 die Kennzahlen Erledigungsquote und Erledigungsdauer erstmals aus.*

Im BG Graz-Ost werde die Empfehlung zur Erstellung einer „Fieberkurve“ durch Gegenüberstellung von Erledigungen und Rückständen pro Richter aus der Kurzstatistik aufgegriffen.

28.4 Der RH beurteilte die Bereitstellung der neuen Kennzahlen durch das BMJ als positiv, wies aber darauf hin, dass auch diese keine unmittelbaren Rückschlüsse auf auffällige Veränderungen ermöglichten. Über-

Dienstaufsicht und Qualitätssicherung durch die Justizverwaltung

dies bezog sich seine Empfehlung auf die monatlich zur Verfügung gestellten Informationen und nicht auf das jährliche Informationssystem der Justiz. Er wiederholte daher seine Empfehlung, eine standardmäßige Bereitstellung einer dynamischen Kennzahl – entweder unmittelbar in der Kurzstatistik oder im Rahmen eines eigenen „Managementreports“ – zu prüfen.

Jährliche Berichtspflicht über überlange Verfahren und Urteilsrückstände (Oktoberliste)

29.1 (1) Das BMJ hatte eine jährliche Berichtspflicht der Gerichte über zum Stichtag 1. Oktober bestehende Urteilsrückstände und überlange Verfahren angeordnet. Seit dem Jahr 2011 bestand dazu eine bundesweit einheitliche Regelung in Form eines Erlasses des BMJ.³² Zu berichten war u.a. auch über die beabsichtigte Vorgangsweise, mit der die Rückstände behoben werden sollten. Zwecks Feststellung der Berichtspflicht stellte das BMJ Registerauswertungen der Verfahrensautomation Justiz hinsichtlich der abteilungsweise bestehenden Rückstände bereit. Die Gerichte konnten durch entsprechenden Abbau der Rückstände bis zum jeweiligen Jahresende eine tatsächliche Berichterstattung vermeiden.

(2) In Wien bezog sich das zuständige LGZ Wien bei der Umsetzung des BMJ-Erlasses für die in seinem Sprengel liegenden Bezirksgerichte jeweils nur auf die Berichtspflicht hinsichtlich überlanger Zivilverfahren; Strafsachen und Außerstreitsachen nach dem Mietrechtsgesetz (MRG), dem Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz (WGG) und dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) (Gattung MSch) blieben ausgespart. Anlässlich einer Präsidentenkonferenz des OLG-Sprengels Wien im Oktober 2013 entschied der Präsident des OLG Wien, dass mangels Vorkehrungen im erlassmäßig vorgesehenen Formular die Berichterstattung im OLG-Sprengel Wien wie vor der Neuregelung im Jahr 2011 ohne Strafsachen und ohne Außerstreitsachen nach MRG, WGG und

³² Im Strafbereich galten als meldepflichtige Merkmale für Richter bei den Landes- und Bezirksgerichten

- ein Urteilsrückstand von über sechs Monaten
- oder fünf Urteile, die länger als über zwei Monate rückständig waren
- oder mehr als 20 Verfahren, die länger als sechs Monate („überlange Dauer“) anhängig waren
- oder zehn Verfahren, die länger als ein Jahr anhängig waren („qualifiziert überlange Dauer“).

WEG erfolgen soll. Das BG Döbling erstattete daher trotz massiver Verfahrensrückstände im Strafbereich³³ keine Berichte.

Beim BG Graz-Ost bestanden in den Jahren 2011 bis 2013 zum Stichtag 1. Oktober bei einem bzw. zwei Strafrichtern berichtspflichtige Rückstände, die aber jeweils bis zum Jahresende soweit abgebaut werden konnten, dass die Berichtspflicht nachträglich entfiel.

Keine Rückstände im Sinne des BMJ-Erlasses bei Strafsachen bestanden beim BG Graz-West und beim LG Linz. Beim LG Wiener Neustadt war zum Stichtag 1. Oktober 2011 eine Urteilsausfertigung bereits länger als sechs Monate offen und dauerte letztendlich rund zwölf Monate. In den Jahren 2012 und 2013 bestanden keine berichtspflichtigen Rückstände.

29.2 Der RH kritisierte, dass im OLG-Sprengel Wien entgegen den geltenden Vorgaben des BMJ die Berichtspflicht über Urteilsrückstände und über lange Verfahren zum Stichtag 1. Oktober im Strafbereich der Bezirksgerichte nicht wahrgenommen wurde. Das BG Döbling hatte dadurch trotz massiver Rückstände keine Berichte samt beabsichtigter Vorgehensweise zu deren Abbau vorzulegen.

Der RH empfahl dem BMJ sicherzustellen, dass künftig auch im OLG-Sprengel Wien bei den Bezirksgerichten Berichte zum Stichtag 1. Oktober über Urteilsrückstände und über lange Verfahren im Strafbereich eingefordert werden. In diesem Zusammenhang sollte das vorgegebene Formular um Strafsachen und um Außerstreitsachen nach MRG, WGG und WEG bei Bezirksgerichten ergänzt werden.

29.3 *Laut Stellungnahme des BMJ würden künftig die Urteilsrückstände und überlangen Strafverfahren zum 1. Oktober auch bei den Bezirksgerichten im Sprengel des OLG Wien erhoben und ausgewertet. Die Ausweitung auf Außerstreitsachen nach dem MRG, dem WGG und dem WEG bei Bezirksgerichten werde bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums ebenfalls berücksichtigt.*

Die Vorsteherin des BG Graz-Ost habe darauf hingewiesen, dass die Formulierung, wonach in den Jahren 2011 bis 2013 zum Stichtag 1. Oktober bei einem bzw. zwei Strafrichtern des BG Graz-Ost berichtspflichtige Rückstände bestanden hätten, die aber jeweils bis zum Jahresende soweit abgebaut werden hätten können, dass die Berichtspflicht nachträglich entfallen sei, ihrer Ansicht nach nicht korrekt sei. Nach

³³ So lag bei den beiden Strafrichtern des BG Döbling die Anzahl der zum 1. Oktober 2013 anhängigen überlangen Verfahren bei 115 bzw. 76, davon waren 75 bzw. 44 bereits qualifiziert überlang.

Dienstaufsicht und Qualitätssicherung durch die Justizverwaltung

dem zugrunde liegenden Erlass des BMJ bestehe gerade dann keine Berichtspflicht, wenn die Rückstände bis Jahresende abgebaut würden.

29.4 Der RH entgegnete dem Vorbringen der Vorsteherin des BG Graz–Ost, dass der regelmäßige Abbau der am 1. Oktober bestehenden berichtspflichtigen Rückstände aus seiner Sicht die Wirksamkeit des Instruments belegte.

Innere Revision

30.1 (1) Zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollziehung war von der Justizverwaltung eine Innere Revision einzurichten, die Regelrevisionen durchzuführen hatte. Die Innere Revision für Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz nahmen die Präsidialabteilungen der zuständigen OLG wahr. Der Zeitabstand zwischen den Regelrevisionen einer Gerichtseinheit durfte vier Jahre nicht unter- und sieben Jahre nicht überschreiten.

(2) Die vom RH überprüften Gerichte unterlagen zuletzt in folgenden Zeiträumen der Regelrevision:

Tabelle 16: Regelrevisionen bei den überprüften Gerichten

Gericht	überprüfter Zeitraum
BG Döbling	Juni 2012 bis Oktober 2013
BG Graz–Ost	März 2009 bis Mai 2011
BG Graz–West	– ¹
LG Linz	Mai 2009 bis März 2010
LG Wiener Neustadt	März 2009 bis April 2010

¹ Laut Mitteilung des BMJ war für das Jahr 2014 eine Revision geplant.

Quelle: RH, Auswertung Stichprobe

(3) Die Innere Revision erstellte die Regelrevisionsberichte auf Grundlage eines jährlich festgelegten Prüfungsprogramms und einer standardisierten, einheitlichen Struktur, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Als einen Teilbereich der Gesamtprüfung beurteilte sie auch die Verfahrensdauer und die Qualitätssicherung bei den Gerichten.³⁴

Bei der Erstellung des Prüfungsprogramms gab es keinen ausreichend risikoorientierten Prüfungsansatz.

³⁴ siehe auch Bericht des RH, „Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren“, Reihe Bund 2009/12, TZ 25

(4) Im Regelrevisionsbericht aus dem Jahr 2013 zum BG Döbling war eine der Kernaussagen, dass der Anhängigkeitsstand überdurchschnittlich sei und vor allem im Strafbereich Rückstände bestünden. Hauptempfehlung war eine konsequente Fortführung der Dienstaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Gerichtsabteilung mit ihren hohen Rückständen im Strafbereich.

- 30.2** Der RH hielt fest, dass die Prüfungen der Inneren Revision in großen zeitlichen Abständen erfolgten und es sich in der Regel um Gesamtprüfungen handelte. Der RH kritisierte, dass ein risikoorientierter Prüfungsansatz bei der Festlegung des Prüfungsprogramms nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Er empfahl dem BMJ sicherzustellen, dass die OLG bei der Prüfungsplanung vermehrt risikoorientierte Elemente – wie bspw. lange Verfahrensdauern oder erhöhte Rückstände – berücksichtigen. In diesem Sinne sollten neben Gesamtprüfungen verstärkt auch Schwerpunktprüfungen durchgeführt werden.

- 30.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Risikoorientierung im Rahmen der Überarbeitung des Handbuchs für die Innenrevision der Gerichte deutlich gestärkt worden. Bei Regelrevisionen werde das Augenmerk noch stärker als bisher auf besonders risikobehaftete Bereiche gelegt. Die nähere Untersuchung der Verfahrensdauer sei ein wichtiger Bestandteil jeder Regelrevision und werde daher bei jedem Gericht in regelmäßigen Abständen geprüft.*

- 30.4** Der RH stellte gegenüber dem BMJ klar, dass seine Empfehlung auch auf einen verstärkt risikoorientierten Ansatz bei der Prüfungsplanung und der Planung von Schwerpunktprüfungen als Ergänzung zur Regelrevision gerichtet war und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

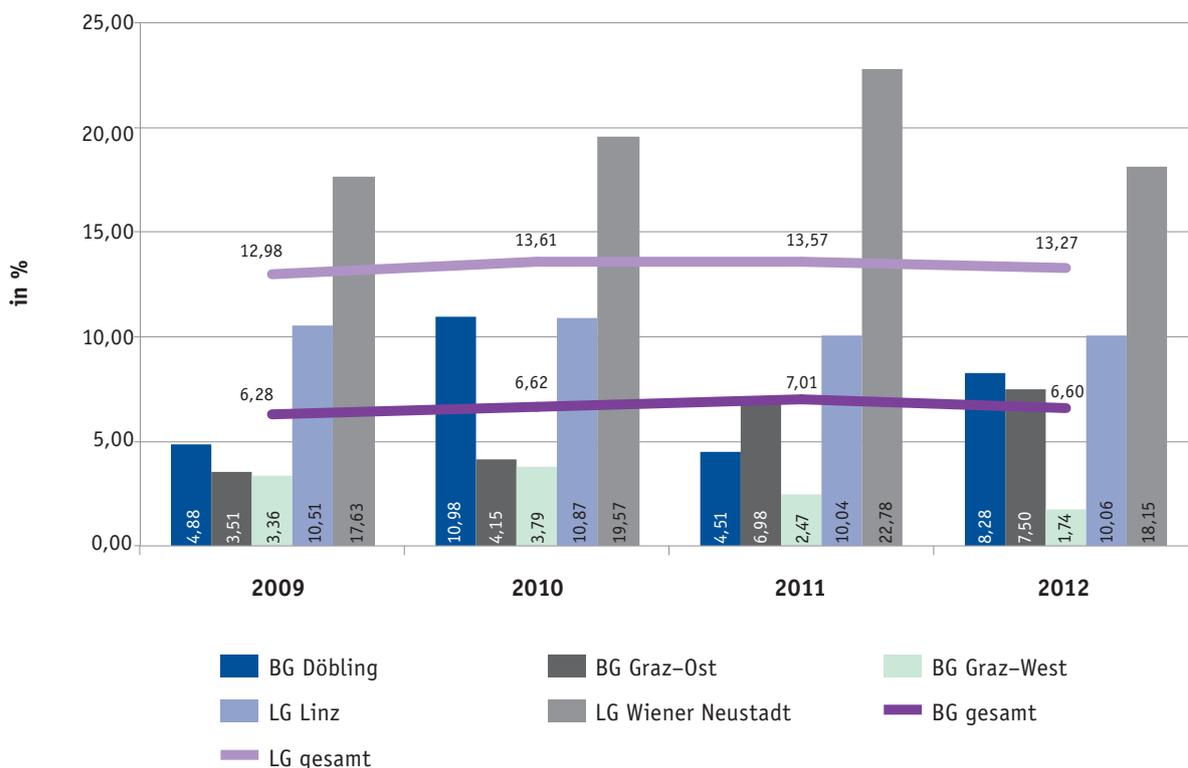
Rechtsmittel- und
Erfolgsquoten

- 31.1** (1) Das BMJ stellte im Rahmen des Betrieblichen Informationssystems der Justiz (BIS-Justiz) Daten zur Anzahl der bei den Rechtsmittelgerichten durchgeführten Berufungsverfahren in Strafsachen und zu deren Erledigung dar. Über Zahlen hinsichtlich der eingebrachten Berufungen bei den in erster Instanz entscheidenden Bezirks- und Landesgerichten und deren Erledigung verfügte es nicht.

Dienstaufsicht und Qualitätssicherung
durch die Justizverwaltung

(2) Die dem RH von der BRZ GmbH übermittelten Datensätze der abgeschlossenen Strafverfahren enthielten als Datenfeld auch eine Kennzeichnung, ob ein „Rechtsmittelbezug“ bestand. Der RH errechnete daraus folgende Rechtsmittelquoten:³⁵

Abbildung 7: Rechtsmittelquoten gegen Strafurteile



Quellen: Grunddaten BRZ GmbH; Berechnung und Darstellung RH

Das Ausmaß der durch Angeklagte und/oder die Staatsanwaltschaft bekämpften Urteile in Strafsachen lag bundesweit in den vergangenen Jahren relativ gleichmäßig im Bereich der Bezirksgerichte bei rd. 6 % bis 7 %, im Bereich der Landesgerichte bei rd. 13 % bis 14 %. Zwischen den überprüften Gerichten bestanden deutliche Unterschiede: Die Rechtsmittelquote reichte im Jahr 2012 bei den Bezirksgerichten von rd. 2 % beim BG Graz-West bis zu rd. 8 % beim BG Döbling; bei den Landesgerichten lag Wiener Neustadt mit durchgängig rd. 20 % fast doppelt so hoch wie Linz.

³⁵ Das Merkmal bezog sich nach den Feststellungen des RH aus der Stichprobe allerdings nicht ausschließlich auf Berufungen gegen Urteile, sondern auch auf Einsprüche der Staatsanwaltschaft gegen Diversionsbeschlüsse.

(3) Aus den Daten des BIS-Justiz zu den Rechtsmittelgerichten errechnete der RH einen Anteil erfolgreicher oder teilweise erfolgreicher Berufungen („Erfolgsquote“) gegen Urteile der Bezirksgerichte von rd. 55 %, gegen Urteile der Landesgerichte von rd. 45 %. Die Art der Erledigung des Rechtsmittels durch das Obergericht war nicht zugeordnet. Dies ließ sich nur durch Einzelfallerhebungen ermitteln, wie sie der RH für seine Stichprobe vornahm.

- 31.2** Der RH hielt kritisch fest, dass das BMJ für die in erster Instanz entscheidenden Bezirks- und Landesgerichte über keine systematischen Daten zu den erhobenen Rechtsmitteln und zugehörigen Entscheidungen verfügte. Anzahl und Erfolgsquote von Berufungen lassen zwar keine pauschalen Rückschlüsse auf die Qualität der Verfahrenserledigung bei den Gerichten zu, können aber Hinweise auf systematische Mängel geben und somit eine Grundlage für detailliertere Prüfungen durch die Gerichtsleitung oder die übergeordneten Dienststellen bilden. Insbesondere erachtete der RH es als wesentlich, über Zahlen zum Ausmaß der aufgehobenen und an die erste Instanz zurückverwiesenen Urteile zu verfügen.

Der RH empfahl dem BMJ daher, durch entsprechende Vorkehrungen die Grundlage für eine automationsunterstützte Erhebung der Anzahl der bei den einzelnen Bezirks- und Landesgerichten eingebrachten Berufungen und deren Erledigungsart zu schaffen. Darauf basierend sollten den Gerichten standardmäßig Daten zu Anzahl und Erfolg der eingebrachten Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden. Diese sollten die Daten im Sinne einer Qualitätskontrolle entsprechend nutzen (siehe TZ 32).

- 31.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei für erstinstanzliche Richter im Einzelfall das Ergebnis des Rechtsmittels in der Verfahrensautomation Justiz ersichtlich. Eine Verknüpfung der erstinstanzlichen Akten mit den Rechtsmittelakten sei in jenen Fällen möglich, in denen das Rechtsmittel mit elektronischem Vorlagebericht vorgelegt werde, was in mehr als 90 % der Fall sei. Eine statistische Auswertung auf Ebene des einzelnen Entscheidungsorgans werde jedoch im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Rechtsprechung abgelehnt.*

- 31.4** Der RH hielt dem BMJ entgegen, dass seiner Ansicht nach die standardmäßige Bereitstellung von Daten zu Anzahl und Erfolg der eingebrachten Rechtsmittel nicht im Widerspruch zur Unabhängigkeit der Rechtsprechung steht. Er wiederholte daher seine Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen die Grundlage für eine automationsunterstützte Erhebung der Anzahl der bei den einzelnen Bezirks- und

Dienstaufsicht und Qualitätssicherung durch die Justizverwaltung

Landesgerichten eingebrachten Berufungen und deren Erledigungsart zu schaffen.

- 32.1** (1) Der RH erhob aus seiner Stichprobe die Anzahl der Verfahren mit Berufungen gegen Urteile sowie die Art der Erledigung durch die Rechtsmittelinstanz:

Tabelle 17: Berufungen und deren Erledigungsart in der Stichprobe des RH				
Gericht	Verfahren mit erhobenen Berufungen	Berufung (teilweise) Folge gegeben und Entscheidung in der Sache	Urteil aufgehoben und Zurückverweisung an erste Instanz	Berufung nicht Folge gegeben
BG Döbling	10	2	4	4
BG Graz-Ost	11	9	0	2
BG Graz-West	3	0	0	3
LG Linz	30	10	3	17
LG Wiener Neustadt	45	19	5	21

Quelle: RH, Auswertung der Stichprobe

Entscheidungen der Rechtsmittelinstanz in der Sache betrafen zumeist Änderungen bei der Strafbemessung oder bei Zusprüchen an Privatbeteiligte.

(2) Bei den überprüften Gerichten ließen sich die Präsidenten bzw. Gerichtsvorsteher die Rechtsmittelentscheidungen vorlegen. Häuften sich Verfahrensfehler, suchten die Dienststellenleiter das Gespräch mit dem Richter. Von den überprüften Gerichten führte das LG Linz Rechtsmittelstatistiken im Strafbereich.

- 32.2** (1) Der RH hielt fest, dass in der Stichprobe beim BG Döbling der Anteil aufgehobener Urteile (40 %) und beim BG Graz-Ost der Anteil der Berufungen, denen (teilweise) Folge gegeben wurde (knapp 80 %), auffällig hoch waren.

(2) Der RH würdigte die Analyse von Rechtsmittelentscheidungen durch die Dienststellenleitung als wichtiges Instrument der Qualitätskontrolle und verwies auf seine Empfehlung in TZ 31 (standardmäßige Zurverfügungstellung der Daten zu Rechtsmitteln).

32.3 Laut Stellungnahme des BMJ habe die Vorsteherin des BG Graz-Ost darauf verwiesen, dass aus ihrer Sicht eine Anzahl von nur elf Akten eine nicht ausreichend repräsentative Stichprobenziehung darstelle, um die im Berichtstext festgehaltene 80 %-Quote von (Teil-)Folgegebungen von Rechtsmitteln zu errechnen. Das BMJ schließe sich diesen Ausführungen ausdrücklich an und weise darauf hin, dass auch bei den beiden weiteren in die Prüfung einbezogenen Bezirksgerichten die Stichprobe nur drei (BG Graz-West) bzw. zehn (BG Döbling) Akten umfasse und diese Daten daher generell keine Reihung und keinen Vergleich zuließen.

32.4 Der RH entgegnete, dass die Anzahl der in der Stichprobe enthaltenen Berufungsentscheidungen in Verbindung mit den unter TZ 31 dargestellten Rechtsmittelquoten Rückschlüsse zuließ. Gleichzeitig hielt der RH fest, dass automationsunterstützte Auswertungen hinsichtlich der (Teil-)Folgegebung von Rechtsmitteln nicht möglich waren und er bei der Errechnung von „Erfolgsquoten“ daher auf die Ergebnisse der Stichprobe angewiesen war. Er verwies dazu auf seine Empfehlung unter TZ 31.

Maßnahmen der Justizverwaltung

Überblick

33 Maßnahmen der Justizverwaltung bei konkreten Verfahrensrückständen oder sonstigen Auffälligkeiten umfassten unmittelbar personenbezogene Maßnahmen (Auseinandersetzung mit der Arbeitsweise von Richtern) oder die Organisation personeller Unterstützungs- (Richteramtsanwärter oder Sprengelrichter) bzw. Entlastungsmaßnahmen (Änderungen der Geschäftsverteilung). Im Hinblick auf Qualitätssicherung und Personalentwicklung kam auch dem System der Dienstbeschreibung von Richtern Bedeutung zu (siehe dazu TZ 37).

Unmittelbar personenbezogene Maßnahmen

34.1 (1) Die Möglichkeiten der Justizverwaltung bei Verfahrensrückständen oder mangelhafter Aufgabenerfüllung durch Richter reichten von Maßnahmen der Mitarbeitermotivation, Feedback, gemeinsamer Erstellung von Aufarbeitungsplänen, Beistellung von Supervision und Coaching bis zur Veranlassung von Disziplinarverfahren (z.B. bei Dienstpflichtverletzungen).

(2) Es gab keine gesetzliche Grundlage oder Vorgabe des BMJ für Feedback- bzw. Mitarbeitergespräche bei Richtern. Von den überprüften Gerichten führten die Leitungen der BG Graz-Ost und Graz-West sowie des LG Linz regelmäßig strukturierte Gespräche mit den Richtern.

(3) Dienst- oder Disziplinargerichtsverfahren waren vorgesehen, wenn ein Richter seinen Dienstpflichten nicht nachkommen konnte oder sich grob pflichtwidrig verhalten hatte. Im überprüften Zeitraum hatte es beim LG Linz ein ein Strafrichter betreffendes Disziplinarverfahren gegeben. Anfang des Jahres 2004 übermittelte der OGH eine Sachverhaltsdarstellung an das OLG Linz über Verfahrensverzögerungen eines Strafrichters am LG Linz und ersuchte um Wahrnehmung von dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen. Mit Beschluss des OLG Innsbruck, als zuständiges Disziplinargericht, wurde gegen diesen Richter im November 2004 ein Disziplinarverfahren³⁶ eingeleitet. Das OLG Innsbruck entschied im September 2009, dass der Richter unververtretbare und sachlich nicht gerechtfertigte Verfahrensverzögerungen bewirkt und sich dadurch der Verletzung von Dienstpflichten schuldig gemacht habe. Der Strafrichter erhob dagegen Berufung. Der OGH entschied am 10. Juni 2010, dass der Berufung nicht Folge zu geben war. Als Resultat des Schuldspruchs hemmte der Präsident des OLG Linz die Vorrückung des Richters in die nächsthöhere Gehaltsstufe für ein Jahr und minderte den Gehaltsbezug für ein Jahr um 15 %. Die rechtskräftige Erledigung eines Disziplinarverfahrens wegen langer Verfahrensdauer hatte somit sechs Jahre gedauert.

Der Personalsenat des LG Linz setzte die Dienstbeschreibungen des betroffenen Strafrichters mit 29. März 2006 von „gut“ auf „entsprechend“ herab. Die folgenden Beurteilungen waren „gut“. Im Jahr 2010 bekam das LG Linz eine neue Präsidentin. Diese setzte sich mit dem Richter in persönlichen Gesprächen auseinander und erstellte mit ihm Arbeits- und Ausfertigungspläne, deren Befolgung sie regelmäßig hinterfragte. Als Ergebnis reduzierte der Richter im Laufe des Jahres 2010 seine Rückstände und konnte auf gute Rechtsmittelerfolge verweisen. Der Personalsenat hob mit März 2011 seine Dienstbeschreibung auf „sehr gut“ an.

- 34.2** (1) Der RH bemängelte, dass es keine gesetzliche Grundlage bzw. Vorgabe des BMJ zur Führung von Feedback-Gesprächen mit dem richterlichen Personal gab.

Er empfahl dem BMJ, ein strukturiertes Mitarbeitergespräch für Richter verpflichtend einmal jährlich einzuführen. Er empfahl weiters den Gerichten – im Besonderen dem BG Döbling und dem LG Wiener Neustadt –, ausreichend mit den Bediensteten zu kommunizieren und

³⁶ wegen Verfahrensverzögerungen, wie etwa überlanger Urteilsausfertigungsdauern, unvertretbar langer Zeiträume zwischen den Verhandlungen bzw. Zeiträumen von bis zu neun Monaten von der Einbringung des Strafantrags bis zur Ausschreibung der Hauptverhandlung

regelmäßige Feedback-Gespräche mit dem richterlichen Personal zu führen.

(2) Der RH kritisierte die mit sechs Jahren (bis zur Rechtskraft) lange Verfahrensdauer im Disziplinarverfahren.

Er empfahl dem BMJ, dafür Sorge zu tragen, dass Disziplinarverfahren möglichst zügig geführt werden, um eine zusätzliche Belastung der Betroffenen zu vermeiden.

34.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMJ strebe es bereits seit längerer Zeit die Einführung regelmäßiger, strukturierter Gespräche für Richter an und habe auch bereits einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der derzeit mit der richterlichen Standesvertretung in sehr konstruktiven Gesprächen erörtert werde.*

Beim BG Döbling sei die Gerichtsleitung in ständigem Kontakt mit Richtern und Kanzleibediensteten jener Abteilungen, in denen Rückstände bestünden, auch würden Motivations- und Kritikgespräche geführt.

Beim BG Graz-Ost halte die Gerichtsleitung alle zwei Monate Dienstbesprechungen ab und führe seit mehreren Jahren neben anlassbezogenen Gesprächen auch sogenannte Kollegengespräche mit den Richtern.

(2) *Laut Stellungnahme des BMJ sei die zügige Führung von Disziplinarverfahren auch dem BMJ ein Anliegen.*

34.4 (1) Der RH nahm zur Kenntnis, dass am BG Döbling Gespräche in jenen Abteilungen geführt werden, in denen Rückstände bestehen, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass Gespräche auch ohne konkrete Rückstände geführt werden sollten. Im Übrigen verblieb er bei seiner Empfehlung zu ausreichender Kommunikation und regelmäßigen Feedback-Gesprächen.

(2) Der RH bekräftigte seine Empfehlung, mit konkreten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Disziplinarverfahren möglichst zügig geführt werden.

Einsatz von
Sprengelrichtern

35.1 (1) Durch die verfassungsrechtlich garantierte Unversetzbarkeit der Richter war es grundsätzlich nicht möglich, für unvorhersehbare Fälle richterliches Personal bereitzustellen. Um dennoch Richter einsetzen zu können, schuf der Gesetzgeber im Jahr 1994 die verfassungsrechtliche

Maßnahmen der Justizverwaltung

Grundlage zum Einsatz von sogenannten Sprengelrichtern.³⁷ Diese waren am OLG ernannt und konnten mittels Außensenatsbeschluss des OLG Gerichten im Sprengel zugeteilt werden.

Gesetzlich festgelegte Gründe für den Einsatz von Sprengelrichtern waren:

- Vertretung von krankheits- oder unfallbedingt abwesenden Richtern,
- Vertretung von Richtern hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen konnten,
- Entlastung von Richtern, in deren Gerichtsabteilungen Rückstände bestanden oder zu entstehen drohten,
- Vertretung von suspendierten oder enthobenen Richtern.

Die Zahl der Sprengelrichter durfte 3 % der bei den Bezirksgerichten und Landesgerichten systemisierten Richterplanstellen nicht übersteigen.

(2) Österreichweit stellte sich der Einsatz von Sprengelrichtern im Jahr 2013 folgendermaßen dar:

Tabelle 18: Sprengelrichtereinsatz 2013			
systemisierte Richter-Planstellen	zulässige Anzahl	Sprengelrichter Ist	tatsächliche Ist-Quote
Anzahl	in VZÄ		in %
1.484	44,52 (3 %)	29,09	1,96

Quellen: Personalplan des Bundes; BMJ; Berechnung und Darstellung RH

Die 29,09 Sprengelrichter (in VZÄ) im Jahr 2013 beliefen sich auf 1,96 % der systemisierten Richterplanstellen. Das BMJ schöpfte somit die Möglichkeit zur Ernennung von Sprengelrichtern nur zu knapp zwei Drittel aus.

(3) Beim BG Döbling waren im überprüften Zeitraum keine Sprengelrichter eingesetzt, obwohl in den zwei Strafabteilungen hohe Rückstände bestanden. Die Gerichtsleitung stellte keinen Antrag, weil sie

³⁷ Art. 88a B-VG

davon ausging, zur Aufarbeitung keinen Sprengelrichter zugeteilt zu bekommen.

Im März 2009 teilte die Innere Revision im Zuge der Regelrevision dem LG und OLG Graz mit, dass in einer Gerichtsabteilung am BG Graz–Ost ein Anhängigkeitsstand von 230 offenen Akten bestand. Aufgrund der hohen Auslastung der Strafrichter³⁸ und der erheblichen Verfahrensrückstände, die ein pensionierter Richter hinterlassen hatte, teilte der Außensenat des OLG Graz im Jahre 2009 dem BG Graz–Ost insgesamt zwei Sprengelrichter zur Aufarbeitung zu.

Am BG Graz–West fielen im Jahr 2013 drei im Strafbereich tätige Richter infolge Erkrankung aus, zwei davon im März bzw. April 2013. Die Gerichtsleitung legte im April dem OLG Graz die Dienstunfähigkeitsbestätigungen vor. Der Außensenat des OLG teilte dem BG per Juni bzw. Juli 2013 jeweils einen Sprengelrichter zu. Als Ersatz für den dritten erkrankten Richter vereinbarten die Gerichtsvorsteher der BG Graz–Ost und Graz–West, dass ein Richter, der eine Doppelplanstelle an den BG Graz–Ost und Graz–West hatte, ausschließlich am BG Graz–West eingesetzt werden sollte.

Beim LG Linz waren im überprüften Zeitraum vier Sprengelrichter im Strafbereich tätig, die für drei freigestellte Richter eingesetzt waren. Das LG Linz hatte um diese schriftlich angesucht.

Beim LG Wiener Neustadt waren im überprüften Zeitraum insgesamt sieben Sprengelrichter tätig. Entsprechende Anträge konnte es dem RH nicht vorlegen, weil diese telefonisch erfolgt waren. Nach der Sperre³⁹ einer Strafabteilung ab September 2009 teilte das OLG einen Sprengelrichter erst mit 1. Mai 2010 zu. Der Personalsenat verteilte die Akten der gesperrten Abteilung in der Zwischenzeit auf andere Strafabteilungen. Dadurch kam es zu einer Mehrbelastung der übrigen Strafrichter.

³⁸ Mit 1. Jänner 2007 wurde das BG Graz in die regional getrennten BG Graz–Ost und BG Graz–West geteilt. Die bereits anhängigen Strafverfahren verblieben beim BG Graz–Ost (siehe auch TZ 14).

³⁹ Bei Sperren von Gerichtsabteilungen werden diesen keine neuen Fälle zugeteilt. Die Fälle werden entsprechend der Geschäftsverteilung auf andere Gerichtsabteilungen aufgeteilt. Zusätzlich kann es infolge eines Personalsenatsbeschlusses zu einer Abnahme und Neuzuteilung der Fälle, die bei dieser gesperrten Abteilung anhängig sind, kommen.

35.2 (1) Der Einsatz von Sprengelrichtern war eines der wenigen der Justizverwaltung zur Verfügung stehenden Steuerungsmittel, das im vorgegebenen engen Rahmen der Unversetzbarkeit der Richter einen flexibleren Personaleinsatz ermöglichte.⁴⁰

Der RH hielt daher kritisch fest, dass das BMJ die rechtlich zulässige 3 %-Quote an Sprengelrichtern zu weniger als zwei Drittel ausschöpfte. Dies erschwerte zeitnahe und bedarfsdeckende Zuteilungen von Sprengelrichtern zu Gerichten mit Personalengpässen.

Der RH empfahl dem BMJ, aufgrund der geringen Steuerungsmöglichkeiten des richterlichen Personaleinsatzes die Anzahl möglicher Planstellen für Sprengelrichter zu evaluieren und bedarfsgerecht festzulegen. Zumindest die derzeit zulässige 3 %-Quote sollte ausgeschöpft werden.

(2) Der RH kritisierte, dass am LG Wiener Neustadt erst acht Monate nach der Sperre einer Strafabteilung ein Sprengelrichtereinsatz erfolgte und dies zu einer Mehrbelastung der übrigen Strafrichter und zu Verfahrensverzögerungen geführt hatte. Er hielt weiters kritisch fest, dass nicht nachvollzogen werden konnte, ob und wann das LG Wiener Neustadt um die Zuteilung von Sprengelrichtern angesucht hatte. Der RH empfahl dem LG Wiener Neustadt, Anträge auf Sprengelrichter schriftlich zu stellen, um Nachvollziehbarkeit und Transparenz gewährleisten zu können.

(3) Der RH kritisierte, dass die Leitung des BG Döbling trotz hoher Verfahrensrückstände in den zwei Strafabteilungen keinen Sprengelrichter beantragt hatte. Er empfahl dem BG Döbling, zur Aufarbeitung der Rückstände die Zuteilung eines Sprengelrichters zu beantragen (siehe TZ 27).

35.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMJ könne es sich vorstellen, den gesetzlichen Prozentsatz für Sprengelrichter anzuheben. Allerdings wäre hierfür eine Änderung des B-VG erforderlich. Die Ausschöpfung der bestehenden Quote für Sprengelrichter und die Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehenden Planstellen zähle zu einem zentralen Anliegen des BMJ. Die Konzeption der Sprengelrichter stelle nur eine begrenzte Steuerungsmöglichkeit des Personaleinsatzes dar, weil die Einsatzfälle so definiert seien, dass Sprengelrichter primär nur bereits eingesetztes, aber ausgefallenes oder besonders belastetes Personal ersetzen, nicht aber eine weitere Kapazität für den Regelbetrieb liefern sollten.*

⁴⁰ siehe auch Bericht des RH, „Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren“, Reihe Bund 2009/12, TZ 32

(2) Das BMJ teilte weiters mit, dass beim LG Wiener Neustadt im Bedarfsfall Gespräche mit dem OLG Wien geführt würden. Zuteilungen von Sprengelrichtern erfolgten je nach Dringlichkeit und vorhandenen personellen Ressourcen.

(3) Auch sei laut Stellungnahme des BMJ die Empfehlung des RH aufgegriffen worden und habe das BG Döbling bereits einen Antrag auf Einsatz eines Sprengelrichters gestellt.

35.4 (1) Anknüpfend an die Ausführungen des BMJ, wonach die Ausschöpfung aller Planstellen ein zentrales Anliegen sei, bekräftigte der RH seine Empfehlung, aufgrund der geringen Steuerungsmöglichkeiten des richterlichen Personaleinsatzes zumindest die derzeit zulässige 3 %-Quote auszuschöpfen, um Personalengpässe, sei es aus Krankheits- und/oder Überlastungsfällen, abzudecken.

(2) Der RH verblieb ebenso bei seiner Empfehlung an das LG Wiener Neustadt, Anträge auf Sprengelrichter schriftlich zu stellen, um Nachvollziehbarkeit und Transparenz gewährleisten zu können.

Geschäftsverteilung

36.1 (1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.⁴¹ Die Geschäftsverteilung regelte, nach welchen Kriterien Fälle einem konkreten Richter zugeteilt wurden. Außerdem diene sie der gleichmäßigen Auslastung der Richter. Die Personalsenate der zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz beschlossen die Geschäftsverteilungen sowohl für Landesgerichte als auch für die zugeordneten Bezirksgerichte jeweils für ein Jahr im Vorhinein.

Die Geschäftsverteilung durfte nur aus wichtigen dienstlichen Gründen geändert werden.⁴² Änderungen in der Leitung und Vertretung einer Gerichtsabteilung waren tunlichst zu vermeiden und auf unumgängliche Fälle zu beschränken. Ein solcher lag etwa dann vor, wenn aufgrund der Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben in einer – nicht bloß kurzfristig – unbesetzten Gerichtsabteilung insgesamt keine gleichmäßige Auslastung mehr gegeben wäre oder wenn die Geschäftsanfallsentwicklung erheblich von den zugrunde gelegten Annahmen abwich.

(2) Bei den überprüften Bezirksgerichten und beim LG Linz änderten die jeweiligen Personalsenate Geschäftsverteilungen im Falle von Karenzen, Pensionierungen und Ab- oder Zugängen von Richtern.

⁴¹ Art. 83 Abs. 2 B-VG

⁴² § 27a i.V.m. § 34 Abs. 2 GOG

Beim LG Wiener Neustadt herrschte im überprüften Zeitraum eine hohe Personalfluktuations im Strafbereich. Außerdem kam es aufgrund von zwei Wirtschaftsstrafverfahren zu Sperren von zwei Strafabteilungen; bei einem dieser Verfahren war zusätzlich ein Ersatzrichter⁴³ zu 50 % gesperrt. Zudem führte ein Richter einen medial präsenten Prozess, der zu einer mehr als zweijährigen Sperre der Abteilung führte.

Diese Strafverfahren sowie Karenzierungen, Pensionierungen und Gerichtswechsel von Richtern bewirkten, dass das LG Wiener Neustadt seine Geschäftsverteilung bspw. im Jahr 2013 19-mal änderte. In einem Fall übersah der Personalsenat, dass die befristete Sperre einer Gerichtsabteilung abgelaufen war: Für die Monate Februar und März 2013 unterblieb der Beschluss zur Verlängerung der Sperre. Der Präsident des LG Wiener Neustadt sicherte im Zuge der Überprüfung an Ort und Stelle dem RH zu, dass es klarer Wille des Personalsenats gewesen sei, die Abteilung auch für diesen Zeitraum zu sperren. Er merkte weiters an, dass bei zukünftigen Beschlüssen besonderes Augenmerk auf Deutlichkeit gelegt werde.

- 36.2** Der RH hielt fest, dass die Geschäftsverteilung eines der wenigen Steuerungsmittel des richterlichen Personaleinsatzes war. Hohe Personalfluktuations führten zwangsläufig zu Geschäftsverteilungsänderungen und damit auch zu einer zumindest kurzfristigen höheren Belastung der übrigen Richter. Häufige Geschäftsverteilungsänderungen bewirkten mangelnde Kontinuität und hatten einen negativen Einfluss auf die Verfahrensdauer.

Der RH stellte fest, dass das LG Wiener Neustadt seine Geschäftsverteilung häufig, bspw. 19-mal im Jahr 2013, änderte. Er bemängelte, dass der Personalsenat am LG Wiener Neustadt bei einer Geschäftsverteilungsänderung übersah, die Sperre einer Gerichtsabteilung zu verlängern.

Der RH empfahl daher den Gerichten – und im Besonderen dem LG Wiener Neustadt – sicherzustellen, dass unterjährige Änderungen der Geschäftsverteilung maßvoll als Steuerungsmittel eingesetzt werden und geprüft wird, ob die gesetzlichen und formalen Voraussetzungen dafür vorliegen.

- 36.3** *Laut Stellungnahme des BMJ habe es beim LG Linz keine Alternative zu einer Änderung der Geschäftsverteilung gegeben, so dass auch nicht steuernd eingegriffen hätte werden können. Änderungen der Geschäftsverteilung würden jedenfalls nur bei Vorliegen der gesetzlichen und*

⁴³ Ein Ersatzrichter gem. § 221 StPO dient zur Unterstützung des Einzelrichters, wenn von einer längeren Dauer des Strafverfahrens ausgegangen wird.

formalen Voraussetzungen erfolgen. Andernfalls würde dies gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter verstoßen.

Beim LG Wiener Neustadt habe der Personalsenat im Jahr 2013 inklusive der Jahresgeschäftsverteilung elf Geschäftsverteilungsbeschlüsse gefasst und diese stets sachlich begründet. Der Personalsenat habe so zur Effizienz des Gerichtsbetriebs beigetragen. Geschäftsverteilungsänderungen würden nur vorgenommen, wenn sich die Personalsituation ändere oder Großverfahren anfielen. Im Falle der fehlenden Verlängerung der Sperre einer Gerichtsabteilung konnte der Personalsenatsbeschluss zwar tatsächlich nicht aufgefunden werden, die Verlängerung sei jedoch zweifelsfrei beschlossen worden. Es mangle diesbezüglich daher lediglich an der schriftlichen Fixierung. Zwecks zukünftiger Vermeidung derartiger Versehen würden seit 23. April 2014 Personalsenatssitzungsprotokolle verfasst und aufbewahrt.

36.4 Der RH begrüßte die am LG Wiener Neustadt getroffenen Maßnahmen und hielt fest, dass dem RH 19 Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsverteilung im Jahr 2013 vom LG Wiener Neustadt vorgelegt worden sind. Darüber hinaus verblieb er bei seiner Empfehlung.

Dienst-
beschreibungen

37.1 (1) Jeder Richter musste⁴⁴ im Zuge seiner beruflichen Laufbahn zumindest einmal beschrieben werden.⁴⁵ Dienstbeschreibungen sollten der Qualitätssicherung und der Durchsetzung des Leistungsprinzips in der Justiz dienen. Sie bildeten zudem auch eine wesentliche Erkenntnisquelle der Personalsenate für die Personalauswahl bei Besetzungen (siehe TZ 10).

Für die Erstellung von Dienstbeschreibungen waren jeweils die Personalsenate der übergeordneten Gerichtshöfe zuständig. Für Richter, die bei einem der den LGZ Wien und Graz unterstellten Bezirksgerichte ausschließlich oder weit überwiegend in Strafsachen tätig waren, war der Personalsenat des jeweiligen Straflandesgerichts zuständig.

Es gab fünf Beurteilungskategorien von „ausgezeichnet“ bis „nicht entsprechend“.

(2) Bei den überprüften Gerichten stellten sich die Dienstbeschreibungen der in Strafsachen tätigen Richter wie folgt dar:

⁴⁴ §§ 51 ff. RStDG

⁴⁵ Ein Richter war erstmals im ersten Quartal des dritten Kalenderjahres nach seiner Ernennung rückwirkend für seine Tätigkeiten im zweiten Jahr zu beschreiben.

Tabelle 19: Beurteilungen in Dienstbeschreibungen					
Gericht	ausgezeichnet	sehr gut	gut	älteste Beurteilung	neueste Beurteilung
BG Döbling	1	1		22.5.1987	10.6.2002
BG Graz–Ost	4			30.3.2006	21.3.2012
BG Graz–West	5			17.3.2010	20.3.2012
LG Linz	9	1		30.3.1998	12.3.2013
LG Wiener Neustadt	9	1	1	31.3.1993	26.3.2013
gesamt	28	3	1		

Quellen: überprüfte Gerichte; Darstellung RH

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren rd. 88 % der Richter „ausgezeichnet“ beschrieben.

Die Formulierungen in den vom RH überprüften Dienstbeschreibungen blieben an der Oberfläche, ohne konkret auf die einzelnen Richter und ihre Fähigkeiten und persönlichen Kompetenzen einzugehen. Die jeweiligen Personalsenate verwendeten teilweise die gleichen Formulierungen für unterschiedliche Personen. Die Dienstbeschreibungen waren auf den Bereich der Rechtsprechung beschränkt und enthielten keine Beurteilung von Tätigkeiten in der Justizverwaltung (siehe TZ 10).

(3) Richter wurden in ihrer Laufbahn nur einmal beschrieben, außer wenn der Senat sie schlechter als „sehr gut“⁴⁶ bewertete, sie sich um Führungspositionen bewarben oder eine Neubeschreibung beantragt wurde. So stammte bspw. die „ausgezeichnete“ Beurteilung eines Strafrichters des BG Döbling aus dem Jahr 1987.

(4) Die vom RH befragten LG-Präsidenten, BG-Vorsteher und Richter gaben durchwegs an, dass sie die Art der Dienstbeschreibung als nicht mehr zeitgemäß erachteten. Die Personalsenate würden aber davor zurückscheuen, von der gängigen Praxis abzugehen, da man die Kollegen durch eine schlechtere Beurteilung nicht am beruflichen Fortkommen hindern wollte.

37.2 Den Anforderungen der Qualitätssicherung sowie Personalauswahl und -entwicklung kam aufgrund der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter besondere Bedeutung zu. Der RH bewertete die Dienstbeschreibungen für Richter, die eines der wenigen vorhandenen Mittel waren, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, als positiv und

⁴⁶ Falls der Personalsenat einen Richter nicht zumindest mit „sehr gut“ beurteilte, war dieser Richter von Amts wegen auch im nächsten Jahr zu beschreiben.

notwendig. Er kritisierte jedoch, dass das derzeit bestehende System der Dienstbeschreibungen nicht mehr zeitgemäß und sachgerecht war. Die in Dienstbeschreibungen gewählten Formulierungen gingen nicht auf die einzelnen Richter, ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen sowie auf die Eignung für die Justizverwaltung ein. Damit war die Dienstbeschreibung aber auch als wesentliche Erkenntnisquelle für die Personalauswahl bei Besetzungen nicht geeignet. Dies und die fehlende Regelmäßigkeit der Dienstbeschreibungen konnte sich weder nachhaltig auf die Motivation des Richters noch leistungssteigernd auswirken.

Der RH empfahl dem BMJ, im Zusammenwirken mit dem BKA eine gesetzliche Neuregelung des Systems der Dienstbeschreibungen anzustreben. Diese sollte neben den fachlichen Fähigkeiten auch die persönlichen Kompetenzen der Richter sowie die Eignung für die Justizverwaltung berücksichtigen. Die Dienstbeschreibungen sollten regelmäßig wiederholt werden. Der RH empfahl dem BMJ, dabei anzudenken, bereits beurteilte Richter in das neue System miteinzubeziehen.

37.3 *Laut Stellungnahme des BMJ werde eine Reform des Systems der Dienstbeurteilungen seitens des BMJ befürwortet und bereits seit längerer Zeit im Rahmen intensiver Gespräche mit der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Standesvertretung angestrebt.*

37.4 Der RH beurteilte positiv, dass das BMJ eine Reform des Systems der Dienstbeurteilungen anstrebt und wiederholte seine Empfehlungen dazu.

Organisation und Einsatz administrativer und technischer Unterstützung

Kanzleien

Aufgaben und Organisation

38.1 (1) Zur administrativen Unterstützung waren bei den Gerichten Kanzleien⁴⁷ eingerichtet. Aufgaben des Kanzleidienstes waren bspw. die Kanzleileitung, das Sichten und Verteilen des Einlaufs, die Herstellung der Ausfertigungen sowie die Abfertigung der Geschäftsstücke und Registereintragungen. Für das Kanzleipersonal gab es keine Arbeitsplatzbeschreibungen.

⁴⁷ Die betreffenden rechtlichen Bestimmungen verwenden unterschiedliche Bezeichnungen wie Gerichtskanzlei, Geschäftsabteilung oder Kanzlei. Der RH verwendet im Folgenden die Bezeichnung Kanzlei.

Organisation und Einsatz administrativer und technischer Unterstützung

Der Aufgabenbereich und die Organisation der Kanzleien waren durch die Geo. und das GOG definiert. Mehrfach waren Begriffe und Bestimmungen der 1953 in Kraft getretenen Geo. bzw. des ursprünglich noch im Reichsgesetzblatt 1896 kundgemachten GOG nicht mehr zeitgemäß. So nahm die Geo. an verschiedenen Stellen auf das Schreiben mit Tinte, mit Schreibmaschine oder im Durchdruckverfahren Bezug. Es fanden sich auch Hinweise auf händisch zu führende Register. Im GOG bemaß sich die Höhe der Geldstrafen zum Teil in Gulden. Daneben galten die Bestimmungen des sogenannten Handbuchs Verfahrensautomation Justiz.⁴⁸

(2) Das BMJ wollte die derzeitige Organisation der administrativen Unterstützung modernisieren. Anstelle der derzeitigen Kanzleistrukturen sollten sogenannte Teamassistenzen eingerichtet werden. Eine Implementierung der Teamassistentz erfolgte erstmals im Jahr 2010 in der Zentrale des BMJ. Für die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption legte ein Erlass ab dem 1. September 2011 die Struktur der Teamassistentz schließlich fest.

Für die Gerichte sah das Konzept vor, dass ein Team für mehrere Gerichtsabteilungen zuständig sein sollte. Es sollte die Richter weitgehend selbständig und eigenverantwortlich unterstützen und wäre Anlaufstelle für verfahrensbezogene Auskünfte, Terminverwaltung und Telefondienst. Weiters sollte es für die Erstellung und Weiterverarbeitung des Schriftguts, die Koordination, Kommunikation und Information verantwortlich sein. Jeder Bedienstete müsste grundsätzlich „alles“ können und alle kanzleimäßigen Schritte bis zum Verfahrensabschluss selbst setzen können. Für die konkreten Tätigkeiten der Teamassistentz war ein eigener Aufgabenkatalog vorgesehen. Das BMJ versprach sich durch den Einsatz einer Teamassistentz Vorteile, wie u.a. Effektivierung der Dienstaufsicht, Erleichterung der Vertretung, Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, bessere Vernetzung, größere Arbeitszufriedenheit sowie attraktivere Arbeitsplätze. Am 3. März 2014 startete das BMJ beim BG Graz-West und LG Innsbruck das Projekt Teamassistentz.

38.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die derzeitigen Kanzleistrukturen infolge von Veränderungen insbesondere in Bezug auf IT-unterstütztes Arbeiten und personelle Ressourcen nicht mehr den Anforderungen entsprachen. Bei kleineren Gerichtseinheiten und Kanzleien war eine gleichmäßige Arbeitsverteilung und -belastung sowie die Vertretung im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von Bediensteten erschwert. Der RH befürwortete daher das Projekt Teamassistentz.

⁴⁸ Bei Abweichungen waren vorrangig die Bestimmungen des Handbuchs heranzuziehen.

Er empfahl dem BMJ, das Projekt Teamassistenz im Interesse anforderungsgerechter Kanzleistrukturen bei Gerichten konsequent weiter zu betreiben und im Falle eines positiven Abschlusses der Planungs- und Evaluierungsphase auszubauen.⁴⁹

(2) Der RH bemängelte das Fehlen von Arbeitsplatzbeschreibungen für Kanzleipersonal.

Er empfahl dem BMJ, an die aktuellen Tätigkeitsfelder von Kanzleibediensteten angepasste Arbeitsplatzbeschreibungen zu schaffen.

(3) Aus Sicht des RH waren Bestimmungen in der Geo. bzw. im GOG mehrfach nicht mehr zeitgemäß. Sie waren im Hinblick auf aktuelle Sachverhalte und Geschäftsprozesse nur mehr bedingt verständlich, anwendbar und praktikabel. Der RH empfahl dem BMJ daher, auf eine grundsätzliche Überarbeitung und Aktualisierung der für die Tätigkeit von Richtern und Gerichtsbediensteten und der für eine moderne Gerichtsorganisation wesentlichen Bestimmungen der Geo. und des GOG hinzuwirken.

38.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMJ sei das Projekt Teamassistenz in den letzten Monaten laufend auf weitere Standorte ausgedehnt worden, wobei für jeden einzelnen Standort und jede Sparte eine Genehmigung des BKA einzuholen sei. Man versuche zur Zeit, den Einsatz einer Teamassistenz in möglichst vielen unterschiedlichen Sparten zu erproben, um ausreichende Entscheidungsgrundlagen für die Evaluierung zu erlangen.*

(2) *Das BMJ wies darauf hin, dass der Richtverwendungskatalog die diesbezüglichen Einstufungen bis 2005 ausdrücklich festgehalten habe und es daher keiner gesonderten Arbeitsplatzbeschreibungen bedürft habe bzw. – insoweit nicht Neubewertungen indiziert seien – bedürfe. Im v3-Bereich seien im Zuge der einheitlichen Neubewertung der Kanzleileiter im Jahr 2006 Arbeitsplatzbeschreibungen dem BKA vorgelegt worden, die letztlich auch die Grundlage für die nunmehrige A3/2- bzw. v3/2-Bewertung bildeten.*

Die Darstellung des RH, wonach im Kanzleibereich Arbeitsplatzbewertungen fehlten bzw. solche erforderlich wären, treffe daher nicht zu. Auch das BKA habe dies bisher nicht in Zweifel gezogen.

⁴⁹ siehe auch Bericht des RH, „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“, Reihe Bund 2014/5, TZ 21

Organisation und Einsatz administrativer und technischer Unterstützung

(3) Das BMJ betonte zudem, dass die regelmäßige Aktualisierung sowie bedarfsgerechte Überarbeitung der Geo. – insbesondere jener Teile, die nicht ohnehin bereits modernisiert worden seien – auch Anliegen des BMJ seien, ebenso wie entsprechende praxisbezogene Anpassungen des GOG. Infolge des Umfangs der angeführten Bestimmungen werde es voraussichtlich zu einer schrittweisen Anpassung kommen.

- 38.4** Hinsichtlich der Arbeitsplatzbeschreibungen verwies der RH auf den Umstand, dass trotz mehrfachen Nachfragens weder die überprüften Gerichte noch das BMJ konkrete Arbeitsplatzbeschreibungen für den Kanzleibereich vorgelegt hatten bzw. die überprüften Gerichte im direkten Gespräch die Existenz solcher verneint hatten. Er verblieb somit bei seiner Empfehlung, an die aktuellen Tätigkeitsfelder von Kanzleibediensteten angepasste Arbeitsplatzbeschreibungen zu schaffen.

Hinsichtlich der vom BMJ selbst als sein Anliegen bezeichneten praxisbezogenen Anpassungen und Überarbeitungen der Geo. sowie des GOG empfahl der RH die zeitnahe Umsetzung.

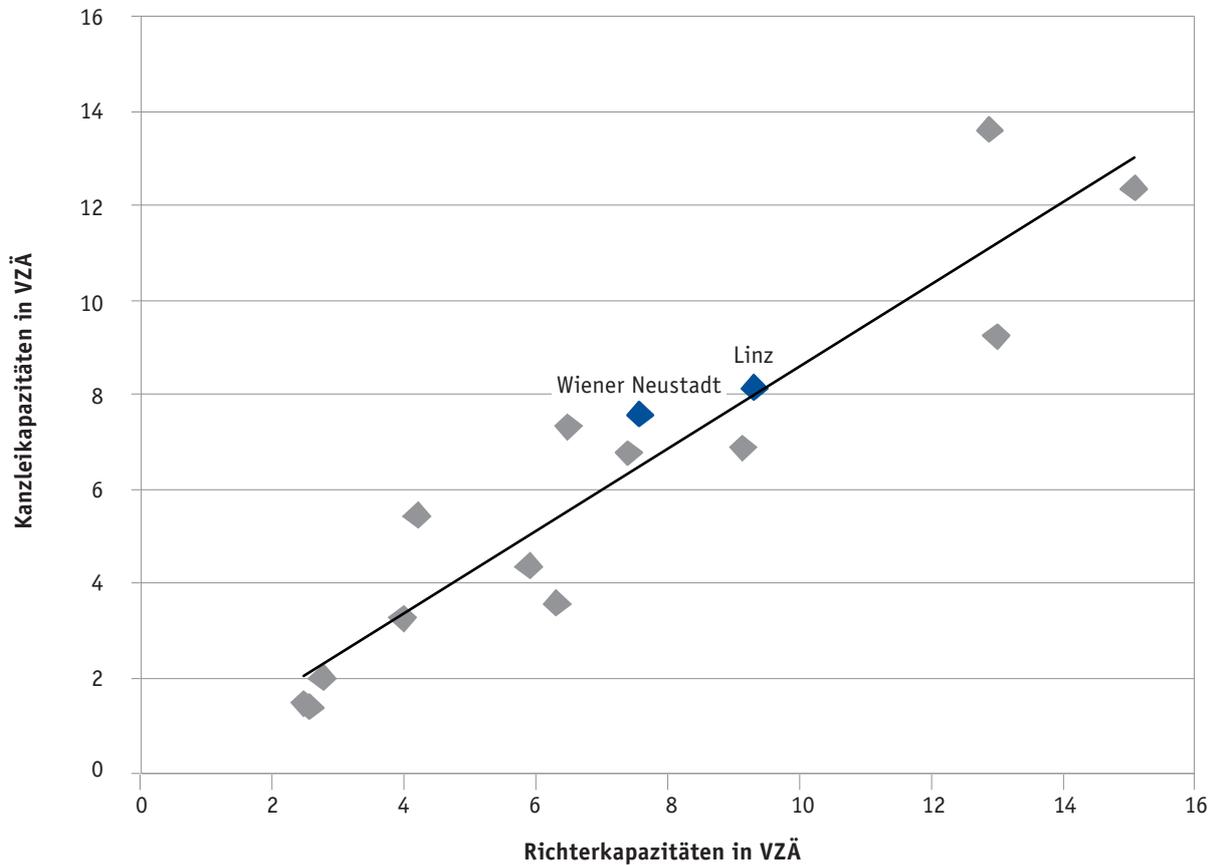
Personelle Ausstattung der Strafkanzleien

- 39.1** (1) Der RH stellte die für Strafsachen eingesetzten Personalressourcen von Richtern und Kanzleibereich für das Jahr 2013 gegenüber.⁵⁰ Die Werte für den Kanzleibereich umfassen Kanzleileiter und Kanzleidiens. Dabei errechnete er bundesweit ein Verhältnis zwischen Richter- und Kanzleiressourcen von 1 zu 0,85 bei den Landesgerichten und von 1 zu 1,32 bei den Bezirksgerichten.

Bei den einzelnen überprüften Gerichten stellte sich das Verhältnis wie folgt dar:

⁵⁰ Grundlage der jahresbezogenen Verwendungsdaten

Abbildung 8: Verhältnis Richter zu Kanzlei im Strafbereich (Landesgerichte¹), 2013

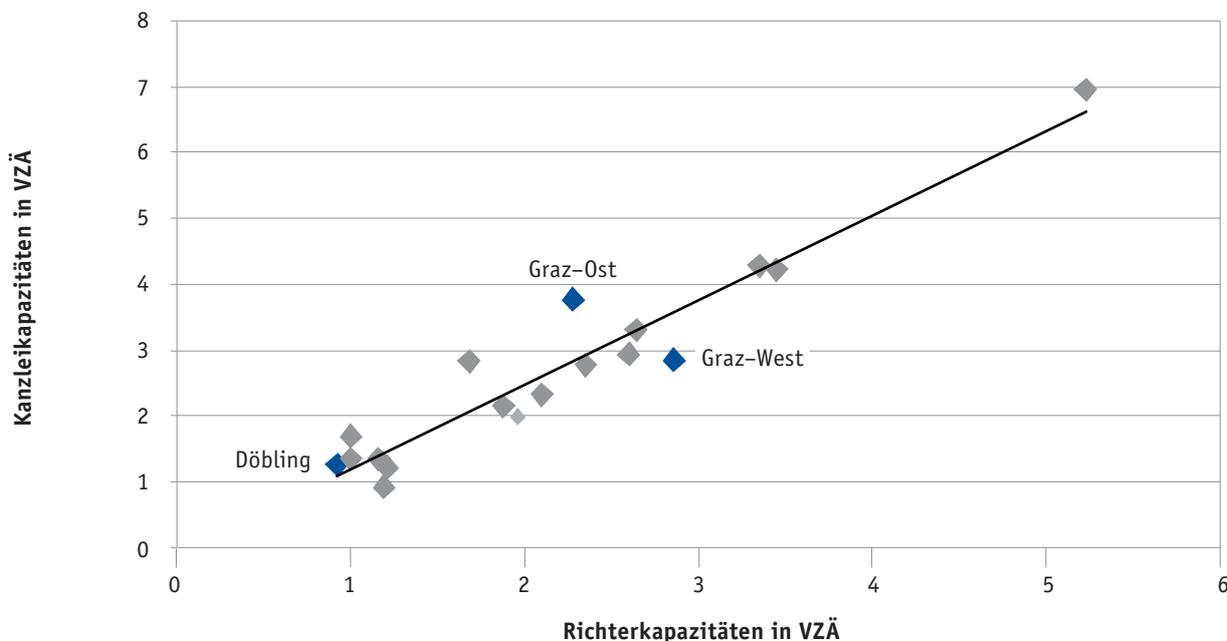


¹ Nicht enthalten ist das Landesgericht Wien, weil es aufgrund der Größe nicht sinnvoll in der Abbildung darstellbar ist; das Verhältnis beträgt 46,93 (2012: 43,96) Richter zu 42,3 (2012: 41,17) Kanzlei und liegt mit 1 : 0,90 (2012 noch 1 : 0,94) etwas über der Trendlinie.

Quellen: Grunddaten BMJ; Berechnung und Darstellung RH

Organisation und Einsatz administrativer
und technischer Unterstützung

Abbildung 9: Verhältnis Richter zu Kanzlei im Strafbereich (Bezirksgerichte ab einer Richterkapazität (VZÄ)¹), 2013



¹ Bezirksgerichte mit einer Richterkapazität von unter einem VZÄ sind in der Abbildung nicht sinnvoll darstellbar, weil sie eng zusammenliegen. Aufgenommen wurde allerdings das knapp darunter liegende BG Döbling.

Quellen: Grunddaten BMJ; Berechnung und Darstellung RH

Bei den Gerichten ab einem Richter-VZÄ betrug das Verhältnis zwischen Richtern und Kanzlei im Strafbereich 1 zu 1,24, bei den kleineren Gerichten insgesamt dagegen 1 zu 1,40.

Wie viele Kanzleibedienstete (in VZÄ) bei den überprüften Gerichten im Jahr 2013 auf eine Richterkapazität kamen, zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 20: Verhältnis Richter zu Kanzlei im Strafbereich bei den überprüften Gerichten in VZÄ, 2013			
Gericht	Richter	Kanzlei	Verhältnis Richter zu Kanzlei
BG Döbling	0,92	1,26	1 : 1,37
BG Graz-Ost	2,28	3,77	1 : 1,65
BG Graz-West	2,67	2,68	1 : 1,00
LG Linz	9,31	8,15	1 : 0,88
LG Wiener Neustadt	7,58	7,57	1 : 1,00

Quellen: Verwendungsdaten 2013 (Intervall); RH

Das Zahlenverhältnis Richter zu Kanzleibediensteten zeigte deutliche Unterschiede bundesweit wie auch bei den überprüften Gerichten.

(2) Für den Kanzleibereich gab es keine Personalbedarfsrechnung. Das BMJ zog eigenen Angaben zufolge für die Personalbedarfsermittlung Relationsberechnungen heran, mit denen es Verhältniswerte zwischen der Anzahl an Richtern und sonstigen Beamten ermittelte. Auch die überprüften Gerichte konnten dem RH nicht konkret darlegen, wie sie den Bedarf an Kanzleipersonal feststellten.

Das BMJ teilte dem RH zur Frage nach Veränderungen in der personellen Ausstattung der Strafkanzleien aufgrund der 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreform mit, dass diesbezüglich keine spezifischen Auswertungen vorliegen würden.

- 39.2** Der RH hielt fest, dass die Bezirksgerichte bundesweit im Vergleich zu den Landesgerichten in den Strafkanzleien über deutlich mehr Personal verfügten: Während bei den Landesgerichten im Jahr 2013 das Verhältnis Richter zu Kanzleiressourcen 1 zu 0,85 betrug, lag es bei den Bezirksgerichten bei 1 zu 1,32. Das Verhältnis Richter zu Kanzleibediensteten zeigte diese deutlichen Unterschiede auch bei den überprüften Gerichten. In diesem Zusammenhang kritisierte der RH, dass es keine ausreichenden Grundlagen für den notwendigen Bedarf an Kanzleipersonal gab. Er kritisierte weiters, dass aufgrund mangelnder Datenlage nicht eruiert werden konnte, ob und wie sich die personelle Ausstattung der Strafkanzleien durch die Strafprozessreform 2008 verändert hatte.

Der RH empfahl dem BMJ, fundierte Entscheidungsgrundlagen für die personelle Ausstattung von Kanzleien zu erarbeiten.

- 39.3** *Das BMJ führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Anpassungen des Personaleinsatzes im Kanzleibereich auch im Zusammenhang mit den in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen und Bundesfinanzrahmengesetzen vorgegebenen Einsparungen stünden. Für die Verteilung der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen ziehe das BMJ die Daten aus den Controllingunterlagen (wie insbesondere den jeweiligen Geschäftsanfall und die Erledigungen, aber auch Relationsberechnungen etwa zum Einsatz der Richter, Rechtspfleger und Staatsanwälte) als Beurteilungsgrundlage heran.*

- 39.4** Der RH wiederholte seine Kritik, dass die derzeit eingesetzte Methode zur Berechnung der erforderlichen und angemessenen personellen Ausstattung der Kanzleien zu unterschiedlichen Belastungen führte und im Falle des Vergleichs von Bezirks- und Landesgerichten bspw. eine

Organisation und Einsatz administrativer und technischer Unterstützung

ungleiche Verteilung des Kanzleipersonals zur Folge hatte. Ausreichende Grundlagen für eine sachgerechte und objektive Ermittlung des notwendigen Bedarfs an Kanzleipersonal gab es keine.

Der RH hielt folglich seine Empfehlung, eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die personelle Ausstattung von Kanzleien zu erarbeiten, aufrecht.

Mehrleistungszulage

40.1 (1) Nichtrichterliches Personal⁵¹, d.h. auch Kanzleimitarbeiter, konnte unter bestimmten Voraussetzungen eine Mehrleistungszulage gemäß § 18 Gehaltsgesetz⁵² erhalten. Die Grundlage zur Bemessung der Normalleistung bildete ein Erlass des BMJ aus dem Jahr 1954. Die Pflichtleistung (Normalleistung) für eine vollbeschäftigte Person lag bei 550 Einheiten pro Quartal. Dieser Wert war seit dem Jahr 1954 unverändert. Eine Mehrleistungszulage gebührte demnach, wenn einem Bediensteten für seine Leistung mindestens zusätzlich 139 Einheiten zuzurechnen waren. Für die dritte und höchste Stufe waren zusätzlich mindestens 469 weitere Einheiten erforderlich.

(2) Für die quartalsweise Berechnung der Mehrleistung wurden Parameter wie bspw. tatsächliche Anfallszahlen und die Herstellung von Kopien (als rein rechnerisch ermittelter Wert) herangezogen und mit vom BMJ festgelegten Schlüsselzahlen multipliziert.

Diese Berechnung nahm bei den überprüften Gerichten zwischen vier und zwanzig Arbeitsstunden pro Quartal in Anspruch.

(3) Bei den überprüften Gerichten waren prinzipiell alle Kanzleibediensteten der höchsten Mehrleistungsstufe zugeordnet. Allerdings bestanden zwischen den einzelnen Kanzleien deutliche Unterschiede: So hatten Bedienstete aus Abteilungen im Zivilbereich regelmäßig Mehrleistungen von mehreren tausend Einheiten (z.B. im dritten Quartal 2013 beim BG Graz–Ost bis zu 5.149 Einheiten, beim BG Graz–West bis zu 2.694 Einheiten). Die Mehrleistungseinheiten der Bediensteten in den Strafkanzleien waren im gleichen Zeitraum vergleichsweise nied-

⁵¹ Bestimmte Bedienstete waren von der Mehrleistungszulage ausgenommen, wie z.B. Gerichtsvollzieher, Bedienstete des Besonderen Schreibdienstes oder Reinigungskräfte.

⁵² § 18 Gehaltsgesetz: (1) Dem Beamten, der eine in fachlicher Hinsicht zumindest gute Leistung erbringt, die – bezogen auf eine Zeiteinheit – in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, gebührt eine Mehrleistungszulage. (2) Bei der Bemessung der Mehrleistungszulage ist auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen. Die Bemessung der Mehrleistungszulage bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

rig (z.B. beim BG Graz–Ost bis zu 742 Einheiten; beim BG Graz–West bis zu 1.333 Einheiten).

Die überprüften Gerichte teilten eher jenen Bediensteten Einheiten für die Herstellung von Kopien zu, die Gefahr liefen, die höchste Mehrleistungsstufe ansonsten nicht zu erreichen.

(4) Der RH errechnete fiktiv den Anteil der Mehrleistungszulage an den Grundbezügen (inkl. Funktionszulage) für Kanzleileiter und Mitarbeiter des Kanzleidienstes. Um einen ausgewogenen Vergleich zu erhalten, legte der RH seinen Berechnungen unterschiedliche Gehaltsstufen zugrunde. Bei Kanzleileitern schwankte der Anteil der Mehrleistungszulage am Grundbezug zwischen 6,49 % und 10,17 %, beim Kanzleidienst zwischen 6,29 % und 8,34 %.

Bundesweit bezahlte das BMJ im Jahr 2013 rd. 12,5 Mio. EUR an Mehrleistungszulagen aus, davon entfielen rd. 6,4 Mio. EUR auf den Kanzleibereich der Justizbehörden in den Ländern.⁵³

(5) In der Vergangenheit hatte der RH bereits auf das System der Nebengebühren Bezug genommen und kritisiert, dass im Zuge der Besoldungsreform 1994 die Nebengebühren hätten neu bemessen werden müssen.⁵⁴

40.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Bemessung der Mehrleistungszulage – im Besonderen die Festlegung der Normalleistung – auf einem Erlass aus dem Jahr 1954 beruhte. Arbeitsmethoden, –umfeld und –bedingungen von Kanzleibediensteten bei Gerichten hatten sich in den letzten 60 Jahren jedoch gravierend geändert. Die Berechnungsmethode der Mehrleistungszulage war nach Ansicht des RH auch deshalb nicht mehr sachgerecht, weil z.B. die erbrachten Mehrleistungseinheiten in der Regel weit über der Pflichtleistung lagen und bei Kanzleibediensteten der überprüften Gerichte bis zum Neunfachen reichten. Damit waren eine objektive Einschätzung der tatsächlichen Arbeitsbelastung des Kanzleipersonals und eine den Anforderungen entsprechende Arbeitsverteilung erschwert. Der RH hielt fest, dass der Anteil der Mehrleistungszulage am Gehalt bis zu 10,17 % betragen konnte.

Er kritisierte weiters, dass die für jedes Quartal zu erstellende Berechnung der Mehrleistungszulage komplex und zeitintensiv war.

⁵³ Gerichte und Staatsanwaltschaften

⁵⁴ vgl. Bericht des RH, „Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten“, Reihe Bund 2007/5, TZ 6 und 9

Organisation und Einsatz administrativer und technischer Unterstützung

Der RH empfahl daher dem BMJ, im Zusammenwirken mit dem BKA eine vereinfachte, sach- und leistungsgerechte Berechnung erbrachter Mehrleistungen der Kanzleibediensteten bei Gerichten anzustreben und umzusetzen. Damit sollte auch die bisher komplexe und zeitintensive Berechnung wegfallen und der Personaleinsatz besser gesteuert werden können.

- 40.3** *Das BMJ begrüßte in seiner Stellungnahme jede Vereinfachung des Systems der Mehrleistungszulagen, solange dies keinen Entfall der Vergütung wünschenswerter Mehrleistungen und des dadurch entstehenden Motivationseffekts bewirke. Dazu komme, dass bereits derzeit im Rahmen des Möglichen eine informationstechnische Unterstützung im Wege entsprechender spezifischer Auswertungen durch die BRZ GmbH gegeben werde. Das auf einer laufenden Aktualisierung infolge der jeweiligen (Neu-)Anfallsdaten basierende System habe zudem durchaus auch sinnvolle personaleinsatzsteuernde Effekte.*
- 40.4** Der RH wiederholte seine Kritik, dass die Bemessung der Mehrleistungszulage nicht nur komplex und zeitintensiv, sondern auch nicht mehr sach- und leistungsgerecht war. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung an das BMJ.

Zusammenarbeit zwischen Kanzleien und Richtern

- 41.1** Die bei den überprüften Gerichten durchgeführten Gespräche mit Richtern und Kanzleipersonal ergaben, dass beide Seiten eine funktionierende Zusammenarbeit und Kommunikation als wesentliche Voraussetzungen für einen effizienten Verfahrensablauf erachteten.

Die Kanzleien waren nicht immer darüber in Kenntnis, ob und wann Richter erreichbar waren bzw. war es nicht immer klar, auf welche telefonischen Anfragen Kanzleimitarbeiter Auskunft erteilen durften oder ein Richter dafür zuständig war. Das BMJ arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH im Rahmen eines Projekts an einem Handlungsleitfaden, der u.a. die Befugnisse Kanzleibediensteter zu Registerabfragen und Auskunftserteilung sowie die Kommunikation zwischen Richtern und Kanzleien klarer regeln sollte.

- 41.2** Der RH erachtete klare Vorgaben für die Befugnisse von Kanzleibediensteten zu Registerabfragen und Auskunftserteilung sowie für die interne Kommunikation mit den Richtern als wesentlich. Er empfahl dem BMJ daher, das in diesem Zusammenhang geplante Projekt „Handlungsleitfaden zu Registerabfragen und Auskunftserteilung für Kanzleibedienstete“ zügig auszuarbeiten und umzusetzen.

41.3 Das BMJ äußerte sich in seiner Stellungnahme zum Projekt „Handlungsleitfaden zu Registerabfragen und Auskunftserteilung für Kanzleibedienstete“ dahingehend, dass dieses vor allem der zunehmend feststellbaren Unsicherheit von (nicht nur) Kanzleibediensteten über die Grenzen der Zulässigkeit von Abfragen aus der Verfahrensautomation Justiz und dem Spannungsverhältnis zwischen Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht Rechnung tragen solle. Dieses Spannungsverhältnis komme vor allem bei der telefonischen Erteilung von Auskünften zu gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren zum Tragen.

Der Leitfaden sei thematisch in drei Teile untergliedert. Der erste Teil behandle den Fragenkomplex der Registerabfragen, wobei auch auf die Konsequenzen und die Nachverfolgbarkeit unzulässiger Abfragen in der Verfahrensautomation Justiz hingewiesen werde. Im zweiten Teil finde zunächst eine allgemeine Auseinandersetzung mit der Frage der (telefonischen) Auskunftserteilung statt, um in weiterer Folge nach Verfahrensarten getrennt aufzuzeigen, welche Auskünfte an wen erteilt werden dürfen. Der dritte Teil solle vor allem durch Formulierungsvorschläge helfen, den anfragenden Personen höflich und doch bestimmt zu begegnen sowie im Falle einer Auskunftsverweigerung die Gründe dafür nachvollziehbar zu transportieren. Der vorliegende Leitfaden solle für die Kanzleibediensteten ein hilfreiches Werkzeug zur Bewältigung der tagtäglichen Fallkonstellationen im Zusammenhang mit Auskunftsersuchen darstellen. Es sei geplant, ihn im Oktober 2014 zu präsentieren und künftig sowohl als Schulungsunterlage in der Ausbildung der Kanzleibediensteten als auch als kompaktes Nachschlagewerk zu nutzen.

Dokumentation von
Strafverfahren

42.1 (1) Der Ablauf einer Hauptverhandlung war mittels Protokoll zu dokumentieren. Unter bestimmten Voraussetzungen⁵⁵ war es möglich, dass der Vorsitzende des Verfahrens das Verhandlungsprotokoll durch einen von ihm zu unterschreibenden Vermerk ersetzte. Das Protokoll war vom Vorsitzenden oder einer anderen geeigneten Person als Schriftführer⁵⁶ zu erstellen. Eine Aufnahme bzw. Verhandlungsmitschrift in Kurzschrift war unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Zum Teil waren dafür bei Gerichten sogenannte Besondere Schreibdienste eingerichtet.

⁵⁵ § 271 Abs. 1a StPO (verweist auf § 270 Abs. 4 StPO): Das Urteil konnte in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn die Verfahrensbeteiligten auf ein Rechtsmittel verzichteten bzw. keines anmeldeten, außer es wurde eine Freiheitsstrafe von über 2 Jahren oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme oder ein Tätigkeitsverbot angeordnet.

⁵⁶ Bis Ende 2007 sah § 23 StPO noch explizit vor, dass jeder Gerichtssitzung ein Schriftführer beiwohnen und das Protokoll darüber aufnehmen musste. Seit dem Jahr 2008 war ein Schriftführer nicht mehr zwingend erforderlich (Ausnahme geschworenengerichtliches Verfahren, § 343 StPO).

Organisation und Einsatz administrativer und technischer Unterstützung

(2) Folgende Methoden der Verhandlungsaufzeichnung sowie Erstellung des Schriftguts kamen bei den überprüften Gerichten zur Anwendung:

Tabelle 21: Methoden der Verhandlungsaufzeichnung sowie Erstellung des Schriftguts				
Gericht	Methoden der Aufzeichnung der Hauptverhandlung	Einsatz von Rechtspraktikanten als Schriftführer in der Hauptverhandlung	Besonderer Schreibdienst (für Zivil- und Strafbereich) in VZÄ	Nutzung des Schreibpools
BG Döbling	ausschließlich Schreibkraft (Kurzschrift)	ja	2,10	nein
BG Graz-Ost	Richter diktiert selbst	nein	3,35	nein
BG Graz-West	bei längeren Hauptverhandlungen diktiert Richter selbst	ja	3,68 (Schreibdienst mit 30. Juni 2013 aufgelöst)	ja
LG Linz	Kurzschrift, Mitschreiben am PC – einmal pro Woche stand Richtern eine Schreibkraft zur Verfügung, Audio-Video-Anlage	ja	5	ja
LG Wiener Neustadt	Mitschreiben am PC – einmal pro Monat stand Richtern eine Schreibkraft zur Verfügung, Audio-Video-Anlage, Richter diktiert selbst	nein (bzw. war es den Richtern freigestellt)	4,24	ja

Quellen: überprüfte Gerichte; Verwendungsdatenauswertung 2012 (Intervall), Stand Jänner 2013; Darstellung RH

Beim BG Döbling führte eine einzige Schreibkraft in allen Hauptverhandlungen Protokoll und erledigte alle im Strafbereich anfallenden Schreibarbeiten. Beim BG Graz-Ost diktierten die Richter das Protokoll. Die im Strafbereich anfallenden Schreibarbeiten erledigte eine einzige Bedienstete, was regelmäßig zu mehrwöchigen Verzögerungen beitrug. Den für den OLG-Sprengel eingerichteten Schreibpool nützte das BG Graz-Ost nicht. Das BG Graz-West ließ im Zuge einer Umstrukturierung den Besonderen Schreibdienst Ende Juni 2013 auf. Die anfallenden Schreibarbeiten erledigten Rechtspraktikanten, Richter und der Schreibpool. Bei den LG Linz und Wiener Neustadt nutzten die Richter auch die vorhandenen Audio-Video-Anlagen zur Verhandlungsaufzeichnung.

(3) Im Jahr 2012 führte das BMJ eine vergleichende Betrachtung der unterschiedlichen Dokumentationsmethoden⁵⁷ durch. Demnach verursachte das Diktieren eines Protokolls den geringsten Zeitaufwand,

⁵⁷ Kurzschrift, Protokoll-diktat, Videoaufzeichnungen, Mitschrift am PC

die kostengünstigste Variante stellte die Mitschrift am PC dar. Die Verhandlungsaufzeichnung auf Video war dann unwirtschaftlich, wenn zusätzlich ein schriftliches Protokoll anzufertigen war.

Bei Gericht gab es keine vollständig elektronische Aktenführung. Teile der Akten standen in der Verfahrensautomation Justiz zur Verfügung. Die zusätzliche Digitalisierung von Aktenbestandteilen (z.B. Gutachten, sichergestellte Unterlagen) erfolgte nur vereinzelt und war generell nicht geregelt.

(4) Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 war die Prüfung der Einführung moderner Protokollierungsmöglichkeiten (Videotechnologie) sowie die Nutzung moderner Technologien der Aktenführung als Entlastungsmaßnahme für die Gerichte vorgesehen.

- 42.2** (1) Der RH hielt fest, dass die überprüften Gerichte im Hauptverfahren unterschiedliche Protokollierungs- bzw. Übertragungsmethoden u.a. aus Mangel an Schreibkräften anwendeten. Er bemängelte, dass es keine vollständig elektronische Aktenführung gab und eine effiziente und transparente Verfahrensführung dadurch erschwert war.

Der RH empfahl dem BMJ – im Sinne des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 –, die Protokollierungsmöglichkeiten bei Gerichten weiterzuentwickeln und optimal einzusetzen sowie eine vollständig elektronische Aktenführung anzustreben.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass am BG Döbling und am BG Graz-Ost jeweils nur eine Bedienstete die Schreibebeiten für Richter im Strafbereich erledigte und der Schreibpool nicht genutzt wurde. Verhinderungen oder längere Abwesenheiten dieser Bediensteten führten zu Verfahrensverzögerungen.

Der RH empfahl den Gerichten, im Besonderen dem BG Döbling und dem BG Graz-Ost, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Schreibebeiten im Strafbereich nicht nur durch eine Schreibkraft erbracht sowie die Möglichkeiten des Schreibpools genutzt werden.

- 42.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMJ führe es weiterhin die Ausrichtung auf den digitalen Akt fort. Auch im Rahmen der strategischen Initiative „Justiz 3.0“ sei die vollständige digitale Verfügbarkeit der Akteninhalte als Ziel formuliert worden. Dem Entscheidungsorgan bleibe jedoch die Wahlfreiheit zwischen digitaler und papierbasierter Arbeit*

Organisation und Einsatz administrativer und technischer Unterstützung

bei gleichzeitiger Sicherstellung der Synchronizität von Papierakt und digitalem Akt eingeräumt.

Zur Optimierung der Protokollierungsmöglichkeiten bei den Gerichten bestehe nach der Evaluierung des Einsatzes von Videotechnologie am LG Korneuburg die konkrete Absicht, ein Pilotprojekt in enger Zusammenarbeit mit dem OLG Wien – wahrscheinlich am Standort des LG Korneuburg – durchzuführen. Angestrebte Ziele seien unter anderem Steigerung der Qualität der Verhandlungsdokumentation, erhöhte Transparenz, Unmittelbarkeit ohne Verfahrenswiederholung, Verfahrensbeschleunigung, Befreiung des Entscheidungsorgans von Hilfstätigkeiten, Auffinden und Umsetzen von Optimierungs- und Rationalisierungspotenzial und dadurch Kostensenkung durch Verwaltungsvereinfachung und Einsparung an Material, Energie und Arbeitszeit. Das Idealziel der Umsetzung sei eine ausschließlich digitale Videoprotokollierung mit der Möglichkeit der Setzung von Lesezeichen und Verlinkungen zu Textdokumenten.

Zusätzlich wies das BMJ auf den gerade startenden Probetrieb für die Audio- und Videovernehmung von Beschuldigten im Ermittlungsverfahren auf Ebene einzelner Polizeidienststellen hin.

(2) Laut Stellungnahme des BMJ sei zwischen den BG Graz-Ost und Graz-West im Herbst 2012 im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs eine Abklärung unterschiedlicher Vorgangsweisen im Kanzleibereich erfolgt. Beim BG Graz-Ost sei daraufhin eine weitere Schreibkraft für den Strafbereich eingeschult worden. Seither stehe dort – anders als noch im Überprüfungszeitraum – nicht mehr nur eine Schreibkraft zur Verfügung. Die besonders in der Urlaubszeit auftretenden Schreibrückstände im Strafbereich seien seither erheblich reduziert worden, was auch den monatlichen Aufzeichnungen über die Schreibrückstände zu entnehmen sei.

Die Vorsteherin des BG Graz-West habe mitgeteilt, dass – obwohl sich die Verweildauer der Akten im Schreibpool verkürzt hätte – die Übertragung der Hauptverhandlungsprotokolle und der Urteile doch eine gewisse Zeit in Anspruch nehme. Beim BG Graz-West seien daher alle Beteiligten bemüht, möglichst viele Schreibebeiten – auch unter Einbindung von Rechtspraktikanten – im Haus zu erledigen. Die Auflösung des besonderen Schreibdienstes beim BG Graz-West habe allerdings zu einer Mehrbelastung der Kanzleien durch zusätzliche Schreibtätigkeiten geführt. Laut den Vorsteherinnen der BG Graz-Ost und Graz-West sei die Ausnützung des Schreibpools im Strafbereich generell nur eingeschränkt möglich, weil für das Verfassen von Protokolls- und Urteilsvermerken der Akt benötigt werde.

Das BG Döbling habe ausgeführt, dass neben der im Bericht des RH erwähnten Schreibkraft in dringenden Fällen auch andere Personen des Besonderen Schreibdienstes Aufgaben übernehmen würden.

- 42.4** Zum Einsatz von Schreibkräften im Strafbereich hielt der RH fest, dass zur Zeit der Überprüfung am BG Graz–Ost lediglich eine Schreibkraft im Strafbereich tätig war und diese im Falle ihrer Abwesenheit nur in schnell und einfach zu erledigenden Angelegenheiten von einer anderen Person vertreten wurde. Der RH kritisierte, dass es lt. Stellungnahme des BG Graz–Ost offensichtlich ein bis zwei Jahre seit dem Erfahrungsaustausch mit dem BG Graz–West gedauert hatte, bis die weitere Schreibkraft für den Strafbereich eingeschult war.

Der Hinweis der Vorsteherinnen der BG Graz–Ost und Graz–West, dass die Ausnützung des Schreibpools im Strafbereich nur eingeschränkt möglich sei, erklärte aus Sicht des RH nicht, warum die Gerichte teilweise gänzlich auf die Dienste des Schreibpools verzichtet hatten.

In der Ausführung der Vorsteherin des BG Döbling, wonach in dringenden Fällen auch andere Personen des Besonderen Schreibdienstes Aufgaben im Bereich des Strafrechts übernehmen würden, vermisste der RH die Darstellung, wie im Alltagsbetrieb (z.B. bei Urlaub oder Krankenstand) vorgegangen werden sollte.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die Gerichte, im Besonderen an das BG Döbling und das BG Graz–Ost aufrecht, durch organisatorische Maßnahmen künftig sicherzustellen, dass Schreibarbeiten im Strafbereich nicht nur durch eine Schreibkraft erbracht sowie die Möglichkeiten des Schreibpools genutzt werden.

Strafrechtspfleger

- 43.1** Bereits im Jahr 2005 hatte das BMJ ein Konzept zur Einführung des Strafrechtspflegers erarbeitet. In der ersten Jahreshälfte 2012 stellte das BMJ erneut Überlegungen dazu an. Als mögliche Aufgabengebiete diskutierte es bspw. Tätigkeiten nach Rechtskraft des Urteils, bei Diversionsmaßnahmen oder im Bereich eines wiedereinzuführenden Mandatsverfahrens⁵⁸. Durch die Einführung des Strafrechtspflegers sollten einzelne Aufgabenbereiche im Bereich des Strafverfahrens und der Vollstreckung von Sanktionen diesem übertragen und dadurch Richter auch entlastet werden.

⁵⁸ Laut Ministerialentwurf des BMJ (zur Begutachtung versendet am 7. Mai 2014) zu einem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 sollte ein Mandatsverfahren eingeführt werden. Dabei sollte unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung einer Hauptverhandlung entfallen und eine Strafverfügung erlassen werden können.

Organisation und Einsatz administrativer und technischer Unterstützung

Das BMJ stellte im Mai 2012 das Projekt vorläufig ein. Die Gründe dafür waren nicht nachvollziehbar.

Die überprüften Gerichte standen der Einführung eines Strafrechtspflegers prinzipiell positiv gegenüber.

- 43.2** Der RH hielt fest, dass Strafrechtspfleger Richter von Aufgaben entlasten und damit zu einem ökonomischeren Verfahrensablauf beitragen könnten. Er kritisierte, dass das BMJ das Projekt zur Einführung von Strafrechtspflegern einstellte, bevor das tatsächliche Potenzial festgestellt werden konnte.

Er empfahl dem BMJ, den Einsatz von Strafrechtspflegern zu prüfen.

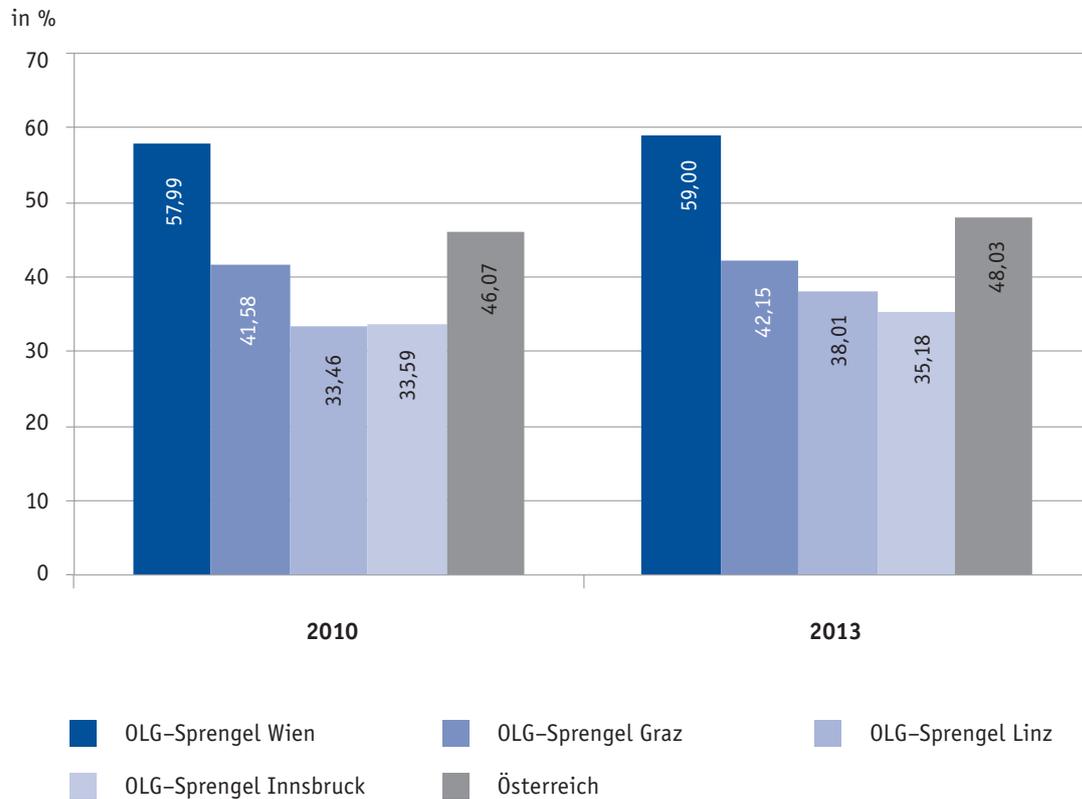
- 43.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Einführung eines Rechtspflegers im Strafverfahren im Gegensatz zu verschiedenen Bereichen des Zivilrechts problematischer. Rechtspfleger in Strafsachen könnten nur in bestimmten Abschnitten oder für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Um der Schwierigkeit des Arbeitens von zwei Entscheidungsorganen in einem Akt vorzubeugen, wäre es erforderlich, einen weitgehend abgegrenzten Wirkungsbereich für diesen zu schaffen. Mögliche Tätigkeitsfelder gebe es im Bereich diversiver Erledigungen, bei Kostenentscheidungen oder bei der Aktenbereinigung. Das BMJ betrachte eine Ausweitung des Einsatzes von Rechtspflegern auf Strafverfahren (weiterhin) grundsätzlich als wünschenswert und werde dementsprechende Überlegungen anstellen.*

Frauenanteil bei Strafrichtern

- 44.1** (1) Der Anteil an Richterinnen in der Justiz erhöhte sich zwischen Jänner 2010 und Jänner 2014 bei den Landesgerichten von 47,84 % auf 54,56 %, bei den Bezirksgerichten von 64,09 % auf 65,40 %.

(2) Der Frauenanteil bei Strafrichtern der Landes- und Bezirksgerichte (nach tatsächlicher Verwendung in VZÄ) entwickelte sich in den vier OLG-Sprengeln bzw. österreichweit von 2010 bis 2013 wie folgt:

Abbildung 10: Frauenanteil bei Strafrichtern



Quellen: Grunddaten BMJ; Berechnung und Darstellung RH

Der Frauenanteil bei Strafrichtern (nach Köpfen) bei den vom RH überprüften Gerichten stellte sich folgendermaßen dar:

Gericht	Strafrichter gesamt		Frauen	
	Anzahl in Köpfen		in %	
BG Döbling	2	1	50	
BG Graz-Ost	4	4	100	
BG Graz-West	6	3	50	
LG Linz	16	8	50	
LG Wiener Neustadt	13	10	77	

Quellen: überprüfte Gerichte; Berechnung und Darstellung RH

Frauenanteil bei Strafrichtern

Bei den überprüften Gerichten spiegelte sich der Bundesschnitt nur zum Teil wider. Bei den BG Döbling und Graz–West sowie am LG Linz war das Verhältnis ausgewogen, am BG Graz–Ost waren ausschließlich Frauen im Strafbereich tätig.

- 44.2** Der RH stellte fest, dass der Frauenanteil bei den Richtern in der Justiz insbesondere auf Ebene der Bezirksgerichte die 50 %-Quote wesentlich überschritt. Allerdings lag er im Strafbereich bei weniger als der Hälfte.

Der RH empfahl den Gerichten, bei der Erstellung von Geschäftsverteilungen auf eine ausgewogene Repräsentation von Frauen und Männern im Richterdienst hinzuwirken.

- 44.3** *Das BMJ verwies in seiner Stellungnahme auf den hohen Frauenanteil unter der Richterschaft. Daraus ergebe sich – jedenfalls bei bundesweiter Betrachtung – zwingend eine entsprechende Verteilung der Geschäfte. Sofern der RH mit seiner Empfehlung auf eine dem insgesamt unter den Richterinnen und Richtern vorliegenden Verhältnis entsprechende Verteilung innerhalb einzelner Sparten abziele, sei zunächst darauf hinzuweisen, dass der Justizverwaltung schon deshalb kein Einfluss auf diese Verteilung zukomme, weil die Geschäftsverteilungen von unabhängigen Personalsenaten zu erstellen und zu beschließen seien. Ein solches Erfordernis erachte das BMJ auch inhaltlich nicht für sinnvoll, weil dadurch jede Möglichkeit zur Spezialisierung auf bestimmte Sparten konterkariert würde.*

- 44.4** Dem RH war durchaus bewusst, dass der Justizverwaltung keine direkte Einflussnahme auf die Beschlüsse der Personalsenate zur Geschäftsverteilung zukommt. Seiner Ansicht nach standen dem allerdings laufend lenkende Maßnahmen – z.B. im Rahmen von Gesprächen, Personalentwicklung, Schulung – u.a. mit dem Ziel einer ausgewogenen Repräsentation von Frauen und Männern in den einzelnen Sparten nicht entgegen.

Schlussempfehlungen

45 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMJ

(1) Jene Regelungen der Strafprozessordnung (StPO), die das Hauptverfahren betreffen, sollten an die aktuellen Anforderungen angepasst und vereinfacht werden. Dabei wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass bereits rd. 94 % der Strafverfahren in die Zuständigkeit eines Einzelrichters fallen. (TZ 3)

(2) Mittelfristig wäre eine Mindestausstattung von zwei Richtern mit einer Kapazität von einem Vollzeitäquivalent pro Gericht im Strafbereich sicherzustellen. Mögliche Umsetzungsvarianten sind

- eine weitere Zusammenlegung kleiner Bezirksgerichte (konsequente Umsetzung einer Mindestausstattung je Bezirksgericht bspw. mit sechs Vollzeitäquivalenten im richterlichen Bereich),
- eine Kompetenzverschiebung der Hauptverfahren zum Bezirksgericht am Sitz des zuständigen Landesgerichts bzw. unmittelbar zum Landesgericht (damit auch Übereinstimmung mit dem Wirkungsbereich der Staatsanwaltschaft),
- die Schaffung einheitlicher, für alle erstinstanzlichen Rechtssachen zuständiger Eingangsgerichte im Zuge einer Gesamtreform der Gerichtsorganisation. (TZ 5)

(3) Für Justizverwaltungspositionen sollten ein einheitliches, nachvollziehbares Anforderungsprofil, z.B. in Form eines Kriterienkatalogs, geschaffen sowie eine zeitliche Befristung mit Wiederbestellungsmöglichkeit geprüft werden. (TZ 9)

(4) Es wäre sicherzustellen, dass Personalsenatsmitglieder über entsprechende Qualifikationen im Hinblick auf Justizverwaltung und Personalauswahl verfügen. Dies würde zu einer Professionalisierung und einem gleichartigen Vorgehen bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Justizverwaltungspositionen beitragen. (TZ 10)

(5) Die im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz auferlegte allgemeine Fortbildungspflicht für Richter sollte durch interne Vorgaben konkretisiert und damit auch die Erfüllung dieser Dienstpflicht überprüfbar gemacht werden. (TZ 11)

Schlussempfehlungen

(6) Für die Tätigkeit im Bereich der Justizverwaltung wären zwingend – zumindest theoretische – Vorkenntnisse vorauszusetzen und einzufordern. (TZ 11)

(7) Eine automationsunterstützte Bildungsdatenbank für Richter sollte eingerichtet werden. (TZ 11)

(8) Bei der Erstellung der jährlichen Verfahrensdauerstatistik wären die Grunddaten aus der Verfahrensautomation Justiz um jene Fälle zu bereinigen, die eine Probezeit bzw. die Erfüllung von Auflagen umfassten. (TZ 12)

(9) Es wären regelmäßige und systematische Ursachenanalysen bei den Gerichten mit unverhältnismäßig langer Dauer der gerichtlichen Strafverfahren durch die jeweils zuständigen Oberlandesgerichte bzw. Landesgerichte zu veranlassen. Auf Basis der Ergebnisse wären gezielte organisatorische, unterstützende und kontrollierende Maßnahmen zu treffen. Dabei sollte auch die Innere Revision im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes genutzt werden. (TZ 13)

(10) Richterwechsel sowie deren Ursachen und Auswirkungen sollten aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfasst werden. (TZ 21)

(11) Ein „Managementreport“, der den Gerichtsleitern standardmäßig einen raschen zusammenfassenden Überblick über relevante Informationen und Hinweise auf potenzielle Problembereiche gibt, wäre zu entwickeln; weiters wäre sicherzustellen, dass alle Gerichtsleiter die vorhandenen Daten und Instrumente umfassend im Rahmen der Dienstaufsicht nutzen. (TZ 23)

(12) Es wäre zu veranlassen, dass nur verfahrensfortsetzende Schritte in der Verfahrensautomation Justiz dazu führen, dass Fälle mit der Prüfanforderung „Fall seit drei Monaten offen und unverändert“ aus der Prüfliste fallen. (TZ 24)

(13) Es wäre darauf hinzuwirken, dass besonders hohe Rückstände einzelner Geschäftsgattungen bei den Gerichten durch zeitlich begrenzte personelle Unterstützung seitens der Gerichtsleitung (z.B. vorübergehende interne Ressourcenverlagerung) bzw. der übergeordneten Gerichtshöfe (z.B. Einsatz von Sprengelrichtern) zeitnah abgebaut werden. Nach erreichtem Abbau wäre durch verstärkte Dienstaufsicht der Gerichtsleitung die nachhaltige Wirkung der Maßnahmen sicherzustellen. (TZ 26)

(14) Es sollte eine standardmäßige Bereitstellung einer dynamischen – auffällige Veränderungen bei Verfahrenserledigungen oder –rückständen anzeigenden – Kennzahl geprüft werden. Diese könnte entweder in der Kurzstatistik oder im Rahmen eines eigenen „Managementreports“ dargestellt werden. (TZ 28)

(15) Es wäre sicherzustellen, dass künftig auch im Oberlandesgerichtssprengel Wien bei den Bezirksgerichten Berichte zum Stichtag 1. Oktober über Urteilsrückstände und überlange Verfahren im Strafbereich eingefordert werden. In diesem Zusammenhang sollte das vorgegebene Formular um Strafsachen und um Außerstreit-sachen nach dem Mietrechtsgesetz, dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und dem Wohnungseigentumsgesetz bei Bezirksgerichten ergänzt werden. (TZ 29)

(16) Es wäre sicherzustellen, dass die Oberlandesgerichte bei der Prüfungsplanung vermehrt risikoorientierte Elemente – wie bspw. lange Verfahrensdauern oder erhöhte Rückstände – berücksichtigen. In diesem Sinne sollten neben Gesamtprüfungen verstärkt auch Schwerpunktprüfungen durchgeführt werden. (TZ 30)

(17) Durch entsprechende Vorkehrungen sollte die Grundlage für eine automationsunterstützte Erhebung der Anzahl der bei den einzelnen Bezirks- und Landesgerichten eingebrachten Berufungen und deren Erledigungsart geschaffen werden. Darauf basierend sollten den Gerichten standardmäßig Daten zu Anzahl und Erfolg der eingebrachten Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden. (TZ 31)

(18) Es sollte ein strukturiertes Mitarbeitergespräch für Richter verpflichtend einmal jährlich eingeführt werden. (TZ 34)

(19) Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass Disziplinarverfahren möglichst zügig geführt werden, um eine zusätzliche Belastung der Betroffenen zu vermeiden. (TZ 34)

(20) Aufgrund der geringen Steuerungsmöglichkeiten des richterlichen Personaleinsatzes wäre die Anzahl möglicher Planstellen für Sprengelrichter zu evaluieren und bedarfsgerecht festzulegen. Die derzeit zulässige 3 %-Quote sollte ausgeschöpft werden. (TZ 35)

(21) Im Zusammenwirken mit dem BKA wäre eine gesetzliche Neuregelung des Systems der Dienstbeschreibungen anzustreben. Diese sollte neben den fachlichen Fähigkeiten auch die persönlichen Kompetenzen der Richter sowie die Eignung für die Justizverwaltung berücksichtigen und regelmäßig wiederholt werden. Im Zuge der

Schlussempfehlungen

Reform wäre die Einbeziehung bereits beurteilter Richter in das neue System zu erwägen. (TZ 10, 37)

(22) Das Projekt Teamassistenz sollte im Interesse anforderungsgerechter Kanzleistrukturen bei Gerichten konsequent weiter betrieben und im Falle eines positiven Abschlusses der Planungs- und Evaluierungsphase ausgebaut werden. (TZ 38)

(23) Arbeitsplatzbeschreibungen für Kanzleibedienstete wären zu schaffen, die an deren aktuelle Tätigkeitsfelder angepasst sind. (TZ 38)

(24) Es wäre auf eine grundsätzliche Überarbeitung und Aktualisierung der für die Tätigkeit von Richtern und Gerichtsbediensteten sowie für eine moderne Gerichtsorganisation wesentlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung für Gerichte erster und zweiter Instanz und des Gerichtsorganisationsgesetzes hinzuwirken. (TZ 38)

(25) Es sollten fundierte Entscheidungsgrundlagen für die personelle Ausstattung von Kanzleien erarbeitet werden. (TZ 39)

(26) Im Zusammenwirken mit dem BKA sollte eine vereinfachte, sach- und leistungsgerechte Berechnung erbrachter Mehrleistungen der Kanzleibediensteten bei Gerichten angestrebt und umgesetzt werden. Damit sollte auch die bisher komplexe und zeitintensive Berechnung wegfallen und der Personaleinsatz besser gesteuert werden können. (TZ 40)

(27) Das geplante Projekt „Handlungsleitfaden zu Registerabfragen und Auskunftserteilung für Kanzleibedienstete“ sollte zügig ausgearbeitet und umgesetzt werden. (TZ 41)

(28) Im Sinne des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 wären die Protokollierungsmöglichkeiten bei Gerichten weiterzuentwickeln und optimal einzusetzen sowie eine vollständig elektronische Aktenführung anzustreben. (TZ 42)

(29) Der Einsatz von Strafrechtspflegern sollte geprüft werden. (TZ 43)

BMJ, Gerichte

(30) Es wäre sicherzustellen, dass die anfallenden Strafverfahren möglichst unmittelbar in Bearbeitung genommen werden und innerhalb angemessener Frist die Hauptverhandlung ausgeschrieben wird. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass Bearbeitungsrückstände bereits im Ansatz verhindert werden. (TZ 16)

Gerichte

(31) Zur optimalen Führung des Gerichtsbetriebs sollte der zur Verfügung stehende personelle Anteil für die Justizverwaltung zur Gänze herangezogen werden. (TZ 8)

(32) Unnötige Verzögerungen durch Richterwechsel wären zu vermeiden. Bei Richterwechsel sollten die bereits länger anhängigen Strafverfahren vordringlich bearbeitet werden. (TZ 16, 21)

(33) Im Hinblick auf rasche Verfahren wäre dafür zu sorgen, dass die von den Richtern ausgewählten Sachverständigen für eine ausreichende Anzahl von Hauptverhandlungsterminen zur Verfügung stehen bzw. sollte auch auf andere Sachverständige zurückgegriffen werden. (TZ 17)

(34) Es wären entsprechende Maßnahmen zur strukturierten Verfahrensvorbereitung und -gestaltung zu treffen, um so einen effizienten Ablauf des Hauptverfahrens zu gewährleisten. (TZ 19)

(35) Im Rahmen der Dienstaufsicht wäre verstärkt auf die zügige Ausfertigung der Urteile hinzuwirken. (TZ 20)

(36) Richterwechsel wären soweit als möglich zu vermeiden; durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass nach Richterwechseln eine zügige Bearbeitung erfolgt. (TZ 21)

(37) Gutachten wären beim bestellten Sachverständigen rechtzeitig zu urgieren, gegebenenfalls wäre der Sachverständige zu entheben und ein anderer Sachverständiger zu betrauen. (TZ 22)

(38) Es wären sämtliche Prüfanforderungen der Prüfliste zu kontrollieren und gesetzte Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Auch wären quartalsweise die Registerprüfungen gemäß § 369 Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz von den Richtern durchzuführen und dokumentieren zu lassen. (TZ 24, 25)

Schlussempfehlungen

(39) Es wäre sicherzustellen, dass die Daten der Kurzstatistik regelmäßig und systematisch ausgewertet werden und dass auf negative Entwicklungen bei Erledigungen bzw. Rückständen frühzeitig reagiert wird. (TZ 28)

(40) Es wäre ausreichend mit den Bediensteten zu kommunizieren und mit dem richterlichen Personal sollten regelmäßig Feedback-Gespräche geführt werden. (TZ 34)

(41) Unterjährige Änderungen der Geschäftsverteilung sollten maßvoll als Steuerungsmittel eingesetzt und es sollte geprüft werden, ob die gesetzlichen und formalen Voraussetzungen vorliegen. (TZ 36)

(42) Durch organisatorische Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass Schreibarbeiten im Strafbereich nicht nur durch eine Schreibkraft erbracht und dass die Möglichkeit des Schreibpools genutzt werden. (TZ 42)

(43) Bei der Erstellung von Geschäftsverteilungen wäre auf eine ausgewogene Repräsentation von Frauen und Männern im Richterdienst hinzuwirken. (TZ 44)

BG Döbling

(44) Für die Aufarbeitung der Rückstände im Strafbereich sollte beim Oberlandesgericht Wien der Einsatz eines Sprengelrichters beantragt werden. (TZ 27, 35)

(45) Die Dienstaufsicht im Strafbereich wäre zu verstärken, ein Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Effizienzsteigerung vorzusehen sowie eine Neubeschreibung der Richter zu befürworten. (TZ 27)

LG Wiener Neustadt

(46) Anträge auf Sprengelrichter wären schriftlich zu stellen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz gewährleisten zu können. (TZ 35)

Wien, im Februar 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser